

# Lösungsvorschlag der STS für die Prüfungen dipl. Treuhandexperte

Es handelt sich bei diesen Ansätzen um **keine offiziellen Lösungen**.  
Diese können von den offiziellen Lösungen, welche **nicht publiziert**  
werden, abweichen.

## 2006

## Fallstudie Christo

### Teil 1

#### a) Gefahren der Diversifikation und offene Fragen aufgrund der Beilagen 1 bis 3

Da man innerhalb der Verpackungsindustrie bleibt könnte man argumentieren, dass man mit einem erweiterten Produktsortiment auf dem bisherigen Markt aktiv ist. Es würde sich deshalb um eine **horizontale Diversifikation** handeln. Falls man sowohl die Produkte wie auch die Märkte als neu einstuft wäre es eine **laterale Diversifikation**.

Es wird erwartet, dass man in der Antwort nicht nur allgemeine Aussagen macht, sondern spezifisch auf die beschriebene Situation eingeht.

#### Gefahren und offene Fragen

Es handelt sich um keine abschliessende Aufzählung. Weitere Nennungen durch die Kandidaten sind, wenn sachlich richtig, ebenfalls als korrekte Antwort zu werten.

- Keine Erfahrung im Handelsgeschäft
- Handelsgeschäft weist (auch) nur kleine Margen auf und man hat mit starker Konkurrenz zu kämpfen.
- Keine Erfahrung mit den Produkten der Papyrus AG und der PAVE AG
- Keine Erfahrung mit den Kundenbedürfnissen in der Lebensmittelindustrie
- PAVE AG kann das Kundenbedürfnis nach der Auslagerung der Logistikfunktion nicht abdecken.
- Keine Kenntnisse über die speziellen gesetzlichen Vorschriften (z.B. Hygiene) in der Lebensmittelindustrie.
- Geringe Erfahrung mit ausländischen Kunden / Märkten
- Tod von Herrn Weiler hinterlässt eine Wissenslücke, Verlust seines Beziehungsnetzes
- Finanzielle Ergebnisse der Papyrus AG und PAVE AG waren in der Vergangenheit schlecht. Besteht Restrukturierungs- oder gar Sanierungsbedarf? (Bei der Papyrus AG wurden bereits Organisationskosten aktiviert)
- Mietsituation der Papyrus AG ist unklar, insbesondere starker Rückgang der Erträge aus Untervermietung der Liegenschaft -> Kann man sich diese Räumlichkeiten noch leisten?
- Da die Papyrus AG 70% des Umsatzes in EURO macht ist man stark von den Wechselkursen abhängig (insbesondere auch weil die meisten Kreditoren in CHF fakturieren)
- Den Herren Weiler und Goddard gelang es nicht neue Kunden zu gewinnen -> liegt dies an den Personen oder an den Produkten (Preis, Qualität, Flexibilität,...)?

- Ausländische Billiganbieter bearbeiten aggressiv den Schweizer-Markt -> Konkurrenz und Preisdruck wird wohl eher noch zunehmen.
- Es fehlen Angaben zu den ausländischen Märkten der Papyrus AG (welche dort 70% des Umsatzes erzielt!) -> wahrscheinlich herrscht dort auch starke Konkurrenz durch Billiganbieter
- Einkaufsverhalten der Kunden kann kaum direkt beeinflusst werden da dieses wiederum von deren Abnehmern abhängt.
- Auf zirka 4 Produktionsmitarbeiter (exakt 3,75) kommt eine Mitarbeiterin in der Administration -> braucht es tatsächlich so viele Administrationsmitarbeiter? -> Gefahr der ineffizienten internen Organisation (die Buchhaltung wird gemäss # 6530 wohl extern geführt)
- Die Qualität der Buchhaltung erscheint zweifelhaft:
  - Obwohl z.B. die Herren Weiler und Goddard wie auch die Büromitarbeiterinnen der Papyrus AG auch für die PAVE AG gearbeitet haben wurde bei dieser kein Personalaufwand verbucht. Wurden diese im Verwaltungsaufwand verbucht?
  - Gemäss der Jahresrechnung der Papyrus AG hat diese total 86'650 CHF Schulden bei der PAVE AG. Gemäss der Jahresrechnung der PAVE AG hat diese 108'415 CHF Schulden bei der Papyrus AG. Gegenseitige Guthaben werden bei beiden Gesellschaften nicht ausgewiesen.
  - Im 2005 gab es bei der Papyrus AG keinen Heizmaterialaufwand (#6400) -> erfolgt keine Abgrenzung des Verbrauchs?
- Hardware der Papyrus AG ist veraltet und kann nur noch sehr teuer gewartet werden.
- Weshalb wird die Revision der beiden Unternehmungen nicht vom selben Revisor durchgeführt? Dient dies zur Verschleierung von heiklen Tatsachen?
- Weshalb erfolgte die Revision der PAVE AG nicht innerhalb der vom Gesetz geforderten 6 Monaten?
- Im Zeitpunkt der Revision der Papyrus AG (14. Juni 2006) lag dem Revisor Hans Kunz keine revidierte Jahresrechnung der PAVE AG vor. Die PAVE AG macht ca. 19% (Vorjahr 33%) des Buchwertes aller Aktiven der Papyrus AG aus. Wie wurde die Abschreibung von CHF 310'000 ermittelt? -> Werthaltigkeit der Position Beteiligung PAVE AG?
- Bei der Papyrus AG ging der Nettoerlös um 9,3% zurück
- Für beide Gesellschaften: was bedeuten die Konten Fertigwarenfinanzierung Einkäufe und Verkäufe Herr Weiler (#4300 und #4310)? Papyrus AG: -> weshalb gab es einen solch starken Anstieg im Vergleich zum Vorjahr? -> weshalb machte man daraus im Vorjahr 369'292 CHF Gewinn, und im letzten Jahr einen Verlust von 100'378 CHF?
- Die Papyrus AG verbuchte im 2005 Rechtskosten von über CHF 40'000. Gibt es noch nicht abgeschlossene Prozesse, respektive wurden Klagen angedroht? (Rückstellung gibt es keine)

- Papyrus AG: Wie ist im 2005 die Dividendenausschüttung von CHF 310'000 zu verstehen? In Anbetracht der Entwicklung des Eigenkapitals der PAVE AG ist es wohl eher nicht eine Ausschüttung von der PAVE AG an die Papyrus AG. Hat die Papyrus AG diese Dividendenausschüttung an ihre Aktionäre vorgenommen? Wenn ja: weshalb ist dies bei der Entwicklung des Eigenkapitals der Papyrus AG nicht nachvollziehbar? War es angemessen dieses Geld aus der Unternehmung raus zu nehmen?
- PAVE AG: Wieso aktivierte man im 2005 Anlagevermögen, insbesondere Maschinen? Braucht eine Handelsunternehmung dieses Anlagevermögen?
- PAVE AG: Woher stammt der Goodwill von CHF 100'000? Ist dieser werthaltig?
- Besteht wegen den scheinbar vielfältigen Beziehungen zwischen den beiden Gesellschaften allenfalls auch eine konsolidierte Jahresrechnung für die Papyrus AG und die PAVE AG?
- .....
- .....
- .....

**b) Weitgefasste, umfassende Due Diligence - detaillierte Beschreibung des von Ihnen geplanten weiteren Vorgehens und Liste der benötigten Unterlagen**

Ziel dieser Aufgabe ist es zu testen ob die Kandidaten in der Lage sind eine Due Diligence durchzuführen. Die Beschreibung des Vorgehens, respektive die Erstellung einer Liste der notwendigen Dokumente dienen somit lediglich als Hilfsmittel. Die konkreten Antworten können somit durchaus vom Lösungsvorschlag abweichen. Ein zentrales Kriterium ist ob Sie die Antwort in ihrer Gesamtheit überzeugt und ob Sie die Kandidaten mit der Durchführung einer Due Diligence beauftragen würden.

Ziele dieser Due Diligence sind:

- Offenlegung von Informationen
- Ermittlung und Analyse von Chancen und Gefahren
- Erarbeitung von Grundlagen für die Wertermittlung / Identifikation von Elementen welche den Wert beeinflussen

**Weiteres Vorgehen:**

1. Terminvereinbarung mit Herrn Christo für eine Informations-Sitzung
2. Sitzung mit Herrn Christo um einerseits an weitere ihm schon bekannte Informationen zu gelangen und andererseits um mit ihm das geplante weitere Vorgehen abzusprechen. Namentlich geht es um:
  - das Erkennen von Herrn Christos Erwartungen,
  - das Aufzeigen des Nutzens einer Due Diligence,
  - das Festhalten des Umfangs und des Inhalts der Due Diligence (Setzung von Schwerpunkten)
  - das Festhalten welche Bereiche bei der Due Diligence explizit nicht analysiert werden sollen (Eingrenzungen des Auftrags) respektive wo allenfalls Bedarf nach Experten besteht.
  - das Vereinbaren der Honoraransätze / des Honorars / des Kostenrahmens
  - das Vereinbaren von Terminen (z.B. frühester Startzeitpunkt, Zeitpunkt für Zwischenberichte über den Stand der Arbeiten, spätester Zeitpunkt der Berichtsabgabe,...)
  - ....
3. Herr Christo soll die Verkäuferseite über den Wunsch einer Due Diligence informieren (ev. ist dies direkt telefonisch anlässlich der Sitzung möglich) und deren Einverständnis verlangen.  
Achtung: Neben Herr Goddard (25%) muss auch die Erbgemeinschaft, welche 75% der Aktien besitzt, über die Due Diligence informiert werden.

4. Erhalt des Einverständnisses für die Due Diligence. Wahrscheinlich wird die Verkäuferseite die Zustimmung von der Unterzeichnung einer Vertraulichkeitserklärung mit einer Geheimhaltungspflicht abhängig machen.  
Achtung: Sowohl Herr Goddard wie auch die Erbgemeinschaft müssen der Due Diligence zustimmen).
5. Erarbeitung einer Auftragsbestätigung für die Due Diligence. Diese muss die wesentlichen Punkte und Beschlüsse der Sitzung (siehe 2) enthalten.
6. Versand der Auftragsbestätigung an Herrn Christo mit der Bitte diese zu unterschreiben und zurückzusenden (oder allenfalls Änderungswünsche anzubringen).
7. Kontrolle des Erhalts der unterzeichneten Auftragsbestätigung.
8. Herr Christo soll der Verkäuferseite Ihren Namen bekannt geben und informieren, dass Sie die Due Diligence durchführen werden (falls nicht früher schon erfolgt).
9. Die Verkäuferseite soll Herr Christo oder Ihnen den Namen der verkäuferseitigen Ansprechperson (höchstwahrscheinlich Herr Goddard) bekannt geben (mit Telefonnummer und E-Mail Adresse)
10. Erarbeitung einer Liste der von Ihnen benötigten Unterlagen welche zu Beginn der Due Diligence vorhanden sein müssen (mit Hinweis, dass ergänzende Wünsche im Verlaufe der Due Diligence noch geäußert werden).

Hinweis: Untenstehende Auflistung ist als Korrektur-Hilfe zu verstehen. Sie ist nicht abschliessender Natur – weitere Nennungen sind somit durchaus möglich. Es wird nicht erwartet, dass die Kandidaten alle untenstehende Dokumente nennen. Allerdings wird erwartet, dass die verschiedenen Bereiche erwähnt werden.

A) Allgemeine Unterlagen zu den Unternehmungen:

- Prospektmaterial
- Geschäftsberichte der letzten drei Jahre
- Überblick über die Firmenstrategie
- Bankverbindungen und Kreditlimiten
- Leitbild
- Dokumentation zur Qualitätssicherung (ISO-Zertifikat?)
- Dokumentation der externen Verbindungen, Netzwerke, Verbände, ...
- Ev. Firmenvideo oder Firmen-CD
- Ev. Pressemeldungen der letzten drei Jahre
- ...

## B) Märkte und Konkurrenten

- Beschreibung des Produkt- / Dienstleistungsangebots (mit Vergleich zu den Konkurrenten)
- Stärken / Schwächen Profil der beiden Unternehmungen (mit Vergleich zu den Konkurrenten)
- Analyse der Konkurrenten (Positionierung, Marktanteile, Strategien,...)
- Marktentwicklungen
- Markteinschätzungen, -prognosen, -studien
- Produktlebenszyklus (z.B. in Entwicklung, Markteinführung, Marktreife, Substitutionsrisiko,...)
- Standortvor- und nachteile
- Vertriebsstrukturen (z.B. Vertriebskanäle)
- Kundenstruktur mit Umsatzgrößen (z.B. ABC-Analyse), mit regionaler – nationaler – internationaler Unterteilung
- Lieferantenstruktur mit potentiellen Abhängigkeiten (z.B. mögliche Alternativlieferanten)
- Partnerschaften und Zusammenarbeiten mit anderen Unternehmungen
- ...

## C) Planungsunterlagen (beispielsweise für die nächsten 3 Jahre)

- Erläuterungen zum Planungssystem und der verwendeten Prämissen
- Absatzplan
- Produktionsplan
- Personalplan
- Investitionsplan
- Liquiditätsplan (Cashflow)
- Planbilanzen
- Planerfolgsrechnungen
- Basisunterlagen (z.B. Mengengerüste, Auftragsbücher) für obige Pläne
- Vergleiche der Ist-Daten mit den Plan-Daten -> Planungsqualität
- ...

## D) Rechnungswesen

- Erläuterungen des finanziellen Rechnungswesen, der Kostenrechnung (inkl. Nachkalkulation) und des Controllings
- Erläuterungen zur Zusammenarbeit mit der ausgelagerten Buchhaltung (z.B. Informationsflüsse, Arbeitsprozesse,...)
- Offizielle Jahresrechnungen der letzten drei Jahre
- Abschlussordner mit Detailinformationen und Nachweisen zu den einzelnen Positionen der Jahresrechnungen
- Angaben zu ausserordentlichen und periodenfremden Einflüsse
- Angaben zu den vorhanden stillen Reserven und deren Veränderungen
- Prüfberichte zu den Jahresrechnungen der letzten drei Jahre
- Allfällige Zwischenabschlüsse
- Interne Reportings und Kennzahlen welche die Herren Weiler und Goddard in der Vergangenheit verlangten
- Konsolidierte Jahresrechnungen, oder zumindest Detailliste aller Transaktionen zwischen der Papyrus AG und der PAVE AG.
- Bewertungsexpertisen (z.B. für die PAVE AG)
- ...

## E) Technik und Produktion

- Beschreibungen der Produktionsverfahren (inkl. Gefahrenanalyse)
- Berechnungen zur Produktionskapazität
- Lieferantenstruktur mit potentiellen Abhängigkeiten (z.B. mögliche Alternativlieferanten), wurde auch schon bei Märkten und Konkurrenten erwähnt
- Einsatz von Zulieferanten
- Angaben zu allen bekannten oder voraussehbaren Umweltlasten, respektive zur Einhaltung der Umwelt-Gesetzgebung -> ev. gibt es umweltrechtliche Verfügungen
- Angaben zur Forschung und Entwicklung (wer?, was?, wie?,....) inklusive Einschätzung zum Zeitpunkt der Marktreife und potentiellen Absatzvolumen
- ...

## F) Steuern

- Wer war in der Vergangenheit für die Erstellung der Steuererklärung verantwortlich? -> Interviewtermin
- Liste allfälliger externer Berater in Steuerfragen
- Stand der steuerlichen Veranlagungen
- Definitive Veranlagungen der letzten drei Jahre
- Steuererklärungen der letzten drei Jahre
- Angaben über steuerliche Risiken (z.B. Geldwerte Leistungen,...)
- Dokumentation allfälliger Steuer-Rulings
- Angaben über Zeitpunkt und Ergebnisse der letzten Steuerprüfung
- Angaben über Zeitpunkt und Ergebnisse der letzten Mehrwertsteuerkontrolle
- ...

## G) Organisation

- Organigramm
- Beschreibung, Analyse und Bewertung der Aufbauorganisation
- Beschreibung, Analyse und Bewertung der Ablauforganisation (Prozesse)
- Beschreibung der Arbeitsweise (Jobsharing, Jobrotation, feste Strukturen,...)
- Beschreibung und Bewertung der Stellvertreterregelungen
- Beschreibung und Bewertung der Führungsspanne
- Angaben zur produktiver und „nicht-produktiver“ Zeit -> redundante Tätigkeiten
- Angaben zu „Time to customer“ (z.B. wenn Produkt bereits am Lager, wenn Produktion mit vorhanden Rohstoffen oder wenn Produktion mit noch einzukaufenden Rohstoffen,...)
- Angaben zu Vorbereitungs-, Bearbeitungs-, Lager-, Transportzeiten
- ...

## H) Recht

- Aktueller Handelsregisterauszug
- Statuten
- Aktuelles Verzeichnis der Aktionäre / Aktienbuch (mit Angabe der Höhe der Beteiligung, Entwicklung der Beteiligungsverhältnisse mit Nachweis der Übertragungen der Aktien)
- Verträge und Urkunden betreffend der Übertragung von Aktien, Kapitalerhöhungen, Kapitalherabsetzungen, Umwandlungen,...(z.B. Stimmrechtsbindungen, Aktionärbindungsverträge)
- Protokolle der Generalversammlungen und Verwaltungsratssitzungen der letzten drei Jahre
- Angaben zu den Unterschriftsberechtigungen
- Ev. Verzeichnis weiterer verbundener Unternehmungen
- Übersicht und Angaben zu sämtlichen wirtschaftlich relevanten Verträgen (z.B. wesentliche Beraterverträge, Kooperationsverträge, Muster der Kundenverträge, Angaben zu den Rückkaufverpflichtungen (siehe Anhang), Allgemeine Geschäftsbedingungen, Verträge mit wesentlichen Lieferanten, Lizenzverträge, Kreditverträge, Miet- und Leasingverträge, Versicherungsverträge, Informatik)
- Ev. Angaben zu Marken- und Patentrechten
- Auflistung aller angedrohten oder laufenden Prozesse mit Streitwert und Risikoeinschätzung
- Auflistung aller in den letzten drei Jahren abgeschlossenen Prozesse (mit Dokumentation der Urteile) mit Beteiligung der Papyrus AG oder der PAVE AG
- Verzeichnis / wesentliche Unterlagen zu schwebenden oder drohenden Auseinandersetzungen mit Behörden, insbesondere Steuer-, Umwelt-, Kartell- und Wettbewerbsbehörden.
- Angaben über Zeitpunkt und Ergebnisse der letzten AHV-Kontrolle
- Darstellung der „Konzernstruktur“ mit gesellschaftsrechtlichen und personellen Verflechtungen
- Aufstellung der nicht durch Versicherungen gedeckte Risiken
- Auflistung aller eingetretener Versicherungsfälle (z.B. grösser CHF 10'000) der letzten drei Jahre
- Dokumentation aller Bürgschaften, Garantieverpflichtungen, Verpfändungen, .... (siehe Anhang)
- Ev. Grundbuchauszug (in der Bilanz sind allerdings keine Liegenschaften aufgeführt)
- ...

## I) Personal

- Liste der Mitarbeiter mit Name, Funktion, Ausbildung, Alter, Lohn,...
- Lebenslauf Herr Goddard, ev. von weiteren Führungspersönlichkeiten (Verwaltungsrat?)
- Erläuterungen zu Führungs- und Motivationsgrundsätzen, zur Einstellungspolitik, Arbeitszeitregelung, Lohnstruktur und Zusatzleistungen (fix, variabel), Personalentwicklungsmassnahmen, Konfliktbewältigung
- Dokumentation zur Abwesenheits-, Krankheits- und Fluktuationsrate
- Arbeitsvertrag Herr Goddard
- Muster der Arbeitsverträge mit den sonstigen Mitarbeitern
- Dokumentation zur Pensionskasse (z.B. Anschlussvertrag, Reglemente,...)
- Ev. Verpflichtungen gegenüber bereits ausgeschiedenen Mitarbeitern
- Angaben zu ev. Gesamtarbeitsverträgen
- ...

11. Kontaktaufnahme mit der verkäuferseitigen Ansprechperson zur Festlegung des Vorgehens bei der konkreten Durchführung. Namentlich geht es um:
  - Das Vereinbaren von organisatorischen Regeln (z.B. kann ihr Team in einem separaten Raum arbeiten? Wie viele Arbeitsplätze stehen Ihnen zur Verfügung? Gibt es einen speziellen Data-Room? Welche Regeln gelten für das Fotokopieren von Unterlagen?)
  - Das Festsetzen von Terminen und Zeiten (z.B. Wann kann am Morgen mit der Arbeit begonnen werden? Wann müssen am Abend die Arbeiten beendet werden? Während welchen Zeiten können Interviews durchgeführt werden?)
  - Die Übergabe der Liste der von Ihnen benötigten Unterlagen
  - ....
12. Festlegung der Mitglieder des Due Diligence Team (Personalplanung, ev. Notwendigkeit von externen Experten (beispielsweise für technische Aspekte der Produktion)).
13. Erstellung der konkreten Arbeitsplanung (Was gilt es zu machen? Wer macht was? Welche Arbeiten können vorgängig bereits im Büro begonnen werden?)
14. Abhalten einer Kick-off Sitzung mit allen Mitgliedern ihres Due Diligence Team. Der Auftrag, das Ziel, die Rahmenbedingungen (z.B. organisatorische Regeln, Termine, Dokumentation der Arbeitspapiere,...) etc. sind zu kommunizieren. Die Arbeiten sind zu verteilen.
15. Durchführung der Due Diligence vor Ort. Neben dem Bearbeiten von sich selber zugewiesenen Bereichen haben Sie auch Führungs- und Überwachungsfunktionen wahrzunehmen.
16. Durchsicht der Arbeitspapiere ihres Teams (Review). Kommunikation von Lob für gute Leistungen, Verlangen von Korrekturen bei ungenügenden Arbeitspapieren, Vergabe von zusätzlichen Arbeiten
17. Eventuell Zwischenbericht an Herrn Christo (je nach getroffenen Vereinbarungen)

18. Vorbereitung der Berichterstattung, Erstellung ihres Berichts
19. Nach Bedarf Nachbearbeitung und weitere Analysen im Büro
20. Vorlegen des Berichts an Ihren Chef zur definitiven Genehmigung
21. Versand des Berichts an Herrn Christo mit gleichzeitiger Einladung zu einer Schlussbesprechung um ihren Bericht zu besprechen und zu diskutieren.
22. Schlussbesprechung mit Herrn Christo – Diskussion (und falls notwendig Erläuterungen zu) Ihrer Ergebnisse
23. Schlussbesprechung mit ihrem Due Diligence Team (Debriefing)
24. Rechnungsstellung an Herrn Christo für die geleisteten Arbeiten

## Teil 2

### 1. Liquidation der PAVE AG

#### 1.1. RECHTLICHE ASPEKTE

##### 1. Ablauf des Liquidationsverfahrens

Art. 736 ff OR

##### Erste Phase: Beschlussfassung

###### a) Beschluss der Generalversammlung

Der Beschluss muss durch die Generalversammlung (ev. ausserordentliche) gefasst werden über den eine öffentliche Urkunde (OR Art. 736) zu errichten ist. Für diesen Beschluss benötigt es an der Generalversammlung mindestens eine einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Sofern die Generalversammlung nicht eine andere Person als Liquidator wählt, wird die Liquidation durch den Verwaltungsrat besorgt

###### b) Eintragung ins Handelsregister und Publikation im SHAB

- Eintragung im Handelsregister lautet neu PAVE AG, in Liquidation
- Eventuell die gewählten Liquidatoren

##### Zweite Phase : Liquidation der Aktiven und Passiven

Der Liquidator veranlasst das weitere Vorgehen, insbesondere:

- Dreimaliger Schuldenruf im Schweizerischen Handelsamtsblatt (normalerweise durch den Notar) (OR Art. 742)
- Erstellung einer Liquidationseröffnungsbilanz
- Beendigung der laufenden Geschäfte, Verwertung der Aktiven, Einforderung von Guthaben, Erfüllung der Verpflichtungen der Gesellschaft
- Regelung der steuerlichen Verpflichtungen (siehe unten)
- Erstellung einer Liquidationsschlussbilanz und dazugehöriger Erfolgsrechnung.

**Dritte Phase: Verteilung des Vermögens (OR Art. 745)**

Das Vermögen der aufgelösten Gesellschaft ist nach der Tilgung ihrer Schulden unter die Aktionäre zu verteilen.

Die Verteilung des Vermögens (oder auch nur Teile davon) darf frühestens nach Ablauf eines Jahres vollzogen werden, von dem Tage an gerechnet, an dem der Schuldenruf zum dritten Mal ergangen ist. Eine Verteilung darf ausnahmsweise bereits nach Ablauf von 3 Monaten erfolgen, wenn ein besonders befähigter Revisor bestätigt, dass die Schulden getilgt sind und nach den Umständen angenommen werden kann, dass keine Interessen Dritter gefährdet werden.

**Vierte Phase : Löschung im Handelsregister (OR Art. 746)**

Nach Beendigung der Liquidation ist das Erlöschen der Firma von den Liquidatoren beim Handelsregisteramt anzumelden. Die Löschung wird erst dann vorgenommen, wenn eine Bestätigung der Steuerbehörden vorliegt, dass alle geschuldeten Steuern bezahlt worden sind.

Die Geschäftsbücher sind 10 Jahre aufzubewahren.

**2. Auswechslung der bisherigen Verwaltungsräte?**

Die Unterschriftsberechtigung von Herrn Weiler ist im Handelsregister zu löschen. Die Auswechslung des anderen Verwaltungsrats, Herr Goddard, ist insofern wünschenswert, als Herr Christo respektive seine Gruppe Alleinaktionär der PAVE AG geworden ist. Ein Wechsel ist ebenfalls wünschenswert um die Unterschriftenregelung für die Bankkonti neu regeln zu können.

Vorgehen um den Verwaltungsrat auszuwechseln:

1. Die Generalversammlung nimmt den Rücktritt des bisherigen Verwaltungsrats zur Kenntnis und wählt einen neuen Verwaltungsrat.
2. Annahmeerklärung oder Unterschrift auf dem Eintragungsgesuch für das Handelsregister
3. Beglaubigung der Unterschrift durch einen Notar
4. Anmeldung zur Eintragung ins Handelsregister

**3. Rolle der Revisionsstelle / Wechsel der Revisionsstelle ?****Rolle der Revisionsstelle**

Die Revisionsstelle führt grundsätzlich auch während der Liquidation die ihr von Gesetzes wegen zugewiesenen Aufgaben (OR Art. 728 ff) aus (namentliche die Prüfung der Buchführung und der Jahresrechnung).

Eine Verteilung des Vermögens darf ausnahmsweise bereits nach Ablauf von 3 Monaten erfolgen. Dies ist allerdings nur möglich wenn ein besonders befähigter Revisor bestätigt, dass die Schulden getilgt sind und nach den Umständen angenommen werden kann, dass keine Interessen Dritter gefährdet werden (OR Art. 745).

### Wechsel der Revisionsstelle

Ein Wechsel ist nicht zwingend notwendig. Allerdings können die Liquidation der PAVE AG und die Verteilung des Liquidationsüberschusses nur dann noch im 2006 erfolgen, wenn ein besonders befähigter Revisor eine Bestätigung gemäss OR Art. 745 abgibt. Es ist zu bestätigen, dass die Schulden getilgt sind und nach den Umständen angenommen werden kann, dass keine Interessen Dritter gefährdet werden. Der bisherige Revisor Jean Pittet kann diese Bestätigung nur dann abgeben, wenn er die Anforderungskriterien an einen besonders befähigten Revisor erfüllt.

Als besonders befähigter Revisor gelten beispielsweise:

- Diplomierte Wirtschaftsprüfer
- Diplomierte Treuhandexperten, diplomierte Steuerexperten und diplomierte Buchhalter/Controller mit einer praktischen Erfahrung von 5 Jahren.

Vorgehen für einen Wechsel:

1. Die Generalversammlung nimmt den Rücktritt der bisherigen Revisionsstelle zur Kenntnis und wählt eine neue Revisionsstelle.
2. Annahmeerklärung
3. Anmeldung zur Eintragung ins Handelsregister

### **4. Abtretung der Debitorenforderungen (OR Art. 164 ff)**

Der Gläubiger kann eine ihm zustehende Forderung ohne Einwilligung des Schuldners an einen andern abtreten, soweit nicht Gesetz, Vereinbarung oder Natur des Rechtsverhältnisses entgegenstehen. (OR Art. 164)

Schriftliche Abtretung: Die Abtretung bedarf zu ihrer Gültigkeit der schriftlichen Form (OR Art. 165).

Information der Debitoren über die erfolgte Abtretung: Grundsätzlich ist die Abtretung den Debitoren mitzuteilen. Wenn der Debitor, bevor ihm der Abtretende oder der Erwerber die Abtretung angezeigt hat, in gutem Glauben an den frühern Gläubiger oder, im Falle mehrfacher Abtretung, an einen im Rechte nachgehenden Erwerber Zahlung leistet, so ist er gültig befreit.

**5. Modalitäten Kündigung des Mietvertrags****a) Modalitäten der Kündigung**

Bei der Miete von Geschäftsräumen können die Parteien mit einer Frist von sechs Monaten auf einen ortsüblichen Termin oder, wenn es keinen Ortsgebrauch gibt, auf Einde einer dreimonatigen Mietdauer kündigen (OR Art. 266 d).

**Die Kündigung von Wohn- und Geschäftsräumen muss zwingend schriftlich erfolgen. (OR Art. 266 I).**

Die 6-Monatsfrist startet mit dem Erhalt der Kündigung (= empfangsbedürftig)

**b) Alternative: Übertragung der Miete auf einen Dritten (OR Art. 263)**

Der Mieter von Geschäftsräumen kann das Mietverhältnis mit schriftlicher Zustimmung des Vermieters auf einen Dritten übertragen.

Der Vermieter kann die Zustimmung nur aus wichtigem Grund verweigern.

Der Mieter ist von seinen Verpflichtungen gegenüber dem Vermieter befreit. Er haftet jedoch solidarisch mit dem Dritten bis zum Zeitpunkt, in dem das Mietverhältnis gemäss Vertrag oder Gesetz endet oder beendet werden kann, höchstens aber für zwei Jahre.

## 1.2 STEUERLICHE ASPEKTE

### 1.2.1 Gewinnsteuer

- Ausfüllen der Steuererklärung 2006
- Zahlung der Steuer, Meldung ans Handelsregisteramt dass die Liquidation abgeschlossen ist, eine Bestätigung der Kantonalen und Eidgenössischen Steuerbehörde dass alle Steuern bezahlt wurden ist für die Löschung notwendig.

### 1.2.2. Mehrwertsteuer

#### **1. Beschreiben Sie die Modalitäten und den Ablauf des Verfahrens am Ende der Mehrwertsteuerpflicht der PAVE AG (Fristen, Modalitäten, Dokumente)**

##### Ende der Steuerpflicht

Im Falle der hier vorliegenden Vermögensliquidation endet die Steuerpflicht mit dem Abschluss des Liquidationsverfahrens (MWSTG Art. 29)

##### Abmeldung als steuerpflichtige Person

Endet die Steuerpflicht, so ist die Eidgenössische Steuerverwaltung unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen (MWSTG Art. 56 Abs. 2)

Die ausgefüllten MWST-Abrechnungen sind der ESTV mit der Abmeldung einzureichen (auch wenn kein Umsatz mehr angefallen ist).

Eine Schlussabrechnung (auf einem speziellen Formular der ESTV) ist zu erstellen.

Eine allfällige Eigenverbrauchsbesteuerung aufgrund einer Nutzungsänderung ist beim Erstellen der Schlussabrechnung zu berücksichtigen.

#### **2. Beschreiben Sie mehrwertsteuerliche Probleme welche sich aufgrund der geplanten Abtretung der verschiedenen Aktiven (siehe Beilage 4) ergeben.**

##### a) Abtretung der Vorräte, der Maschinen, des Goodwills und der Debitoren an ein Konkurrenzunternehmen.

Es handelt sich um die Übertragung eines Gesamt- oder Teilvermögens. Der Steuerpflichtige ist deshalb verpflichtet der ESTV die Lieferungen oder die Dienstleistungen mittels dem Meldeverfahren zu melden (siehe Merkblatt Nr. 11, überarbeitete Ausgabe vom 1.7.2004).

Für die Anwendung des Meldeverfahrens müssen folgende Bedingungen kumulativ erfüllt sein:

**1. Steuerbarkeit der Übertragung : Lieferung von Gegenständen / Erbringung von Dienstleistungen -> ja**

**2. Beide Parteien sind steuerpflichtig -> ja**

**3. Übertragung eines Gesamt- oder Teilvermögens?**

Ein Teilvermögen nach MWSTG Art. 47 Abs. 3 liegt jedoch nur vor, wenn es aus einer Mehrzahl von Gegenständen und / oder Dienstleistungen besteht, die aus der Sicht des Übertragenden eine **organische Einheit** bilden. Dies ist dann der Fall, wenn mit diesen eine einheitliche Tätigkeit ausgeübt werden kann.

Beispiel gemäss Merkblatt der ESTV: Hans Wirt (Übertragender) hat bisher im Restaurant « Bären » in Bärau gewirtet. Die Räumlichkeiten sowie die festen Betriebsvorrichtungen hat er gepachtet, das Inventar (Geschirr, Besteck, Kleingeräte, Mobiliar) hat er von seinem Vorgänger zu Eigentum erworben. Nun gibt er das Wirten auf und verkauft das Inventar Peter Koch (Übernehmender), der fortan den „Bären“ weiterführen wird. Es wird zudem die Bezahlung eines Goodwills vereinbart. Das Inventar einschliesslich Goodwill stellt hier ein Teilvermögen dar.

Anderes Beispiel : Die « Schutex » (Übertragende) ist im Engroshandel von Schuhen und Textilien tätig. Nun gibt sie die Sparte Schuhe auf und verkauft das gesamte Schuhlager der Firma „Menboots“ (Übernehmende). Dieses Schuhlager stellt ein Teilvermögen dar.

**4. Vorliegen eines Reorganisationstatbestandes**

Gemäss MWSTG Art. 47 Abs. 3 muss die Vermögensübertragung im Rahmen einer Gründung, einer Liquidation, oder einer Umstrukturierung (dazu gehören auch Umstrukturierungen nach DBG Art. 19 und Art. 61) erfolgen. Eine solche Reorganisation liegt vor wenn die Rechtsform, die Inhaber einer Personengesellschaft, der Umfang oder die Tätigkeit(en) eines Unternehmens ganz oder teilweise ändern. Ist das zu übertragende Vermögen ein Gesamt- oder Teilvermögen ist in der Regel vom Vorliegen einer Reorganisation auszugehen.

b) Die Büro- und EDV-Einrichtungen werden von der Christo AG zum Wert von CHF 2'000 übernommen (deren steuerlicher Liquidationswert beträgt CHF 10'200).

Die Mehrwertsteuer berechnet sich grundsätzlich anhand der Gegenleistung.

Bei einer Lieferung von Gegenständen und einer Erbringung einer Dienstleistung an eine nahe stehende Person berechnet sich die Gegenleistung anhand des Preises welcher zwischen unabhängigen Dritten vereinbart worden wäre. (MSWTG Art. 33)

Da im vorliegenden Fall der steuerliche Liquidationswert CHF 10'200 beträgt, muss die PAVE AG die geschuldete Steuer auf dieser Lieferung logischerweise von diesem Wert berechnen.

### 1.2.3 Verrechnungssteuer

**1. Welche sind die steuerlichen Pflichten betreffend der Verrechnungssteuer für einen allfälligen Liquidationsüberschuss?**

Der Liquidationsüberschuss (= Liquidationserlös minus nominelles Aktienkapital der PAVE AG) unterliegt im Moment der Auszahlung an die Aktionäre der Verrechnungssteuer.

**2. Verfahren?**

Meldeverfahren gemäss VStV Art. 26a

Ist eine Kapitalgesellschaft oder eine Genossenschaft unmittelbar zu mindestens 20 Prozent am Grund- oder Stammkapital einer anderen Gesellschaft beteiligt, kann sie diese mittels eines amtlichen Gesuchsformulars anweisen, ihr die Bardividende ohne Abzug der Verrechnungssteuer auszurichten.

Die steuerpflichtige Gesellschaft ihrerseits vervollständigt das Gesuch und reicht dieses der ESTV innert 30 Tagen nach Fälligkeit der Dividende zusammen mit dem amtlichen Formular zur Jahresrechnung unaufgefordert ein.

## 2. Kündigung des Arbeitsvertrags von Frau Keinglück

- **2.1 Einzuhaltende Formalitäten für eine Kündigung des Arbeitsvertrags auf den 30. September 2006.**

Während des ersten Dienstjahres kann der Vertrag unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat auf das Monatsende gekündigt werden. Vom zweiten bis zum neunten Dienstjahr beträgt die Kündigungsfrist 2 Monate, ab dem zehnten Dienstjahr beläuft sich diese auf 3 Monate (OR Art. 335 c). Im vorliegenden Fall beträgt die Kündigungsfrist somit 2 Monate.

Da die Kündigung empfangsbedürftig ist gilt diese als zugestellt wenn sie in die Privatsphäre des Empfängers eintritt. Wird der Brief am 31. Juli abgeschickt, erfolgt die Zustellung somit frühestens am 1. August was einen Kündigungstermin von Ende Oktober bedeutet. Damit die 2-monatige Kündigungsfrist auf den 30. September 2006 eingehalten werden kann muss somit das Kündigungsschreiben am 31. Juli persönlich überreicht / zugestellt werden. Zu Beweiszwecken sollte Frau Keinglück den Empfang mit ihrer Unterschrift bestätigen.

### **2.2 welches sind die finanziellen Konsequenzen (insbesondere Lohnfortzahlung) wenn Frau Keinglück 10 Tage nach Erhalt der Kündigung krank werden sollte?**

**Die Kündigung ist korrekt erfolgt und bleibt deshalb auch dann wirksam, wenn die Angestellte während der Kündigungsfrist krank wird.**

Falls die Angestellte ohne ihr Verschulden an der Arbeitsleistung verhindert ist besteh gemäss OR Art. 324 a und b keine Pflicht zur unbeschränkten Lohnfortzahlung während dieser Zeit. Falls keine anderslautende Vereinbarung vorliegt muss somit der Lohn nur für eine beschränkte, angemessene Zeit weiter bezahlt werden.

#### **OR Art. 324 a**

1 Wird der Arbeitnehmer aus Gründen, die in seiner Person liegen, wie Krankheit, Unfall, Erfüllung gesetzlicher Pflichten oder Ausübung eines öffentlichen Amtes, ohne sein Verschulden an der Arbeitsleistung verhindert, so hat ihm der Arbeitgeber für eine beschränkte Zeit den darauf entfallenden Lohn zu entrichten, samt einer angemessenen Vergütung für ausfallenden Naturallohn, sofern das Arbeitsverhältnis mehr als drei Monate gedauert hat oder für mehr als drei Monate eingegangen ist.

2 Sind durch Abrede, Normalarbeitsvertrag oder Gesamtarbeitsvertrag nicht längere Zeitabschnitte bestimmt, so hat der Arbeitgeber im ersten Dienstjahr den Lohn für drei Wochen und nachher für eine angemessene längere Zeit zu entrichten, je nach Dauer des Arbeitsverhältnisses und den besonderen Umständen.

Die aktuell angewandte Praxis würde einem Arbeitnehmer im dritten Dienstjahr (dies ist für Frau Keinglück der Fall) eine Lohnfortzahlung für 2 Monate zugestehen.

### **3. ALTERNATIVEN ZUR LIQUIDATION DER PAVE AG**

Eine rechtliche Alternative zur Liquidation der PAVE AG wäre eine Absorptionsfusion. Die PAVE AG wäre die übertragende, die Papyrus AG oder die Christo AG die übernehmende Gesellschaft.

#### **Nachteile**

Eine vorgängige Fusion hätte zu einer Übernahme aller Aktiven und Passiven der PAVE AG durch die Papyrus AG geführt. Diese hätte diese dann an die Repreneur AG abtreten müssen.

Die Absorptionsfusion einer Tochtergesellschaft hätte, auch wenn eine erleichterte Fusion gemäss FusG Art. 23 möglich gewesen wäre einige Zeit beansprucht. Dadurch wäre die Abtretung der Aktiven an die Repreneur AG verzögert worden.

Da der Bilanzstichtag (31. Dezember) mehr als 6 Monate zurückliegt, müssen beide Gesellschaften eine Zwischenbilanz erstellen (FusG Art. 11)

#### **Vorteile / Nachteile ?**

Ist die Fusion zwangsläufig länger und komplizierter? Nicht unbedingt. Bei einer erleichterten Fusion von Kapitalgesellschaften (FusG Art.23) profitieren diese von gewissen Erleichterungen (FusG Art. 24). Der Fusionsvertrag muss so beispielsweise nicht der Generalversammlung unterbreitet werden. Die Gesellschaften können die Eintragung der Fusion im Handelsregister unter Vorweisung folgender Dokumente verlangen:

1. der von den Verwaltungsräten unterzeichnete Fusionsvertrag (FusG Art. 12 und 13);
2. die Fusionsbilanz oder falls notwendig die Zwischenbilanzen (FusG Art. 11) |
3. die Protokolle der obersten Leitungs- oder Verwaltungsorganen der an der Fusion beteiligten Gesellschaften in welchen diese dem Fusionsvertrag zustimmen. Der Fusionsvertrag alleine reicht auch aus sofern dieser von allen Mitgliedern der obigen Organe unterzeichnet wurde.
4. der Nachweis (Bestätigung des Verwaltungsrats) dass die beteiligten Gesellschaften die Voraussetzungen für eine erleichterte Fusion gemäss FusG Art. 23 erfüllen (falls dies nicht schon aus den anderen eingereichten Dokumenten ersichtlich ist).

#### **Vorteile**

Ein dreimaliger Schuldenruf ist nicht notwendig, wenn ein besonders befähigter Revisor bestätigt, dass keine Forderungen bekannt oder zu erwarten sind, zu deren Befriedigung das freie Vermögen der beteiligten Gesellschaften nicht ausreicht (FusG Art. 25).

Falls die Fusion zu Buchwerten erfolgt ergeben sich keine steuerlichen Probleme.

Für die Mehrwertsteuer ist das Meldeverfahren möglich.

## Aufgabe 1

Beachten Sie, dass jede Antwort ausführlich zu begründen ist!

### Aufgabe 1 Ehe- und Erbrecht

#### Aufgabe 1.1 (7 Punkte)

Nehmen Sie die güterrechtliche sowie die erbrechtliche Teilung vor.

##### Güterrechtliche Auseinandersetzung

	Eigengut Mann	Eigengut Frau	Errungenschaft
Bargeld			300'000
Schmuck/Antiquitäten			200'000
Wertschriften (Erbschaft Mann)	80'000		
Wertschriften allgemein			120'000
Liegenschaft Wohnsitz			900'000
Finanzierung aus Erbschaft Ehegattin		150'000	- 150'000
Mehrwertanspruch Ehegattin		120'000	- 120'000
Ferienwohnung (Erbschaft Mann)	250'000		
Hypothek Ferienwohnung (Erbe Mann)	-100'000		
Wert Einzelfirma			350'000
Subtotal	230'000	270'000	1'600'000
Zuweisung Errungenschaft	800'000	800'000	- 1'600'000
Güterrechtliche Auseinandersetzung	1'030'000	1'070'000	-

##### Erbrechtliche Auseinandersetzung

Vermächtnis Patenkind Christine Egger		- 10'000
Vermächtnis Patenkind Reto Gfeller	ersatzlos verfallen	
Erbschaft Patenkind Theres Fischer		- 10'000
Subtotal Erbmasse an gesetzliche Erben		1'050'000
Erbschaft überlebender Ehegatte	525'000	- 525'000
Erbschaft Tochter Barbara		- 262'500
Erbschaft Kind 1 von Sohn Toni		- 131'250
Erbschaft Kind 2 von Sohn Toni		- 131'250

**Aufgabe 1.2 (7 Punkte)**

- a) Erstellen Sie das Testament für Herrn Roth. Verfassen Sie das Testament so, dass spätere Anpassungen möglichst einfach vorzunehmen sind und alle wichtigen Punkte eines Testamentes enthalten sind. Wo nötig, treffen Sie Annahmen.

Testament Herr Roth:

Ich, Stefan Roth, geb. 30. Juli 1931, halte als letztwillige Verfügung Nachfolgendes fest:

Alle bisherigen Testamente und Verfügungen sind ungültig und werden durch das vorliegende vollständig ersetzt.

1. Als gesetzliche Erben hinterlasse ich meine Tochter Barbara sowie meine beiden Enkel Alexandra und Martin, Kinder meines vorverstorbenen Sohnes Toni.
2. Meine Erbmasse soll wie folgt verteilt werden.
  - a) Meinem Patenkind Yvonne Almer vermache ich den Barbetrag von Fr. 10'000.--;
  - b) Meinem Patenkind Lara Bieler vermache ich den Barbetrag von Fr. 10'000.--;
  - c) Der Vogelwarte Sempach vermache ich den Barbetrag von Fr. 50'000.--;
  - d) Meinem Freund Nico Leuenberger ist die Ferienwohnung in Grindelwald zeitlebens zur Nutzniessung zu überlassen.
  - e) Die restliche Erbmasse entfällt auf meine gesetzlichen Erben gemäss den gesetzlichen Bestimmungen.
3. Als Willensvollstrecker setze ich das Treuhandbüro Steuern&Buchhaltungs-GmbH oder Ihre Rechtsnachfolger ein.

16. April 2006

*Andreas Roth*

- b) Herr Roth erkundigt sich bei Ihnen, was eigentlich mit der Wohnung geschieht, wenn sein Freund Nico nach ihm verstirbt. Was können Sie ihm antworten: Wie sieht der Ablauf nach dem Versterben von Nico genau aus und was würden Sie als Berater den betroffenen Personen raten?

Verstirbt Herr Roth, fällt die Ferienwohnung in Grindelwald in die Erbmasse von Herrn Roth. Die gesetzlichen Erben (Tochter Barbara und die 2 Kinder von Toni) bilden bis zur Erbteilung eine Erbengemeinschaft. Können sich die Erben über eine Erbteilung der mit der Nutzniessung durch Nico Leuenberger belasteten Ferienwohnung nicht einigen, verbleibt diese in der Erbengemeinschaft. Beim Versterben von Nico Leuenberger steht die Ferienwohnung in Grindelwald den Erben wieder unbelastet zur Verfügung. Damit kann dann entweder eine Erbteilung oder auch der Verkauf der Ferienwohnung vollzogen werden und die Erbengemeinschaft kann aufgelöst werden, wenn alle Vermögenswerte aus der Erbschaft des Vaters geteilt worden sind. Die Erben können allerdings die Erbengemeinschaft auch aufrechterhalten und die Ferienwohnung in der Erbengemeinschaft belassen und so nutzen. Diese Version ist häufig allerdings kritisch und gibt Gründe für Streit unter Erben. Aus diesem Grund sind Erbengemeinschaften immer kritisch zu hinterfragen.

**Aufgabe 1.3 (17 Punkte)**

Beantworten Sie folgende Fragen:

- a) Was für Formen eines Testamentes gibt es?

eigenhändiges Testament (ZGB 505); öffentlich beurkundetes Testament (ZGB 499 ff); mündlich erklärtes Testament (ZGB 506 ff, sog. Nottestament).

- b) Beschreiben Sie die verschiedenen Testamentsformen ausführlich mit allen wichtigen Punkten.

Das eigenhändige Testament ist vom Erblasser von Anfang bis Ende mit Einschluss der Angabe von Jahr, Monat und Tag der Errichtung von Hand niederzuschreiben sowie mit seiner Unterschrift zu versehen.

Das öffentlich beurkundete Testament wird unter Mitwirkung von zwei unabhängigen Zeugen vor dem Beamten oder Notar oder einer anderen Urkundsperson errichtet. Der Erblasser hat der Urkundsperson seinen Willen mitzuteilen, diese bringt den geäußerten Willen in die Urkunde. Der Erblasser sowie die Urkundsperson unterzeichnen das Testament. Die beiden Zeugen haben unterschriftlich zu bestätigen, dass sich der Erblasser nach ihrer Wahrnehmung im Zustand der Verfügungsfähigkeit befunden habe. Es ist dabei nicht erforderlich, dass die Zeugen Kenntnis vom Inhalt des Testamentes haben. Die beurkundende Person sowie die Zeugen und deren Verwandten dürfen im Testament nicht bedacht werden.

Das mündliche Testament ist für ausserordentliche Umstände (wie nahe Todesgefahr) gedacht. Der Erblasser erklärt dabei vor zwei Zeugen seinen letzten Willen und beauftragt sie, seiner Verfügung die nötige Beurkundung zu verschaffen. Die Zeugen haben die mündliche Verfügung sofort unter Angabe von Ort und Datum der Errichtung schriftlich festzuhalten und zu unterschreiben und umgehend bei einer Gerichtsbehörde zu hinterlegen. Wird es dem Erblasser nachträglich möglich, sich einer anderen Verfügungsform zu bedienen, so verliert das mündliche Testament 14 Tage nach diesem Zeitpunkt die Gültigkeit.

- c) Wie können die verschiedenen Testamente geändert werden?

Jedes Testament kann jederzeit auf eine der drei vorgenannten Varianten widerrufen oder abgeändert werden (ZGB 509). Dies bedeutet, dass ein handgeschriebenes Testament sogar mit Ergänzungen im alten Testament geändert werden kann. Allerdings benötigen diese handschriftlichen Ergänzungen wiederum Datum und Unterschrift. Auch ein öffentlich beurkundetes Testament kann jederzeit mit einem handschriftlichen Testament geändert werden.

- d) Kann eine entmündigte Person ein Testament erstellen?

Ja, da jede urteilsfähige Person, die das 18. Altersjahr vollendet hat, ein Testament erstellen kann. Allerdings muss die Urteilsfähigkeit zum Zeitpunkt der Erstellung des Testamentes betreffend Testamentserstellung geprüft werden und gegeben sein. Die Urteilsfähig-

keit kann in anderen Belangen, welche Grund zur Entmündigung waren, nicht gegeben sein.

- e) Was sind Vermächtnisnehmer / eingesetzter Erbe / gesetzlicher Erbe und wie unterscheiden Sie sich? Ergänzen Sie die nachfolgende Tabelle.

	Vermächtnisnehmer	Eingesetzter Erbe	Gesetzlicher Erbe
Haftung	Haftet in keiner Weise	Haftet mit eigenem Vermögen für Schulden des Erblassers	Haftet mit eigenem Vermögen für Schulden des Erblassers
Zugewiesenes Gut ist nicht mehr vorhanden	Erhält nichts	Erhält Gegenwert	Erhält Gegenwert
Empfänger ist vorverstorben	Vermächtnis entfällt vollständig	Erbteil entfällt vollständig	Erbteil geht auf Nachkommen über

- f) Wie hätte sich das Ehepaar Roth gegenseitig maximal begünstigen können? Zeigen Sie die verschiedenen Möglichkeiten – gegliedert nach Verfügungsarten – auf.

**Testament:**

Art. ZGB 473:  $\frac{1}{4}$  Eigentum und  $\frac{3}{4}$  Nutzniessung zu Gunsten des überlebenden Ehegatten bei gemeinsamen Kindern. Bei der Wiederverheiratung würde die Nutzniessung auf dem – zum Zeitpunkt des Erbanges – bestimmten Pflichtteils der Nachkommen entfallen.

Kinder auf Pflichtteil setzen, Ehegattin die frei verfügbare Quote zuweisen.

**Ehevertrag:**

Einzelfirma dem Eigengut des geschäftsführenden Ehegatten zuweisen.

Vorschlag aus Errungenschaft vollständig dem überlebenden Ehegatten zuweisen.

**Erbvertrag:**

Sofern Kinder volljährig sind: Vollständiger Erbverzicht der Kinder zu Gunsten des überlebenden Ehegatten. Dabei sind allenfalls Vertragsbestimmungen für den Fall der Wiederverheiratung vorzusehen.

**Kombinationen:**

Eine Maximierung könnte eine Kombination von Ehevertrag z.B. Vorschlagszuweisung und Testament z.B. Kinder auf Pflichtteil setzen, darstellen.

## Aufgabe 2 Mehrwertsteuer

### Aufgabe 2.1 (16 Punkte)

- a) Zeigen Sie Herrn Roth die Folgen betreffend direkte Steuern und Grundstücksgewinn inklusive der verschiedenen Besteuerungssysteme sowie AHV auf. Es sind keine Berechnungen vorzunehmen sondern die Folgen nur allgemein zu erläutern.

Bei der Einkommenssteuer werden kantonal die sog. „wiedereingebrachten Abschreibungen“ besteuert. In den Jahren, in welchen auf der Liegenschaft einkommenssteuerwirksame Abschreibungen auf der Liegenschaft vorgenommen wurden, hat der Steuerpflichtige durch tiefere Steuern davon profitiert. Beim Verkauf werden diese steuerlich nun wieder „rückgängig“ gemacht und der Einkommensbesteuerung unterstellt.

Bezüglich der Kantonalen Grundstücksgewinnsteuer ist anschliessend zu prüfen, welches Besteuerungssystem der Kanton kennt. Nicht alle Kantone kennen die gleichen Grundregeln, so sind insbesondere das sog. „monistische“ und das sog. „dualistische“ System zu unterscheiden.

Beim monistischen System trifft grundsätzlich folgendes zu: Der kantonalen Grundstücksgewinnsteuer untersteht beim Verkauf jener Betrag, der die Gestehungskosten übersteigt. Allenfalls sieht die kantonale Gesetzgebung Abzüge für die Besitzesdauer und allenfalls noch andere Besonderheiten vor.

Beim dualistischen System ist zwischen Grundstücken des Geschäfts- oder Privatvermögens zu unterscheiden. Für Grundstücke im Privatvermögen kommen die Regeln der kantonalen Grundstücksgewinnsteuer zur Anwendung (analog monistischem System). Stellt das Grundstück hingegen Geschäftsvermögen dar, wird die Differenz (+ oder -) zwischen Gestehungskosten und Verkaufspreis des Grundstückes bei der ordentlichen Einkommens und Ertragsbesteuerung berücksichtigt.

Bei der Direkten Bundessteuer unterliegt die Differenz Buchwert zu Verkehrswert der Einkommenssteuer (zusammen mit dem übrigen Einkommen). Die Liegenschaft stellt Geschäftsvermögen der Einzelfirma dar, die Differenz von Buchwert zu Verkehrswert ist somit Einkommen aus selbstständiger Erwerbstätigkeit. Wäre die Liegenschaft im Privatvermögen gehalten, wären auf dem Verkauf der Liegenschaft bei der Direkten Bundessteuer keine Steuerfolgen angefallen, allerdings hätten in den Vorjahren dann auch keine einkommenssteuerwirksamen Abschreibungen auf der Liegenschaft vorgenommen werden können. Ob eine Liegenschaft dem Privat- oder Geschäftsvermögen zugerechnet wird, entscheidet sich aufgrund der sog. „Präponderanz-Methode“, d.h. die überwiegende Nutzung der Liegenschaft ist massgebend (z.B. 51% geschäftlich genutzt = Geschäftsvermögen und umgekehrt).

Wenn wie vorstehend ausgeführt, die Differenz Buchwert zu Verkehrswert bei der Direkten Bundessteuer als Einkommen aus selbstständiger Erwerbstätigkeit besteuert wird, fällt darauf zusätzlich der AHV-Beitrag aus selbstständiger Erwerbstätigkeit an (maximal 9,5% zuzüglich Verwaltungskosten).

- b) Herr Roth möchte sich von Ihnen in dieser Angelegenheit auch betreffend MWSt umfassend beraten lassen. Zeigen Sie alle Möglichkeiten betreffend MWSt beim Liegenschaftverkauf - eventuell mit Betriebsteil – auf und wann die jeweilige Variante möglich, respektive nicht möglich ist.

Verkauf der Liegenschaft mit dem Meldeverfahren. Das Meldeverfahren kann für Liegenschaften nur angewandt werden, wenn es sich um ein Teilvermögen handelt oder ein Reorganisationstatbestand gemäss FusG vorliegt und der Käufer mwst-pflichtig ist. Eine reine Liegenschaft kann ansonsten nicht im Meldeverfahren verkauft werden.

Verkauf der Liegenschaft mit Option. Dies ist nur möglich, sofern die Liegenschaft mindestens gemischt genutzt wird und der Käufer mwst-pflichtig ist. Eine reine Privatliegenschaft kann nie mit Option verkauft werden.

Verkauf der Liegenschaft ohne Option.

- c) Welches sind die Vor- und Nachteile der einzelnen Varianten für Herrn Roth als Verkäufer? Führen Sie eine Rangliste der Varianten mit den einzelnen Vor- und Nachteilen auf.

Beste Variante: Verkauf mit Option. Herr Roth kann zusätzlich auf der Privatwohnung die Einlageentsteuerung geltend machen.

Zweitbeste Variante: Verkauf im Meldeverfahren (sofern Voraussetzungen gegeben sind): Für Herrn Roth hat dies keinerlei MWSt-Folgen; keinen Eigenverbrauch, keine Einlageentsteuerung, keine MWSt auf dem Verkaufspreis.

Schlechteste Variante: Verkauf ohne Option. Auf dem Betriebsteil und der optierten Vermietung muss der Eigenverbrauch infolge Nutzungsänderung abgerechnet werden; der Eigenverbrauch bemisst sich aufgrund der Höhe der ursprünglich zum Vorsteuerabzug berechtigenden wertvermehrenden Aufwendungen, die für die Bestimmung der Höhe des Eigenverbrauchs um jährlich 5% reduziert werden (nach 20 Jahren wäre also auf den ursprünglichen Baukosten von Fr. 800'000 kein Eigenverbrauch mehr geschuldet). Als wertvermehrend gelten nebst den eigentlichen wertvermehrenden Auslagen auch Renovationskosten, die als Ganzes 5% des Versicherungswertes der Liegenschaft übersteigen.

- d) Welches sind die Vor- und Nachteile für einen Käufer? Führen Sie eine Rangliste der Varianten mit den einzelnen Vor- und Nachteilen und zeigen Sie die Folgen einer späteren Umnutzung beim Käufer auf.

Beste Variante: Kauf der Liegenschaft ohne Option – es werden keine MWST-Risiken des Vorgängers übernommen, allerdings fällt dadurch voraussichtlich der Kaufpreis der Liegenschaft um den Eigenverbrauch des Verkäufers höher aus.

Zweitbeste Variante: Kauf der Liegenschaft mit Option. Mindestens auf dem Teil der Privatwohnung muss anschliessend der Eigenverbrauch abgerechnet werden, allenfalls auch auf einer anderen anteiligen Betriebsnutzung. Dafür ist die Basis für die MWSt-Berechnungen klar: Kaufpreis gemäss Vertrag. Es werden keine anderen, älteren ursprünglichen Belege benötigt. Kaufpreisreduktion für Eigenverbrauch auf Privatwohnung müsste eingerechnet werden.

Schlechteste Variante: Kauf mit Meldeverfahren. Es müssen sämtliche Belege im Zusammenhang mit der Liegenschaft vom Voreigentümer herausverlangt werden, ansonsten kann der Nachweis über die zum vorsteuerabzugberechtigten Aufwendungen nicht erbracht werden, was Probleme bei einer allfälligen Nutzungsänderung zur Folge haben kann;

- e) Was raten Sie Herrn Roth im Verkaufsvertrag betreffend MWSt zu erwähnen (allenfalls je nach Variante)?

Im Kaufvertrag darf bei einem Verkauf mit Meldeverfahren oder ohne Option keinesfalls ein Hinweis auf die MWST gemacht werden. Allenfalls festhalten, dass das Meldeverfahren zur Anwendung gelangt und den veränderten Umständen Rechnung getragen wird, sofern das Meldeverfahren von der ESTV nicht akzeptiert wird.

- f) Was sollte der Käufer betreffend MWSt im Kaufvertrag festhalten wollen (allenfalls je nach Variante)?

Falls die Liegenschaft im Meldeverfahren erworben wird, sollte im Vertrag festgehalten werden, dass der Voreigentümer sämtliche massgeblichen Belege im Zusammenhang mit der Immobilie zu übergeben hat und im Falle von Problemen mit der Mehrwertsteuer der Voreigentümer für mögliche Kostenfolgen, die ihren Ursprung in der Besitzesdauer des Voreigentümers haben, finanziell aufzukommen hat. Sofern die Liegenschaft mit Option gekauft wird, sollte die Umsatzsteuer vom Käufer direkt bezahlt werden, damit der Vorsteuerabzug nicht verweigert werden kann, wenn die Umsatzsteuer nicht bezahlt wurde und allenfalls das Meldeverfahren hätte angewandt werden sollen.

**Aufgabe 2.2 (3 Punkte)**

Variante

Aufgabe:

- a) Berechnen Sie die MWSt beim Verkauf der Liegenschaft im Jahr 2007.

Bei Eintritt in die Saldosteuersatzmethode betrug der Buchwert der Liegenschaft (ohne Boden) Fr. 800'000 abzüglich Fr. 160'000 Abschreibung = Fr. 640'000.- Da Herr Roth die Liegenschaft bereits im zweiten Jahr seit Eintritt in die Saldosteuersatzmethode verkaufen will, muss er eine Steuerkorrektur auf 4/5 des Buchwertes bei Eintritt in die Saldosteuer-satzmethode abrechnen. D.h. dass er auf Fr. 512'000 die MWSt von 7.6% abrechnen muss.

- b) Herr Roth möchte die MWSt auf dem Liegenschaftsverkauf möglichst optimieren. Wie raten Sie Herrn Roth in Abweichung zu seinem Plan vorzugehen?

Herr Roth sollte die Liegenschaft bis Ende 2010 vermieten und erst im Jahr 2011 verkaufen. Damit sind sämtliche Eigenverbrauchs- und Steuerkorrekturansprüche der ESTV hin-fällig und er kann die MWSt ohne weitere MWSt-Folgen verkaufen.

**Aufgabe 2.3 (4 Punkte)**

- a) Was ist grundsätzlich bei solchen und ähnlichen Aufträgen betreffend MWSt zu beachten und zu unterscheiden?

Schulungen (Bildungsleistungen), welche von der MWSt aufgenommen sind, liegen nur vor, sofern die folgenden Punkte gemäss Branchenbroschüre 19 Ziffer 3.9. nicht **kumula-tiv** vorliegen:

Die Leistung ist

- auftraggeberspezifisch (Inhalt nach Bedürfnissen Auftraggeber),
- teilnehmerspezifisch (Auftraggeber legt Teilnehmerkreis fest)
- fachspezifisch (hauptsächlich Kenntnisse, die für Auftraggeber nutzbar sind)
- 

- b) Handelt es sich beim vorliegenden Auftrag um einen Export von Dienstleistungen oder nicht? Begründen Sie Ihre Antwort inklusive Nennung des entsprechenden MWSt-Gesetzesartikels.

Da es sich im vorliegenden Fall um eine Beratung handelt (alle drei Kriterien nach lit a. sind erfüllt), gelten die Bestimmungen nach Art. 14 Abs. 3 MWStG und somit das Empfängerortsprinzip. Empfänger der Leistung ist der deutsche Konzern, so dass ein Export, also ein befreiter Umsatz, vorliegt.

### Aufgabe 3 Sozialversicherungen

#### Aufgabe 3.1 (7 Punkte)

Sie sollen Herrn Roth nun optimal beraten, so dass Herr Roth im kommenden Jahr möglichst wenig Sozialversicherungsbeiträge bezahlt.

- a) Zeigen Sie umfassend die verschiedenen Überlegungen und Möglichkeiten betreffend Sozialversicherungen auf, welche bei Aufgabe der Erwerbstätigkeit im Alter 61 Jahre zu beachten sind.

Herr Roth bleibt bis zum Erreichen des 65. Altersjahres grundsätzlich bei der AHV-beitragspflichtig. Geht er keiner Erwerbstätigkeit nach, schuldet er der Ausgleichskasse AHV-Beiträge als Nichterwerbstätiger. Diese berechnen sich aufgrund der mit 20 multiplizierten Renteneinkommen und des Vermögens. Herr Roth müsste also auf einem „massgebenden Vermögen“ von Fr. 4'104'000 AHV-Beiträge entrichten. Der AHV-Beitrag ist allerdings mit einem Maximalbeitrag limitiert, Herr Roth müsste also Fr. 10'100 zuzüglich Verwaltungskostenbeitrag entrichten. Geht er weiter einer Erwerbstätigkeit mit einer Jahreslohnsumme von Fr. 50'000 (AHV-Beitrag Fr. 5'050.-) oder einem Beitrag aus selbstständiger Erwerbstätigkeit von Fr. 53'200 (AHV-Beitrag Fr. 5'054.-) nach, ist der Nichterwerbstätigenbeitrag nicht geschuldet, weil er über ordentliche Beiträge mindestens die Hälfte des Beitrages als Nichterwerbstätiger leistet.

Weitere Sozialversicherungsbeiträge sind nicht zwingend zu entrichten. Herr Roth sollte sein Unfallrisiko neu über die Krankenkasse regeln, sobald es nicht mehr über die Erwerbstätigkeit abgedeckt ist. Beiträge an die 2. Säule oder Säule 3a sind ohne Erwerbseinkommen nicht mehr möglich. Allenfalls kann eine Einmaleinlage bei einer Versicherung als vorsorgeähnliches Instrument in Betracht zu ziehen (Abschluss vor Alter 65, Ablauf nach Alter 60, Laufzeit mind. 5 Jahre = Überschuss steuerfrei, da der Vorsorge dienend)

- b) Wie raten Sie Herrn Roth für das kommende Jahr vorzugehen? Berechnen Sie die AHV/IV/EO auf Ihrem Vorschlag.

Herr Roth sollte im kommenden Jahr mindestens ein Einkommen von Fr. 50'000 aus unselbständigem Erwerb oder Fr. 53'200 aus selbständigem Erwerbseinkommen erzielen. Damit spart er AHV-Beiträge bis zu Fr. 5'050.- als Nichterwerbstätiger (maximal die Hälfte des Beitrages als Nichterwerbstätiger). Als zweite Variante kann Herr Roth mit weniger Einkommen mindestens 9 Monate und mindestens mit einem 50%-Pensum im kommenden Jahr erwerbstätig sein. Dadurch kann er sogar mehr als den halben Nichterwerbstätigenbeitrag sparen (je nach erzielttem Einkommen) und wird erst ein Jahr später als Nichterwerbstätiger mit dem maximalen Beitrag auf Grund seines Vermögens und der Rente erfasst.

**Aufgabe 3.2 (5 Punkte)**

- a) Welche Rente(n) kann Herr Roth wann frühestens vorbezahlen?

Die AHV kann Herr Roth frühestens 2 Jahre früher beziehen, wobei er pro Jahr eine lebenslängliche Kürzung von 6,8% erfährt (für 2 Jahre also 13,6%).

Sofern Herr Roth der Pensionskasse seiner Mitarbeiter angeschlossen war, kann er seine BVG-Rente ebenfalls vorbezahlen (frühestens ab dem 58. Altersjahr gemäss 1. BVG-Revision). Details sind dem individuellen Reglement zu entnehmen.

- b) Wie alt „darf“ Herr Roth höchstens werden, damit sich ein maximaler Vorbezug der AHV-Rente für ihn finanziell gelohnt hat (ohne Zinsen)? Gehen Sie bei Ihren Berechnungen von einer ordentlichen AHV-Rente von Fr. 2'000 pro Monat aus.

Herr Roth „darf“ den Monat seines 65. Geburtstages höchstens um 12 Jahre und 8 Monate „überleben“. Lebt Herr Roth länger, ist die Rentenkürzung höher als der Betrag der um 2 Jahre vorgezogenen Altersrente.

AHV-Rente

	Monat	Jahr
Ordentliche Rente	2'000	24'000
13,6% Kürzung	272	3'264
gekürzte Monatsrente	1'728	20'736

Betrag der 2 Jahre vorgezogenen Altersrente	41'472
geteilt durch jährlichen Kürzungsbetrag	3'264
ergibt Anzahl Jahre, bis Rentenkürzung sich noch „lohnt“	12.7059

**Aufgabe 3.3 (4 Punkte)**

- a) Muss Herr Roth die AHV abliefern, wenn er bereits die AHV-Rente vorbezahlt?

Ja, er muss auch AHV-Beiträge leisten, wenn er bereits eine AHV-Rente vorbezahlt (vgl. Merblatt 3.04 Flexibles Rentenalter Ziffer 14 und 15). Diese Beiträge sind nicht mehr rentenbildend und werden für die Rentenberechnung nicht mehr berücksichtigt.

- b) Kann Herr Roth für diese Entschädigung allenfalls das AHV-Verzichtsformular ausfüllen?

Wenn Herr Roth nicht noch einer anderen bezahlten Erwerbstätigkeit (sog. Haupterwerb) nachgeht, kann er keine Verzichtserklärung unterzeichnen und es müssen Lohnbeiträge abgerechnet werden.

- c) Wieviel beträgt für Herrn Roth der finanzielle Unterschied, wenn Herr Roth tatsächlich auf die Abrechnung der AHV verzichtet (Annahme: es wäre möglich) zur ordentlichen Abrechnung der AHV?

Für Herrn Roth wäre der Verzicht finanziell auch gar nicht interessant, selbst wenn er möglich wäre, denn Herr Roth könnte die über den Nebenerwerb abgelieferten Lohnbeiträge von seinem Nichterwerbstätigenbeitrag in Abzug bringen (Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeitrag). Persönlich müsste er also für 5,05% des Bruttolohnes nicht mehr selber aufkommen ( $\text{Fr. } 1800 \times 5,05\% = \text{Fr. } 90.90$  weniger selber getragene AHV-Beiträge).

**Aufgabe 2**

Kollektivgesellschaft Vogel und Wey Architekten, Luzern (nachfolgend V+W Architekten)

**Lösungsvorschlag****Aufgabe 1: Mehrwertsteuer bei Bauprojekten****Lösungsvorschlag zu Aufgabe 1.1 (2 Punkte)**

Wie grenzen Sie ab, ob das Bauwerk im Eigenverbrauch oder als Lieferung abzurechnen ist? Welches sind die Abgrenzungskriterien?

Bauwerke gelten grundsätzlich als für fremde Rechnung erstellt, wenn der Ersteller vor Baubeginn Dritten gegenüber Verpflichtungen eingeht zur Übertragung des Eigentums am ganzen Bauwerk oder – bei Stockwerkeigentum oder Überbauungen mit mehreren Bauwerken an sämtlichen Miteigentumsanteilen oder Bauwerken. Hierfür müssen rechtsgültig abgeschlossene Kauf- oder Vorverträge nach Artikel 216 Absatz 1 und 2 OR und/oder Werkverträge nach Artikel 363 OR vorliegen.

Andernfalls gelten die Bauwerke (oder die Teile davon) als für eigene Rechnung erstellt (Eigenverbrauch).

**Lösungsvorschlag zu Aufgabe 1.2 (3.5 Punkte)**

Wenn das Bauprojekt im Eigenverbrauch abzurechnen ist, auf welchen der nachfolgenden Positionen kann Vorsteuer zurückgefordert werden (formell korrekte Belege vorausgesetzt)? Kreuzen Sie bei jeder Position die korrekte Antwort an (jede korrekte Antwort + 0.5 Punkte, jede falsche Antwort – 0.5 Punkte, maximal 3.5 Punkte, minimal 0 Punkte).

	Vorsteuer-Rückforderung	
Kauf Grundstück	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Anschlussgebühr für Kanalisation	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Parzellierungskosten	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Totalabbruch eines bestehenden Gebäudes	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Umgebungsarbeiten	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Inseratekosten zur Suche von Käufern	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Provision an Verkaufsvermittler	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein

**Lösungsvorschlag zu Aufgabe 1.3 (3.5 Punkte)**

Wenn das Bauprojekt bei der Mehrwertsteuer als Lieferung abzurechnen ist, auf welchen der nachfolgenden Positionen kann Vorsteuer zurückgefordert werden (formell korrekte Belege vorausgesetzt)? Kreuzen Sie bei jeder Position die korrekte Antwort an (jede korrekte Antwort + 0.5 Punkte, jede falsche Antwort – 0.5 Punkte, maximal 3.5 Punkte, minimal 0 Punkte).

	Vorsteuer-Rückforderung	
Kauf Grundstück	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Anschlussgebühr für Kanalisation	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Parzellierungskosten	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Teilabbruch eines bestehenden Gebäudes	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Umgebungsarbeiten	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Inseratekosten zur Suche von Käufern	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Provision an Verkaufsvermittler	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein

**Lösungsvorschlag zu Aufgabe 1.4 (3 Punkte)**

Wie deklarieren Sie die Zahlungseingänge der Käufer in der Mehrwertsteuer-Abrechnung, wenn,

a) das Bauprojekt im Eigenverbrauch abgerechnet wird

Als von der Steuer ausgenommene Umsätze (Uebertragung von dinglichen Rechten an Grundstücken gem. Art. 18 Ziff. 20 MWSTG).

b) das Bauprojekt als Lieferung abzurechnen ist

Wert des Bodens: als von der Steuer ausgenommener Umsatz (Uebertragung von dinglichen Rechten an Grundstücken gem. Art. 18 Ziff. 20 MWSTG)

Restliches Entgelt: als Umsatz aus Lieferung und Leistung zu 7.6% (Art. 33 MWSTG)

**Lösungsvorschlag zu Aufgabe 1.5 (2 Punkte)**

Ermitteln Sie den Betrag, der bis zum 31. Dezember 2005 als Eigenverbrauch abzurechnen war. Listen Sie die Detailpositionen auf, so dass Ihre Berechnung nachvollziehbar ist.

Baubewilligungsgebühren	CHF	5'000
Aushubarbeiten	CHF	<u>20'000</u>
Zwischentotal	CHF	25'000
+ allgemeine Geschäftsunkosten (3.5%) (2 - 4% ist korrekt)	CHF	875
+ Eigenleistungen nach SIA-Tarif	CHF	<u>60'000</u>
Eigenverbrauch bis 31.12.2005	CHF	85'875
Davon 7.6%	CHF	6'526.50

**Aufgabe 2: Beiträge an die Ausgleichskasse****Lösungsvorschlag zu Aufgabe 2.1 (7 Punkte)**

Gehen Sie davon aus, dass der Gewinn im Verhältnis des Kapitals 2005 gemäss Beilage I an Max Vogel und Hans Wey zugewiesen wird. Berechnen Sie die korrekten Rückstellungen der persönlichen AHV-Beiträge per 31. Dezember 2005 für beide Gesellschafter separat.

**Rückstellungen 2003**

Max Vogel CHF 0  
 Hans Wey CHF 2'000 (Aktive Rechnungsabgrenzung)

**Rückstellungen 2004**

Max Vogel CHF 15'000  
 Hans Wey CHF 0

## Berechnung Beiträge 2005

		<b>Max Vogel</b>	<b>Hans Wey</b>
Kapital		80'000	120'000
Gewinnanteil		40%	60%
Provisorischer Gewinn korrigiert	487'000		
AHV-Akontobeiträge 2005	28'000		
AHV-Nachbelastung 2002	<u>5'000</u>		
Gewinn vor AHV	520'000	208'000	312'000
2.5% Zins auf invest. Kapital		<u>-2'000</u>	<u>-3'000</u>
Beitragspflichtiges Einkommen		206'000	309'000
Davon AHV/IV/EO-Beitrag	9.5%	19'570	29'355
Verwaltungskostenzuschlag	2.75% 1)	<u>538</u>	<u>807</u>
Total Beiträge 2005		20'108	30'162
Akontozahlungen		<u>- 8'000</u>	<u>- 20'000</u>
<b>Rückstellungen 2005</b>		<b>12'108</b>	<b>10'162</b>

1) korrekt = 1.5% - 3%

**Lösungsvorschlag zu Aufgabe 2.2 (2 Punkte)**

Gehen Sie - unabhängig von Ihrer Lösung in Aufgabe 2.1 - davon aus, dass die Gewinnanteile 2005 rund 50% höher sind, als bei der AHV provisorisch abgerechnet. Die Gesellschafter wollen diese höheren Einkommen nicht bei der AHV nachmelden. Die AHV werde diese höheren Einkommen später von den Steuerbehörden mitgeteilt erhalten und dann eine entsprechende Rechnung erstellen. Was empfehlen Sie den beiden Gesellschaftern? Begründen Sie Ihre Antwort.

Stellt eine selbständigerwerbende Person bei Geschäftsabschluss fest, dass die bezahlten Akontobeiträge zu tief sind, muss sie dies unverzüglich der Ausgleichskasse melden. Beträgt die Differenz zwischen den Akontobeiträgen und den definitiven Beiträgen mehr als 25% werden Verzugszinsen erhoben. Diese Zinsen laufen ab dem 1. Januar ein Jahr nach Ende des Beitragsjahres. Hier also ab dem 1. Januar 2007.

**Lösungsvorschlag zu Aufgabe 3: Gewinnverteilung (10 Punkte)**

Die Gesellschafter möchten nun wissen, wie ihr voraussichtlicher Gewinnanteil 2006 aussieht. Berechnen Sie gemäss der Vereinbarung in Beilage I und den nachfolgenden Angaben die Gewinnanteile der einzelnen Gesellschafter. Stellen Sie Ihre Berechnungen in beiliegender Tabelle dar, so dass diese den Gesellschaftern vorgelegt werden kann. Allfällige AHV-Rückstellungen können Sie vereinfacht mit 9.5% des Gewinnanteils vor AHV berechnen.

Position	Erläuterung (wo notwendig)	Total	%	Max Vogel	%	Hans Wey	%	Monika Kaiser	%
Voraussichtlicher Gewinn		800'000	100%						
AHV-Akontobeiträge 2006	Aufrechnung, da provisorische Beträge	40'000							
3% Zins auf Kapital	Abzugsfähiger Geschäftsaufwand	6'000		2'700		2'700		600	
<b>Gewinn vor AHV</b>		<b>834'000</b>							
3% Provision		72'000		27'000		36'000		9'000	
Abnahme stille Reserven	Bisher CHF 750'000 31.12.2006 CHF 520'000 Aufteilung auf Alt-Gesellschafter	230'000	100%	92'000	40%	138'000	60%		
Variabler Gewinnanteil		302'000							
<b>Gewinn zur %-Verteilung</b>		<b>532'000</b>	<b>100%</b>	<b>239'400</b>	<b>45%</b>	<b>239'400</b>	<b>45%</b>	<b>53'200</b>	<b>10%</b>
Total Gewinnanteil vor AHV		834'000		358'400		413'400		62'200	
Davon 9.5% AHV	Zuweisung je Gesellschafter, da abhängig von Gewinnhöhe und invest. Kapital	79'300		34'100		39'300		5'900	
<b>Gewinn netto</b>		<b>754'700</b>		<b>324'300</b>		<b>374'100</b>		<b>56'300</b>	

**Lösungsvorschlag zu Aufgabe 4: Steuerauscheidung (10 Punkte)**

Erstellen Sie aufgrund dieser Angaben die interkantonale Steuerauscheidung bis zum Reinvermögen und Reineinkommen. Die Liegenschaftswerte können ohne Umrechnung (Repartition) übernommen werden. Allfällige interkantonale Vereinbarungen sind nicht zu berücksichtigen.

Kanton			ZG		GR		LU		AG	
Vermögen										
Liegenschaften (privat)					800'000					
Wertschriften			600'000							
Total Aktiven / in %	1'400'000	100%	600'000	42.86%	800'000	57.14%				
Passiven in % der Aktiven	400'000	100%	171'440	42.86%	228'560	57.14%				
Anteil Kollektivgesellschaft										
Aktiven	600'000	100%					250'000	41.67	350'000	58.33
Kapitalanteil	120'000						50'004	41.67	69'996	58.33
<b>Reinvermögen</b>	<b>1'120'000</b>		<b>428'560</b>		<b>571'440</b>		<b>50'004</b>		<b>69'996</b>	
Einkünfte										
Liegenschaftsertrag netto	10'000				10'000					
Wertschriftenertrag	15'000		15'000							
Einkommen unselbst. Tätigkeit	10'000		10'000							
Kollektivgesellschaft (sinnvolle Annahme = korrekt)	300'000		150'000				150'000			
Zins auf Kapital Kollektivges.	3'600						3'600			
Abzüge										
Schuldzinsen in % der Aktiven	12'000	100%	5'143	42.86%	6'857	57.14%				
Berufsauslagen	2'000		2'000							
<b>Reineinkommen</b>	<b>324'600</b>		<b>167'857</b>		<b>3'143</b>		<b>153'600</b>		<b>0</b>	

## Aufgabe 5: Vorsorge / Pensionierung

### Lösungsvorschlag zu Aufgabe 5.1 (4 Punkte)

Welche Ueberlegungen sollten vor einem Einkauf in eine Pensionskasse gemacht werden?

- Wird Einkaufsbetrag steuerlich akzeptiert?
- Wird Einkaufsbetrag dem obligatorischen oder überobligatorischen Altersguthaben gutgeschrieben?
- Vergleich Rendite des Einkaufs mit anderen Anlagemöglichkeiten
- Profitieren die Hinterbliebenen durch den Einkauf von höheren Leistungen?
- Wie ist die finanzielle Situation der Pensionskasse?
- Verteilung Einkaufsbetrag über mehrere Jahre, damit Steuereffekt grösser ist
- Kein Kapitalbezug (auch nicht für Wohneigentumsförderung) innert den nächsten 3 Jahren ab Einkauf möglich
- Einkauf erst möglich, wenn allfälliger Bezug Wohneigentumsförderung wieder einbezahlt ist

### Lösungsvorschlag zu Aufgabe 5.2 (4 Punkte)

Welche generellen Einkaufsbeschränkungen in eine Pensionskasse sind zu beachten?

- Für die Berechnung des Einkaufs müssen die gleichen, nach fachlich anerkannten Grundsätzen festgelegten Parameter eingehalten werden, wie für die Festlegung des Vorsorgeplans (Angemessenheit, Kollektivität, Gleichbehandlung, Planmässigkeit sowie Versicherungsprinzip).
- Höchstsumme des Einkaufs reduziert sich um ein Guthaben in der Säule 3a, soweit dieses die aufgezinste Summe der Höchstbeträge der „kleinen“ Säule 3a übersteigt (mögliche Einkaufszahlungen ab dem Jahr, in dem die versicherte Person das 25. Altersjahr vollendet hat bis zum Eintritt in die Vorsorgeeinrichtung).
- Mögliche Einkaufssumme reduziert sich um allfällige nicht auf die Vorsorgeeinrichtung übertragenen Freizügigkeitsguthaben.
- Wurden WEF-Vorbezüge (Wohneigentumsförderung) getätigt, ist ein Einkauf erst nach erfolgter Rückzahlung aller WEF-Vorbezüge zulässig.
- Die Begrenzung des versicherbaren Lohnes (und damit die Berechnung der höchstsumme für den Einkauf) gilt für die Gesamtheit aller Vorsorgeverhältnisse, die ein Versicherter hat.

**Lösungsvorschlag zu Aufgabe 5.3 (3 Punkte)**

Erläutern Sie den Grundsatz der Angemessenheit für die Beiträge und Leistungen der beruflichen Vorsorge.

(BVV2 Artikel 1; nur Gesetzeshinweis genügt nicht)

Ein Vorsorgeplan gilt als angemessen, wenn:

- die reglementarischen Leistungen nicht 70 Prozent des letzten versicherbaren AHV-pflichtigen Lohns oder Einkommens vor der Pensionierung überschreiten, oder
- die gesamten reglementarischen Beiträge vom Arbeitgeber und Arbeitnehmern, die der Finanzierung der Altersleistungen dienen, nicht mehr als 25 Prozent aller versicherbaren AHV-pflichtigen Löhne beziehungsweise die Beiträge der Selbständigerwerbenden nicht mehr als 25 Prozent des versicherbaren AHV-pflichtigen Einkommens pro Jahr betragen.

und

- bei Löhnen, die über dem oberen Grenzbetrag nach Artikel 8 Absatz 1 BVG liegen, die Altersleistungen aus der beruflichen Vorsorge und der AHV zusammen nicht mehr als 85% des letzten versicherbaren AHV-Lohns oder –Einkommens vor der Pensionierung betragen.

**Lösungsvorschlag zu Aufgabe 5.4 (3.5 Punkte)**

Hans Wey hat in der Säule 3a CHF 100'000 angespart. Er überlegt sich nun, dieses Geld auf den erstmöglichen Termin zu beziehen und damit die private Hypothek (Zinssatz 3%) zu amortisieren. Der aktuelle Zins auf dem Säule 3a-Konto beträgt 1.5%. Der Einkommenssteuersatz 22% und der Vermögenssteuersatz 0.5%.

a) Wann kann Hans Wey das Säule 3a-Guthaben frühestens auszahlen lassen?

Wenn er 60 jährig ist (5 Jahre vor Erreichen ordentliches Pensionsalter).

(für selbstgenutztes Wohneigentum ergibt nur ½ der Punkte, da Hans Wey kein selbstgenutztes Wohneigentum besitzt. Ferienwohnung gilt nicht.).

- b) Erzielt er durch die Auszahlung des Säule 3a-Guthabens und der Amortisation der Hypothek einen finanziellen Vorteil? Berechnen Sie die jährlichen finanziellen Auswirkungen, ohne Berücksichtigung der Steuern auf der Kapitalauszahlung.

Aktuell:

Zins Säule 3a	CHF	1'500
Hypothekarzins	CHF	-3'000
Steuerersparnis (22% v. 3'000)	<u>CHF</u>	<u>660</u>
Nettoaufwand	CHF	840

Nach Bezug Säule 3a

Höheres steuerbares Vermögen von 100'000		
darauf Vermögenssteuer von 0.5%	<u>CHF</u>	<u>-500</u>
Nettoaufwand	CHF	500

Somit erzielt er eine jährliche Einsparung von CHF 340, wenn er die CHF 100'000 aus der Säule 3a bezieht und die Hypothek damit amortisiert.

### Aufgabe 6: Stundenansatz

#### Lösungsvorschlag zu Aufgabe 6.1 (12 Punkte)

Berechnen Sie für die drei Mitarbeiterkategorien je einen Stundenansatz als Grundlage für die Honorarverrechnung an die Kunden. Ihr Berechnungsschema soll im Detail aufzeigen, welche weiteren Kostenpositionen Sie zufügen und wie Sie Ihre Annahmen begründen.

Mitarbeiter	AHV-Lohn	AHV/ALV	UVG	KTG	BVG	Personalkosten	Pensum	Jahresstd.	Unprod.	Ferien	Produktive Std.	
Prozente		8%	1%	1.5%	9%							
Wey Hans	150'000	12'000	1'500	2'250	13'500	179'250	100%	2100	700	160	1240	
Vogel Max	150'000	12'000	1'500	2'250	13'500	179'250	100%	2100	750	160	1190	
Kaiser Monika	130'000	10'400	1'300	1'950	11'700	155'350	100%	2100	500	160	1440	
Total Mandatsleiter						513'850					3870	
Michel Monika	80'000	6'400	800	1'200	5'600	94'000	80%	1680	420	128	1132	
Bieler Peter	90'000	7'200	900	1'350	6'300	105'750	100%	2100	450	160	1490	
Muther Thomas	80'000	6'400	800	1'200	5'600	94'000	100%	2100	480	160	1460	
Total Assistenten						293'750					4082	
Baumann Xaver	60'000	4'800	600	900	3'000	69'300	100%	2100	380	160	1560	
Nufer Beat	48'000	3'840	480	720	2'400	55'440	80%	1680	520	128	1032	
Bauer Birgit	40'000	3'200	400	600	2'000	46'200	70%	1470	600	112	758	
Total Sachbearbeiter						170'940					3350	
Total						978'540					11302	

Annahme: Lohnkosten = ca. 60% des Umsatzes  
Somit Umsatz ca. CHF 1'700'000

Position	Begründung	Betrag
Übriger Personalaufwand	Weiterbildung CHF 2'000/MA / Personalsuche 6'000 / div.	30'000
Miete Büroräume	Ca. 3 – 5 % des Umsatzes	60'000
Strom	Bürobetrieb	6'000
Unterhalt mobile Sachanlagen		12'000
Informatikkosten (Lizenzen/Unterhalt)	Hohe jährliche Lizenzen für Zeichnungssoftware (15' – 30')	15'000
Fahrzeugversicherungen/-gebühren	3 Fahrzeuge à je CHF 3000 – 5000	10'000
Fahrzeugbetriebskosten	3 Fahrzeuge à je CHF 500 – 1000 mtl.	27'000
Fahrzeugunterhalt		9'000
Versicherungen		15'000
Verwaltungsaufwand		30'000
Akquisition und Werbung	Werbematerial/Inserate 12'000 / jeder Partner ca. 1'000 mtl.	48'000
Übriger Betriebsaufwand		12'000
Abschreibungen Informatikanlage	Investition alle 4 Jahre CHF 100'000 (9 Arbeitsplätze, Server)	25'000
Abschreibungen Fahrzeuge	Investition alle 4 Jahre CHF 60'000 x 3	45'000
Abschreibungen Mobiliar	Investition alle 10 Jahre CHF 120'000	12'000
Finanzaufwand (Bankspesen)		3'000
Total übriger Betriebsaufwand	Ca. 20% des Umsatzes	359'000
+ Risiko/Gewinn vor Steuern (Personengesellschaft)	15 - 20% des Umsatzes	320'000
Total Kosten zur Deckung		679'000

Kostenanteil je produktive Stunde (11'302) 60.08

Stundenansatz Mandatsleiter:

Personalkosten je produktive Stunde (513'850 : 3'870h)	132.78
Kostenanteil allgemein	<u>60.08</u>
Stundenansatz Mandatsleiter	192.86

Stundenansatz Assistenten:

Personalkosten je produktive Stunden (293'750 : 4'082h)	71.96
Kostenanteil allgemein	<u>60.08</u>
Stundenansatz Assistenten	132.04

Stundenansatz Sachbearbeiter/Administration:

Personalkosten je produktive Stunde (170'940 : 3'350h)	51.03
Kostenanteil allgemein	<u>60.08</u>
Stundenansatz Sachbearbeiter/Administration	111.11

**Lösungsvorschlag zu Aufgabe 6.2 (5.5 Punkte)**

Die Stundenansätze erscheinen der Geschäftsleitung eher zu hoch.

- a) Welche sind die drei wichtigsten Ansatzpunkte um bei gleich bleibender Gewinnsituation die Stundenansätze reduzieren zu können?
- b) Nennen Sie zu jedem der unter a) genannten Ansatzpunkte konkrete Massnahmen, die die Geschäftsleitung einleiten muss, um die gewünschten Verbesserungen zu erzielen.
- c) Welche Probleme können die einzelnen Massnahmen auslösen?

a) Ansatzpunkte	b) Massnahmen	c) Probleme
Erhöhung der Produktivität	- Stundenbudget auf Projekt / Mitarbeiter - Stundenbudget interne Arbeiten - Nachkalkulation der Projekte	Höherer Druck auf Mitarbeiter Abnahme der Qualität
Tiefere Personalkosten bei mindestens gleicher Produktivität	- Senkung der Löhne (z.B. Neueinstellungen mit tieferen Löhnen) - Erhöhung Produktivität und dadurch Einsparung von Mitarbeitern	Verunsicherung der Mitarbeiter Demotivation der Mitarbeiter Abnahme der Qualität
Senkung der Betriebskosten	Reduktion der Fahrzeugkosten (längere Nutzungsdauer, günstigere Fahrzeuge kaufen) Reduktion der Kosten für IT (längere Nutzungsdauer) Tiefere Werbe- und Aquisitonskosten	Höhere Unterhaltskosten infolge längerer Nutzungsdauer möglich Ausfälle der IT-Anlage mit höheren Nebenkosten (Leerzeiten) Rückgang der Neuprojekte/-kunden

### Aufgabe 3

#### 1.1

Standardstunden / Sollstunden =  $360 / 300 = 120\%$

Für das richtige Schlussresultat **Punkte 0.50**

-----

#### 1.2

Vollkostensatz  
 $300'000 / 300 \text{ Stunden} = 1000.-$

Variable Kosten je Std  
 $180'000 / 300 \text{ Std} = 600.-$

Fixe Kosten je Stunde  
 $(300'000 - 180'000) / 300 \text{ Std} = 400.-$

je richtiges Resultat **Punkte 0.50**

Total möglich **Punkte 1.50**

-----

#### 1.3

Berechnung des flexiblen Budgets = Variabler Anteil x Produktionsgrad + fixe Kosten

Kostenart	Grundplan	davon variabel	flexibles Budget	Ist-Kosten
Personal	180'000	160'500	212'100	195'000
Raumkosten	25'000	0	25'000	26'000
Betriebsmat./Energie	11'000	8'800	12'760	10'900
Unterhalt	22'000	2'200	22'440	24'000
Kalk. Abschreibung	45'000	0	45'000	45'000
Sonstige Kosten	17'000	8'500	18'700	29'000
<b>Total</b>	<b>300'000</b>	<b>180'000</b>	<b>336'000</b>	<b>329'900</b>

Total möglich **Punkte 2.00**

-----

#### 1.4

Verrechnete Kosten  
 Standardstunden der Beschäftigung x Vollkosten =  $360 \text{ Std} \times 1000.- = 360'000$

Für das richtige Schlussresultat **Punkte 1.00**

-----

**1.5**

Gesamtabweichung

$$\text{Verrechnete Kosten} - \text{Ist-Kosten} = 360'000 - 329'900 = +30'100$$

Für das richtige Schlussresultat **Punkte** **1.00**

-----  
**1.6**

Volumenabweichung

$$\text{Verrechnete Kosten} - \text{Flexibles Budget} = 360'000 - 336'000 = +24'000$$

Für das richtige Schlussresultat **Punkte** **1.00**

-----  
**1.7**

Verbrauchsabweichung

$$\text{Flexibles Budget} - \text{Ist-Kosten} = 336'000 - 329'900 = +6'100$$

Für das richtige Schlussresultat **Punkte** **1.00**

-----  
**1.8**

Beschäftigungsabweichung

$$(\text{Ist-Std} - \text{Grundplan-Std}) \times \text{Fixkostensatz} = (330 - 300) \times 400.- = 12'000.-$$

Für das richtige Schlussresultat **Punkte** **1.00**

-----  
**1.9**

Leistungsabweichung

$$(\text{Standard-Std} - \text{Ist-Std}) \times \text{Fixkostensatz} = (360 - 330) \times 400.- = 12'000.-$$

Für das richtige Schlussresultat **Punkte** **1.00**

-----

2.1

Teilkostenrechnung	Prod 1	Prod 2	Total	Punkte
Verkaufserlös 25000 x 17.–	425'000			0.25
Verkaufserlös 17000 * 21.–		357'000	782'000	0.25
Variable HK verkaufter Prod 25000 x 7	-175'000			0.25
Variable HK verkaufter Prod 17000 x 9		-153'000	-328'000	0.25
<b>Deckungsbeitrag 1</b>	<b>250'000</b>	<b>204'000</b>	<b>454'000</b>	
Variable Vertriebskosten 25000 * 2	-50'000			0.25
Variable Vertriebskosten 17000 * 3		-51'000	-101'000	0.25
<b>Deckungsbeitrag 2</b>	<b>200'000</b>	<b>153'000</b>	<b>353'000</b>	
fixe Herstellkosten			-135'000	0.50
Fixe Verw. + Vertriebskosten (65' – (25' x 2.–) + 61' – (17' x 3.–))			-33'000	0.50
<b>Betriebsgewinn vor Steuern</b>			<b>185'000</b>	

Vollkostenrechnung	Prod 1	Prod 2	Total	
Verkaufserlös 25000 x 17.–	425'000			0.25
Verkaufserlös 17000 * 21.–		357'000	782'000	0.25
HK verkaufter Prod 25000 x 11.–	-275'000			0.50
HK verkaufter Prod 17000 x 12.–		-204'000	-479'000	0.50
<b>Bruttogewinn</b>	<b>150'000</b>	<b>153'000</b>	<b>303'000</b>	
Verw. + Vertriebskosten			-126'000	1.00
<b>Betriebsgewinn vor Steuern</b>			<b>177'000</b>	

2.2

Wegen unterschiedlichen Produktions- und Absatzmengen.  
 Bei Teilkostenrechnung werden variable Kosten auf Absatzmenge und fixe Kosten auf geplanter Produktionsmenge gerechnet. Bei Vollkostenrechnung werden alle Kosten auf Absatzmenge gerechnet.

2.00 Punkte

## 2.3

### Nachweis Differenz

Gewinn gemäss Vollkostenrechnung			185'000	
Produktionsmenge	21'000	17'000		
Verkaufsmenge	25'000	17'000		
Differenz	4'000	0		<b>0.50</b>
Differenz x fixe HK 4000 x 4.–	-16'000			
Differenz x fixe HK 0 x 3.–		0	-16'000	<b>0.75</b>
Differenz x variable VV 4000 x 2.–	8'000			
Differenz x variable VV 0 x 3.–		0	8'000	<b>0.75</b>
Gewinn gemäss Teilkostenrechnung			177'000	

## 2.4

Berechnung des Deckungsbeitrages pro Produkt:

	Produkt 1	Produkt 2	Punkte
Verkaufspreis je Stk	17.–	21.–	
variable Herstellkosten	-7.–	-9.–	0.50
variable Verwaltungs- und Vertriebsgemeinkosten	-2.–	-3.–	0.50
Deckungsbeitrag je Stk	8.–	9.–	0.50
Deckungsbeitrag je Minute Produktionszeit	4.–	3.–	0.50
Anzahl produzierter Produkte 1 (1. Priorität)	25'000		0.50
Produktionszeit	50'000		
Anzahl produzierter Produkte 2 (2. Priorität)		6'666	0.50
Produktionszeit		20'000	
Umsatz	425'000	139'986	
Variable HK	-175'000	-59'994	0.50
Variable VVK	-50'000	-19'998	0.50
Deckungsbeitrag	200'000	59'994	0.50
Fixe HK		-135'000	0.50
Fixe VVK		-33'000	0.50
Reingewinn		91'994	0.50

## Aufgabe 4

### Aufgabe 1.1

#### Anlagelienschaft

Die Rückbuchung der Aufwertungsreserve muss analog der ursprünglichen Buchungsmethode vorgenommen werden. Da ursprünglich nicht über die ER gebucht wurde, ist auch die Rückbuchung nicht über die ER vorzunehmen.

**Punkte 2.00**

Dies führt auch zu einem Ausweis im Anhang. Dies wird in der Antwort zu Frage 1.3 benotet.

Buchung:

Aufwertungsreserve (EK) / Aufwertung nach Art 670 OR

1000

**Punkte 1.00**

Übertragung des Kontos WBK Liegenschaft, entweder auf das Konto Liegenschaft oder direkt auf das Konto a.o. Ertrag. Möglich und korrekt wäre auch ein Übertrag der Abschreibungen 2005 auf Abschreibungen und des Eröffnungssaldos auf Liegenschaft oder a.o. Ertrag

**Punkte 1.00**

Buchung:

WBK Anlagelienschaft /Anlagelienschaft

853

oder wenn die Abschreibungen 2005 über Abschreibungen storniert werden  
WBK Anlagelienschaft /Anlagelienschaft

805

**Punkte 1.00**

Der Gewinn aus dem Verkauf muss separat ausgewiesen werden.

**Punkte 1.00**

Buchung:

Anlagelienschaft / a.o. Ertrag

3478

**Punkte 1.00**

Die Grundstückgewinnsteuer ist zurückzustellen.

**Punkte 1.00**

Berechnung:

Gewinn 7000 – Abziehbare Aufwände 4300 – Verkaufskosten 75 = Gewinn 2625

davon 20% Steuer = 525

**Punkte 1.00**

Buchung:

Steuer oder a.o. Aufwand / Passive Rechnungsabgrenzung

525

**Punkte 1.00**

### Betriebsliegenschaft

Die Betriebsliegenschaft darf maximal zu Anschaffungskosten abzüglich notwendige Abschreibungen bilanziert werden. Da der aktuelle Wert über den Anschaffungskosten liegt, ist eine Bilanzierung zu Anschaffungskosten durch Rückbuchung der Abschreibungen möglich.

**Punkte 1.00**

Dies führt zu einem Ausweis im Anhang. Dies wird in der Antwort zu Frage 1.3 benotet.

Buchung:

Betriebsliegenschaft / a.o. Ertrag

417

**Punkte 1.00**

Möglich wären auch zwei Buchungen, zum einen die Rückbuchung der Abschreibung der Vorjahre in a.o. Ertrag und zum anderen die Rückbuchung der Abschreibungen 2005 auf das Konto Abschreibungen.

### Angefangene Arbeiten

Eine Bewertung der Angefangenen Arbeiten nach POC ist möglich.

**Punkte 1.00**

Berechnung:

Leistungen zu Verkaufspreisen 5375 – Minderverrechnung 100 = Wert 5275

**Punkte 1.00**

Dies führt zu einem Ausweis im Anhang. Dies wird in der Antwort zu Frage 1.3 benotet.

Buchung:

Angef. Arbeiten / Ertrag aus Lief. und Leistungen

975

**Punkte 1.00**

### Eigene Aktien

Die eigenen Aktien dürfen maximal zu Anschaffungskosten abzüglich notwendige Abschreibungen bilanziert werden. Da der aktuelle Wert über den Anschaffungskosten liegt, ist eine Bilanzierung zu Anschaffungskosten möglich.

**Punkte 2.00**

Aus dem Bilanzgewinn muss ein Betrag in der Höhe der aufgewendeten Mittel den gesetzlichen Reserven (Reserven für eigene Aktien) zugewiesen werden.

**Punkte 2.00**

Zusätzlich ist ein Ausweis im Anhang notwendig. Dies wird in der Antwort zu Frage 1.3 benotet.

Buchung:

Bilanzgewinn / Reserven für eigene Aktien

50

**Punkte 1.00**

### Beteiligungen

Die Beteiligungen dürfen maximal zu Anschaffungskosten abzüglich notwendige Abschreibungen bilanziert werden. Da der aktuelle Wert über den Anschaffungskosten liegt, ist eine Bilanzierung zu Anschaffungskosten möglich.

(Der aktuelle Wert liegt über den Anschaffungskosten da die BIAGAT einen Substanzwert von TEuro 430 und bei einem Ertrag von TEuro 100 einen Ertragswert von TEuro 1000 (bei 10% Kapitalisierung) aufweist)

**Punkte 1.00**

Beteiligungen führen zu einem Ausweis im Anhang. Dies wird in der Antwort zu Frage 1.3 benotet.

keine Buchung

**Steuern**

Laufende Steuern: Steuersatz von 25% nach Steuern oder 20% auf Gewinn vor Steuern

Berechnung des für die direkten Steuern steuerbaren Gewinnes

Gewinn nach Steuern gemäss provisorischem Abschluss	+73	
Gewinn auf Verkauf Liegenschaft	+3478	
Rückstellung Grundstückgewinnsteuern	-525	
Auflösung Abschreibung Betriebsliegenschaft	+417	
Aufwertung angefangene Arbeiten	+975	
Aufrechnung bezahlte Steuern 2005	+30	<b>0.50</b>
Gewinn vor Steuern 2005	4448	
Davon Grundstückgewinn (Grundstückgewinn wegrechnen aber GGwSt bleibt abzugsfähig)	-3478	<b>1.50 Punkte</b>
Bundessteuer auf Grundstückgewinn (3478 / 108,5% * 8,5%)	-272	<b>2.00 Punkte</b>
Steuerbarer Gewinn vor Steuern 2005	+698	

**zusätzlich Punkte 1.00**

Berechnung der Kapitalsteuer

Eigenkapital per 1.1.	1902	
Auflösung Aufwertungsreserve	-1000	
Gewinn 2005 (nach Steuern) ca.	+4100	
Steuerbares Eigenkapital	5002	
Kapitalsteuer 0.75%	4	

**Punkte 1.00**

Berechnung Steuer

Steuern = 20% auf 698 = 140 + Kapitalsteuern 4 + Bundessteuer auf GGW 272

Ergibt Steuern von 416 abzüglich bereits bez. 30 ergibt eine Rückstellung von 386

**Punkte 2.00**

Buchungen

Steuern / Passive Rechnungsabgrenzung

386

**Punkte 1.00**

-----

1.2

Die Grundstückgewinnsteuer hätte nicht zurückgestellt werden müssen.

Punkte 1.00

Die Steuerrückstellung berechnet sich auf dem gesamten Gewinn (ohne Ausscheidung Grundstücksgewinn)

Punkte 1.00

Berechnung

Gewinn vor Steuern nach dualistischem System	+4448	
keine Grundstückgewinnsteuern	+525	
Gewinn vor Steuern ohne Grundstückgewinnsteuer		+4973

Steuer 20% auf 4973	995	
Kapitalsteuern	4	
Bereits bezahlt	-30	
Notwendige Steuerrückstellung		969

Punkte 2.00

**Buchung:**

Steuern / Passive Rechnungsabgrenzung

969

Punkte 1.00

1.3

Anhang zur Jahresrechnung

	2005	2004	
Verpfändete Aktiven: Liegenschaften sind als Sicherheit für die Hypotheken verpfändet	4635	8699	0.50 Punkte
Brandversicherungswert der Sachanlagen	5400 (Annahme) Abnahme wegen Verk. Lg	10400 (Annahme)	0.50 Punkte
Wesentliche Beteiligungen	BIAGAT, Wien, Ingenieurbüro, AK = TEuro 250, Beteiligung 80%	BIAGAT, Wien, Ingenieurbüro, AK = TEuro 250, Beteiligung 80%	0.50 Punkte
Nettoauflösung stiller Reserven	1392 (417 auf Betr.Lg und 975 auf Angef.Arb)	0 (Annahme)	1 Punkt wenn richtig berechnet

Im Betrag der Nettoauflösung müssen die Zwangsreserven auf der Anlageliegenschaft (2625 – GGwSt 525 = 2100) nicht mitberücksichtigt werden.

Falls bei den sonstigen Angaben als Abweichung der Stetigkeit, die Veränderung der Bewertung der Betriebsliegenschaft und der angefangenen Arbeiten auch betragsmässig richtig gezeigt werden, kann die Nettoauflösung weggelassen werden. Unter diesen Umständen sind die Punkte der Nettoauflösung trotzdem zuzuteilen.

	2005	2004	
Aufwertungen	Die aufgewertete Liegenschaft wurde im	Im Jahre 1991 wurde die Anlagelie-	1 Punkt

	Jahre 2005 verkauft und die Aufwertungsreserve direkt ins Eigenkapital zurückgebucht.	gesellschaft um TCHF 1000 aufgewertet. Die Revisionsstelle hat die rechtmässigkeit dieser Aufwertung bestätigt.	
Eigene Aktien	Im Feb. 2005 hat die Gesellschaft 25 Aktien im Nominalwert von je TCHF 1 zum Preis von je TCHF 2 erworben	keine	0.50 Punkt
Andere Angaben:			
Abweichung bei der Steuertigkeit	Auf der Anlageliegenschaft wurden die im Vorjahr getätigten Abschreibungen von TCHF 417 im Jahre 2005 erfolgswirksam aufgelöst.	keine	0.50 Punkte
	Die Angef. Arbeiten werden neu nach der POC-Methode bewertet. Dies führt zu einer Höherbewertung von TCHF 975.	keine	0.50 Punkte

Zu Abweichung siehe auch Bemerkungen zu Nettoauflösung von Stillen Reserven.

**Total Punkte 5.00**

1.4

Bilanzgewinn per 1.1.	352	0.25 Punkte
Bildung Reserve für eigene Aktien	-50	1 Punkt
Jahresgewinn (4448 – 386)	4062	0.25 Punkte
Total	4364	

1. Zuweisung an gesetzliche Reserve 5% des Jahresgewinnes bis Reserve 20% des AK	50	0.50 Punkte
2. Zuweisung an gesetzliche Reserve 10% der Dividende über 5% bis die Reserve 50% des AK	150	0.50 Punkte
Dividende in 876% von AK TCHF 475 (keine Dividende auf eigenen Aktien)	4161	1 Punkte
Vortrag auf neue Rechnung	2	0.50 Punkte
<b>Total</b>	<b>4364</b>	

**Total** **Punkte 4.00**

-----  
**1.5**

Es müssen folgende Bedingungen erfüllt sein

- Klar umschriebener Auftrag
- überblickbares Abrechnungssystem
- Die geleisteten Arbeiten müssen feststellbar (rapportiert) sein
- Stand des Auftrages oder Anteil der erledigten Arbeiten muss feststellbar sein
- Gewinn muss nachhaltig gesichert sein
- Negative Ergebnisbeiträge (z.B. Gewährleistungsaufwände) müssen berücksichtigt sein
- Vorsichtige Schätzung des Gewinnes
- Per Ende Jahr muss ein Entschädigungsanspruch bestehen (keine Bilanzierung von Arbeiten für Offerten)

je Position Punkte 0.50

**Total möglich (Maximum)** **Punkte 3.50**

-----  
**2.1**

Die Vorauszahlungen der Kunden können und sollten mit den angefangenen Arbeiten verrechnet werden, solange kein Rückforderungsanspruch des Kunden besteht. Der verrechnete Betrag sollte jedoch im Anhang offen gelegt werden. Swiss GAAP FER 17 Ziff 1. und Swiss GAAP FER 22 Ziff 6

Langfristige Aufträge können nach der POC Methode bewertet werden, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind: (Swiss GAAP FER 22)

- vertragliche Grundlage
- hohe Wahrscheinlichkeit dass Vertrag erfüllt wird
- geeignete Auftragsorganisation
- zuverlässige Ermittlung des Erlöses, Aufwendungen sowie Fertigstellungsgrad

Wenn die Bedingungen nicht erfüllt sind, muss eine Bewertung zum Niederstwert-prinzip erfolgen. Swiss GAAP FER 17 Ziff 2 sowie Swiss GAAP FER 22 Ziff 3.

**Total** **Punkte 2.50**

-----  
**2.2**

Die Kapitalanlagelienschaft wird in der konsolidierten Jahresrechnung zu aktuellen Werten berücksichtigt Swiss GAAP FER 18 Ziff 14.

Die Wertveränderung ist entweder der Neubewertungsreserve oder dem Periodenergebnis gutzuschreiben oder zu belasten. Swiss GAAP FER 18 Ziff 14.

Da die Liegenschaft zu aktuellen Werten konsolidiert wird, ist die handelsrechtliche Aufwertungsreserve mit der Neubewertungsreserve bzw. dem Periodenergebnis verrechnet.

<b>Total</b>	<b>Punkte</b>	<b>2.50</b>
--------------	---------------	-------------

-----

**2.3**

Erworbener Goodwill ist grundsätzlich zu aktivieren. Swiss GAAP FER 9 Ziff. 3

**Punkte0.50**

Die Behandlung des Goodwills ist offen zu legen. Swiss GAAP FER 2 Ziff. 5.

**Punkte0.50**

Normalerweise ist der erworbene Goodwill über 5 Jahre abzuschreiben Swiss GAAP FER 9 Ziff 8.

**Punkte0.50**

Der Goodwill ist jährlich auf seine Werthaltigkeit zu überprüfen Swiss GAAP FER 20.

**Punkte0.50**

Berechnung Goodwill:

		historische Bewertung	Bewertung zu Jahreswert
Investition	TEuro 530		
davon EK 80% von 320	TEuro 256		
Goodwill	+TEuro 274	+TCHF 398	+TCHF 398
Abschreibung 02	-TEuro 55	-TCHF 80	-TCHF 80
Wert per Ende 02	TEuro 219	TCHF 318	TCHF 318
Kursdiff 03			+TCHF 24
Abschreibung 03	-TEuro 55	-TCHF 80	-TCHF 86
Wert per Ende 03	TEuro 164	TCHF 238	TCHF 256
Kursdiff 04			-TCHF 4
Abschreibung 04	-TEuro 55	-TCHF 80	-TCHF 84
Wert per Ende 04	TEuro 109	TCHF 158	TCHF 168
Kursdiff 05			+TCHF 1
Abschreibung 05	-TEuro 55	-TCHF 79	-TCHF 85
Wert per Ende 05	TEuro 54	TCHF 79	TCHF 84
	<b>2 Punkte</b>	<b>3 Punkte</b>	<b>3 Punkte</b>

**Total** **Punkte 10.00**

-----  
**2.4**

Erläuterungen gemäss Swiss GAAP FER 24:

- Ausweis des Bestandes als Minusposten im Eigenkapital
- In den Folgejahren keine Folgebewertung
- Der Aktienkauf ist zum Verkehrswert zu buchen. Da weniger als der Verkehrswert bezahlt wurde, ist der Differenzbetrag den Kapitalreserven zuzuweisen

Im Anhang ist folgendes offenzulegen:

- Anzahl und Art der eigenen Aktien am Anfang und am Ende der Berichtsperiode
- Anzahl, Art, Transaktionspreis und durchschnittlicher Verkehrswert der erworbenen oder veräusserten eigenen Aktien
- Abweichungen des Transaktionspreises vom Verkehrswert

**Total** **Punkte 2.50**

## Aufgabe 5

### H Konzern Geldflussrechnung 31.12.2005

	Summen Konsolidierung	Konzern
alle Zahlen in CHF 1000		
Konzerngewinn	410 -40d-100f-40f-2i+2i-10j	220
Gewinnanteile Minderheiten	20	20
Abschreibungen	500 +10j	510
Veränderung Forderungen	- 100 +10g	-90
Veränderung Warenvorräte	50 +2i	52
Veränderung Verbindlichkeiten	80 -10g	70
Bewertungskorrekturen Equity Beteiligungen	-10e	-10
Veränderung Rückstellung lat. Steuern	-2i	-2
<b>Geldfluss aus Geschäftstätigkeit</b>	<b>960</b>	<b>770</b>
Investitionen in Sachanlagen	- 1000	-1000
Investitionen selbst hergestellte Anlagen	- 50	-50
Investitionen in immaterielles Vermögen	- 100	-100
Veränderung Beteiligung A	- 10 +10e	0
Gewährung von Darlehen	- 50	-50
Kauf von Beteiligungen	- 246 +8b+80c+16c	-142
Verkauf von Beteiligung T6	110 +40d-10d	140
Deinvestitionen von Sachanlagen	50	50
<b>Geldfluss aus Investitionstätigkeit</b>	<b>- 1296</b>	<b>- 1152</b>
Aktienkapitalerhöhungen	180 -80c	100
Agio aus Aktienkapitalerhöhungen	26 -16c	10
Aufnahme von Darlehen	200	200
Dividendenausschüttungen	- 300 +100f+40f	-160
<b>Geldfluss aus Finanzierungstätigkeit</b>	<b>106</b>	<b>150</b>
<b>Veränderung Flüssige Mittel</b>	<b>- 230</b>	<b>-232</b>
Anfangsbestand Flüssige Mittel	400 -8b+10d	402
<b>Schlussbestand Flüssige Mittel</b>	<b>170</b>	<b>170</b>

Die Einträge werden bei den Begründungen bewertet. Falsche Einträge bringen dort Abzüge.

**a) Management Fees**

Die bezahlten Management Fees müssen nicht korrigiert werden.  
Diese sind im Konzerngewinn enthalten und sind liquiditätswirksam.

1.00 Punkte

**b) Kauf Tochtergesellschaft T5**

Der Kaufpreis für die Beteiligung T5 beläuft sich auf 150. Aus Konzernsicht sind nur 142 (Kaufpreis minus erworbene Flüssige Mittel) tatsächlich abgeflossen. Diese Zahl wird unter der Position Kaufpreis von Beteiligungen ausgewiesen.

1.00 Punkte

Kauf von Beteiligungen / Anfangsbestand Flüssige Mittel 8

1.00 Punkte

**c) Kapitalerhöhung H Holding**

Die Kapitalerhöhung der H Holding von 100 und das Agio von 10 sind in den entsprechenden Positionen ausgewiesen. Es ist keine Korrektur notwendig.

1.00 Punkte

**c) Kapitalerhöhung Tochter T5**

Der Anteil an der Kapitalerhöhung von 100 bei T5 beträgt 80. Der Anteil am Agio beträgt 16. Die konsolidierte Geldflussrechnung zeigt bei den Kapitalerhöhungen im Finanzierungsbereich nur die Transaktionen der Holding. Beide Positionen sind entsprechend umzugliedern.

1.00 Punkte

Aktienkapitalerhöhung / Kauf von Beteiligungen 80

1.00 Punkte

Agio / Kauf von Beteiligungen 16

1.00 Punkte

**d) Verkauf Beteiligung T6**

In der Konzern-Geldflussrechnung sind 140 als Einnahmen aus dem Verkauf T6 auszuweisen. (Verkaufspreis 150 minus abgegebene Flüssige Mittel 10). Der Gewinn aus dem Verkauf wurde unter Konzerngewinn ausgewiesen. Sowohl der Veräußerungsgewinn von 40 als auch die verkauften Flüssigen Mittel von 10 sind umzugliedern.

1.00 Punkte

Flüssige Mittel Anfang / Verkauf Beteiligung 10

1.00 Punkte

Verkauf Beteiligung / Konzerngewinn 40

1.00 Punkte

**e) Beteiligung A / Equity Bewertung**

Die Holding zeigt in Ihrer Geldflussrechnung den Finanzertrag von 10 im Gewinn und die Bewertungsanpassung der Beteiligungen im Investitionsbereich. Die Aufwertung von 10 stellt einen nicht liquiditätswirksamen Ertrag dar und ist im Geldfluss aus Geschäftstätigkeit als Minus zu zeigen. Der Ausweis im Investitionsbereich entfällt.

1.00 Punkte

Die Position Veränderung Wert Equity-Beteiligung ist separat auszuweisen

1.00 Punkte

Veränd. Beteiligung A / Bewertungskorr. Equity-Beteiligung 10

1.00 Punkte

**f) Dividendenausschüttungen T1 bis T4**

Es handelt sich bei allen Gesellschaften um 100 % Beteiligungen. Die Dividenden sind mit dem vollen Betrag zu eliminieren.

1.00 Punkte

Konzerngewinn / Dividendenausschüttungen 100

1.00 Punkte

**f) Dividendenausschüttung T5**

Der Anteil der H Holding beträgt 80 %. Die vereinnahmte Dividende von 40 muss eliminiert werden. 1.00 Punkte

Konzerngewinn / Dividendenausschüttungen 40 1.00 Punkte

**g) Schuldenkonsolidierung**

In den Einzelabschlüssen ist die Schuldenkonsolidierung noch nicht erfolgt. Diese ist für die Konzerngeldflussrechnung jetzt noch vorzunehmen. 1.00 Punkte

Verbindlichkeiten / Forderungen 10 1.00 Punkte

**h) Umsatzkonsolidierung T1 und T4**

Keine Korrektur notwendig für die Konzerngeldflussrechnung. Die Umsätze sind im Konzerngewinn enthalten und liquiditätswirksam bzw. über die Zu- und Abnahme der Forderungen und Verbindlichkeiten berücksichtigt. 1.00 Punkte

**i) Umsatzkonsolidierung T2 und T3 / Zwischengewinne**

Gleiche Ausgangslage wie bei T1 und T4, da sich nun aber noch Waren an Lager befinden sind die Zwischengewinne zu eliminieren. Zwischengewinn per 31.12.: 10, Zwischengewinn per 1.1.: 8. Elimination von 2, einerseits im Konzerngewinn und auf den Warenvorräten. 1.00 Punkte

Konzerngewinn / Veränderung Vorräte 2 1.00 Punkte

**i) Latente Steuern auf Zwischengewinnen**

Im Einzelabschluss T2 gilt der Gewinn auf der Lieferung an T3 als realisiert. Dementsprechend wurden im Einzelabschluss T2 Ertragssteuern zurückgestellt. Für den Konzern gilt dieser Gewinn als noch nicht realisiert. Dies führt zur Korrektur von latenten Ertragssteuern auf dem Zwischengewinn. 20 % auf 10 = 2. Der Konzerngewinn erhöht sich um 2 und die Rückstellung für latente Steuern nimmt um 2 ab. 2.00 Punkte

Neue Position „Veränderung Rückstellung lat. Steuern“ 1.00 Punkte

Veränderung Rückstellung lat. Steuern / Konzerngewinn 2 1.00 Punkte

**j) Impairment Beteiligung T3**

Die eingetretene Wertbeeinträchtigung von 10 ist zu verbuchen. 1.00 Punkte

Abschreibungen 10 / Konzerngewinn 10 1.00 Punkte

**j) Latente Steuern auf Goodwillabschreibung**

Die Abschreibung des Goodwills ist steuerlich nicht wirksam. Die Schweiz kennt kein Konzernsteuerrecht. Eine Goodwillabschreibung entfällt. 2.00 Punkte

Die Punkte bei den betroffenen Positionen in der Geldflussrechnung werden jeweils nur voll gewertet, wenn auch die Einträge korrekt sind. Ansonsten sind die Punkte zu halbieren.

## Aufgabe 6

### Aufgabe Nr. 1 (6 Punkte - 12 Minuten):

#### Fragen:

- 1.1. Bestimmen Sie den steuerbaren Gewinn 2005 in den Kantonen Bern und Waadt (der Kanton Waadt wendet das dualistische Grundstückgewinnsteuersystem an). Begründen Sie Ihre Antwort. (3 Punkte)

#### Antwort :

- Verfassungsmässiger Grundsatz (Art. 127 BV) des interkantonalen Doppelbesteuerungsverbots.
- Steuerauscheidung nach der Methode der Gesamtverlustrechnung (SSK KS 24 vom 17. Dezember 2003): keine Steuerauscheidung bei Gesamtverlustrechnung
- Wenn Verlust im Belegenkanton der Betriebsstätte, Verlustverrechnung grundsätzlich zulasten Sitzkanton.
- Ausscheidungsmethoden je nach Tätigkeit des Unternehmens unterschiedlich. Für Kapitalanlageliegenschaften gilt der vom Bundesgericht aufgestellte Grundsatz: Besteuerung ausschliesslich im Belegenkanton.
- Die neue Rechtsprechung des BGer (Aufhebung der Ausscheidungsverluste) gilt nicht für Kapitalanlageliegenschaften
- Folglich Besteuerung des Grundstückgewinns (wiedereingebrachte Abschreibungen und konjunkturelle Mehrwert) im Belegenkanton, also im Kanton Waadt. Keine Verrechnung mit Betriebsverlust
- Steuerbarer Gewinn BE: 0.-
- Steuerbarer Gewinn VD: 5 000 000.-
- Waadtländer Gewinn als Gewinn versteuert (dualistisches System).

#### Variante:

#### Fragen:

- 1.2. Bestimmen Sie den steuerbaren Gewinn 2005 in den Kantonen Bern und Waadt. Begründen Sie Ihre Antwort. (3 Punkte)

#### Antwort:

- Gleiche Grundsätze wie in Antwort auf Frage 1.1., namentlich für ausschliessliche Besteuerung des Grundstücksgewinns im Belegenkanton der Anlageliegenschaft.
- Da sich hingegen die Betriebsstätte im Kanton Waadt befindet, muss der Grundstücksgewinn vom Anteil des Kantons Waadt am Betriebsverlust abgezogen werden.
- Gewinnausscheidung nach Umsatz. Also 10 % des Verlusts zulasten Kanton Waadt (1 000 000.-)
- Steuerbarer Gewinn BE: 0.-
- Steuerbarer Gewinn VD: 5 000 000 – 1 000 000 = 4 000 000.-

**Aufgabe Nr. 2 (30 Punkte - 60 Minuten):**

**Fragen:**

- 2.0.1.** Welches sind die steuerlichen Folgen des Rangrücktritts (direkte Steuern, Stempel- und Verrechnungssteuer, ohne MWST) für die ALIZEE HOLDING AG? **(1,5 Punkte)**

**Antwort:**

Keine steuerlichen Auswirkungen, weder für die direkte Steuer noch für die Stempel- oder Verrechnungssteuer.

- 2.0.2.** Welches sind die steuerlichen Folgen des Rangrücktritts (direkte Steuern, Stempel- und Verrechnungssteuer, ohne MWST) für die ALIZEE SURF AG? **(1,5 Punkte)**

**Antwort:**

Keine steuerlichen Auswirkungen, weder für die direkte Steuer noch für die Stempel- oder Verrechnungssteuer.

**Variante 1:**

**Fragen:**

- 2.1.1.** Welches sind die steuerlichen Folgen des Forderungsverzichts (direkte Steuern Stempelsteuer und Verrechnungssteuer, ohne MWST) für die ALIZEE HOLDING AG? **(1,5 Punkte)**

**Antwort:**

- Direkte Steuern Abschreibung des Darlehens an die ALIZEE SURF AG zulässig als geschäftsmässig begründeter Aufwand. Andererseits bleiben die Anlagekosten der ALIZEE SURF AG unverändert.
- Stempelsteuer: keine.
- Verrechnungssteuer: keine.

- 2.1.2.** Welches sind die steuerlichen Folgen des Forderungsverzichts (direkte Steuern, Stempel- und Verrechnungssteuer, ohne MWST) für die ALIZEE SURF AG? **(1,5 Punkte)**

**Antwort:**

- Nach bundesgerichtlicher Rechtsprechung und Praxis der ESTV (Kreisschreiben Nr. 14 vom 1. Juli 1981) ist der durch Forderungsverzicht eines Aktionärs entstandene Gewinn grundsätzlich ein *echter Sanierungsgewinn*, der steuerbar ist.
- Der Sanierungsgewinn wird als *unecht* qualifiziert und ist somit nicht steuerbar, wenn er einer steuerneutralen Kapitaleinlage gleichgesetzt ist. Dies ist der Fall, wenn:
  - das Aktionärsdarlehen, um das es sich handelt, vorher als verdecktes Eigenkapital qualifiziert wurde oder
  - zum Zeitpunkt der Darlehensgewährung von einem Dritter kein Darlehen gewährt worden wäre.
- Es ist immer auf die Situation zum Zeitpunkt der Darlehensgewährung abzustellen.

- Im vorliegenden Fall war die Solvenz der ALIZEE SURF AG zum Zeitpunkt der Darlehensgewährung durch die ALIZEE HOLDING AG gut. Deren Forderungsverzicht ist somit als echter Sanierungsgewinn zu qualifizieren.
- Hinsichtlich der direkten Steuern ist der Forderungsverzicht von CHF 50 000 000 steuerbar, vorbehaltlich eines Verlustvortrags. Dieser Verlustvortrag kann auch noch später als nach den üblichen 7 Jahren erfolgen (Art. 67 Abs. 2 DBG).
- Stempelsteuer: keine.
- Verrechnungssteuer: keine.

Variante 2:**Fragen:**

- 2.2.1.** Welches sind die steuerlichen Folgen des bedingten Forderungsverzichts (direkte Steuern, Stempel- und Verrechnungssteuer, ohne MWST) für die ALIZEE HOLDING AG? **(1,5 Punkte)**

**Antwort:**

- Direkte Steuern: Abschreibung des Darlehens an die ALIZEE SURF AG zulässig als geschäftsmässig begründeter Aufwand. Andererseits bleiben Anlagekosten der ALIZEE SURF AG unverändert.
- Stempelsteuer: keine.
- Verrechnungssteuer: keine.

- 2.2.2.** Welches sind die steuerlichen Folgen des bedingten Forderungsverzichts (direkte Steuern, Stempel- und Verrechnungssteuer, ohne MWST) für die ALIZEE SURF AG? **(1,5 Punkte)**

**Antwort:**

- Nach bundesgerichtlicher Rechtsprechung und Praxis der ESTV (Kreisschreiben Nr. 14 vom 1. Juli 1981) ist der durch Forderungsverzicht eines Aktionärs entstandene Gewinn grundsätzlich ein *echter Sanierungsgewinn*, der steuerbar ist.
- Der Sanierungsgewinn wird als *unecht* qualifiziert und ist somit nicht steuerbar, wenn er einer steuerneutralen Kapitaleinlage gleichgesetzt ist. Dies ist der Fall, wenn:
  - das Aktionärsdarlehen, um das es sich handelt, vorher als verdecktes Eigenkapital qualifiziert wurde oder
  - zum Zeitpunkt der Darlehensgewährung von einem Dritter kein Darlehen gewährt worden wäre.
- Es ist immer auf die Situation zum Zeitpunkt der Darlehensgewährung abzustellen.
- Im vorliegenden Fall war die Solvenz der ALIZEE SURF AG zum Zeitpunkt der Darlehensgewährung durch die ALIZEE HOLDING AG gut. Deren Forderungsverzicht ist somit als echter Sanierungsgewinn zu qualifizieren.
- Hinsichtlich der direkten Steuern ist der Forderungsverzicht von CHF 50 000 000 steuerbar, vorbehaltlich eines Verlustvortrags. Dieser Verlustvortrag kann auch noch später als nach den üblichen 7 Jahren erfolgen (Art. 67 Abs. 2 DBG).
- Stempelsteuer: keine.
- Verrechnungssteuer: keine.

- 2.2.3.** Welches sind die steuerlichen Folgen eines Wiederauflebens der Forderung im Jahr 2010 (direkte Steuern, Stempel- und Verrechnungssteuer, ohne MWST) für die ALIZEE HOLDING AG? **(1,5 Punkte)**

**Antwort:**

- Ein «Wiederaufleben» der Forderung wird steuerlich als geldwerte Leistung an die ALIZEE HOLDING AG qualifiziert.
- Direkte Steuern: Für die geldwerte Leistung ist die ALIZEE HOLDING AG steuerpflichtig, unter Vorbehalt des Beteiligungsabzugs.
- Stempelsteuer: keine.
- Verrechnungssteuer: Es handelt sich um einen verrechnungssteuerpflichtigen Ertrag im Sinne von Artikel 1 Bst. b VStG. Die ALIZEE HOLDING AG kann die Verrechnungssteuerrückerstattung nach den Bedingungen von Artikel 21ff. VStG verlangen. Das Meldeverfahren nach Artikel 24 VStV bleibt vorbehalten.

**2.2.4.** Welches sind die steuerlichen Folgen eines Wiederauflebens der Forderung im Jahr 2010 (direkte Steuern, Stempel- und Verrechnungssteuer, ohne MWST) für die ALIZEE SURF AG? **(1,5 Punkte)**

**Antwort:**

- Ein «Wiederaufleben» der Forderung wird steuerlich als geldwerte Leistung an die ALIZEE HOLDING AG qualifiziert.
- Direkte Steuern: Der Aufwand in der Rechnung der ALIZEE SURF AG ist nicht abzugsfähig (geldwerte Leistung).
- Stempelsteuer: keine.
- Verrechnungssteuer: Es handelt sich um einen verrechnungssteuerpflichtigen Ertrag im Sinne von Artikel 1 Bst. b VStG. Die ALIZEE SURF AG wird die Steuer nach den Bedingungen von Artikel 12 ff. VStG entrichten müssen. Insbesondere wird der Rückbehalt von 35 % vorzunehmen sein (Art. 13 Abs. 1 Bst. a VStG). Das Meldeverfahren nach Artikel 24 VStV bleibt vorbehalten.

Variante 3:

**Fragen:**

**2.3.1.** Welches sind die steuerlichen Folgen des Forderungsverzichts (direkte Steuern, Stempel- und Verrechnungssteuer, ohne MWST) für die ALIZEE HOLDING AG? **(1,5 Punkte)**

**Antwort:**

- Nach bundesgerichtlicher Rechtsprechung und Praxis der ESTV (Kreisschreiben Nr. 14 vom 1. Juli 1981) ist der durch Forderungsverzicht eines Aktionärs entstandene Gewinn grundsätzlich ein *echter Sanierungsgewinn*, der steuerbar ist.
- Der Sanierungsgewinn wird als *unecht* qualifiziert und ist somit nicht steuerbar, wenn er einer steuerneutralen Kapitaleinlage gleichgesetzt ist. Dies ist der Fall, wenn:
  - das Aktionärsdarlehen, um das es sich handelt, vorher als verdecktes Eigenkapital qualifiziert wurde oder
  - zum Zeitpunkt der Darlehensgewährung von einem Dritter kein Darlehen gewährt worden wäre.
- Es ist immer auf die Situation zum Zeitpunkt der Darlehensgewährung abzustellen.
- Im vorliegenden Fall war die Solvenz der ALIZEE SURF AG zum Zeitpunkt der Darlehensgewährung durch die ALIZEE HOLDING AG schlecht. Deren Forderungsverzicht ist somit als *unechter Sanierungsgewinn* zu qualifizieren.

- Hinsichtlich der direkten Steuern ist der Forderungsverzicht von CHF 50 000 000 nicht steuerbar und ist als Kapitaleinlage zu qualifizieren. Folglich erhöhen sich der für die Gewinnsteuer massgebende Wert und die Gestehungskosten der Beteiligung an der ALIZEE SURF AG um CHF 50 000 000. Die Abschreibung des Darlehens hingegen kann steuerlich nicht zum Abzug gebracht werden. Eine nachträgliche Abschreibung der Beteiligung an der ALIZEE SURF SA wird nur den für die Gewinnsteuer massgebenden Wert herabsetzen, nicht aber die Gestehungskosten.
- Stempelsteuer: Die Kapitaleinlage unterliegt der Emissionsabgabe. Das Steuererlassverfahren im Sinne von Artikel 12 StG ist jedoch denkbar.
- Verrechnungssteuer: keine.

**2.3.2.** Welches sind die steuerlichen Folgen des Forderungsverzichts (direkte Steuern, Stempel- und Verrechnungssteuer, ohne MWST) für die ALIZEE SURF AG? **(1,5 Punkte)**

**Antwort:**

- Nach bundesgerichtlicher Rechtsprechung und Praxis der ESTV (Kreisschreiben Nr. 14 vom 1. Juli 1981) ist der durch Forderungsverzicht eines Aktionärs entstandene Gewinn grundsätzlich ein *echter Sanierungsgewinn*, der steuerbar ist.
- Der Sanierungsgewinn wird als *unecht* qualifiziert und ist somit nicht steuerbar, wenn er einer steuerneutralen Kapitaleinlage gleichgesetzt ist. Dies ist der Fall, wenn:
  - das Aktionärsdarlehen, um das es sich handelt, vorher als verdecktes Eigenkapital qualifiziert wurde oder
  - zum Zeitpunkt der Darlehensgewährung von einem Dritter kein Darlehen gewährt worden wäre.
- Es ist immer auf die Situation zum Zeitpunkt der Darlehensgewährung abzustellen.
- Im vorliegenden Fall war die Solvenz der ALIZEE SURF AG zum Zeitpunkt der Darlehensgewährung durch die ALIZEE HOLDING AG schlecht. Deren Forderungsverzicht ist somit als unechter Sanierungsgewinn zu qualifizieren.
- Hinsichtlich der direkten Steuern ist der Forderungsverzicht von CHF 50 000 000 nicht von der ALIZEE SURF AG zu versteuern und ist als Kapitaleinlage zu betrachten.

**Variante 4:**

**Fragen:**

**2.4.1.** Welches sind die steuerlichen Folgen des Forderungsverzichts (direkte Steuern, Stempel- und Verrechnungssteuer, ohne MWST) für Herrn ALIZEE? **(1,5 Punkte)**

**Antwort:**

- Direkte Steuern: Da Herr ALIZEE die Beteiligung in seinem Privatvermögen hält, sind Abschreibungen auf dem Darlehen an die ALIZEE SURF AG steuerlich nicht abzugsfähig (da kein geschäftsmässig begründeter Aufwand). Der Verlust auf der Beteiligung an der ALIZEE SURF AG ist auch nicht abzugsfähig.
- Stempelsteuer: keine.
- Verrechnungssteuer: keine.

- 2.4.2. Welches sind die steuerlichen Folgen des Forderungsverzichts (direkte Steuern, Stempel- und Verrechnungssteuer, ohne MWST) für die ALIZEE SURF AG? (1,5 Punkte)

**Antwort:**

- Nach bundesgerichtlicher Rechtsprechung und Praxis der ESTV (Kreisschreiben Nr. 14 vom 1. Juli 1981) ist der durch Forderungsverzicht eines Aktionärs entstandene Gewinn grundsätzlich ein *echter Sanierungsgewinn*, der steuerbar ist.
- Der Sanierungsgewinn wird als *unecht* qualifiziert und ist somit nicht steuerbar, wenn er einer steuerneutralen Kapitaleinlage gleichgesetzt ist. Dies ist der Fall, wenn:
  - das Aktionärsdarlehen, um das es sich handelt, vorher als verdecktes Eigenkapital qualifiziert wurde oder
  - zum Zeitpunkt der Darlehensgewährung von einem Dritter kein Darlehen gewährt worden wäre.
- Es ist immer auf die Situation zum Zeitpunkt der Darlehensgewährung abzustellen.
- Im vorliegenden Fall war die Solvenz der ALIZEE SURF AG zum Zeitpunkt der Darlehensgewährung durch Herrn ALIZEE gut. Deren Forderungsverzicht ist somit als echter Sanierungsgewinn zu qualifizieren.
- Hinsichtlich der direkten Steuern ist der Forderungsverzicht von CHF 50 000 000 steuerbar, vorbehaltlich eines Verlustvortrags. Dieser Verlustvortrag kann auch noch später als nach den üblichen 7 Jahren erfolgen (Art. 67 Abs. 2 DBG).
- Stempelsteuer: keine.
- Verrechnungssteuer: keine.

Variante 5:

**Fragen:**

- 2.5.1. Welches sind die steuerlichen Folgen des Forderungsverzichts (direkte Steuern, Stempel- und Verrechnungssteuer, ohne MWST) für Herrn ALIZEE? (1,5 Punkte)

**Antwort:**

- Nach bundesgerichtlicher Rechtsprechung und Praxis der ESTV (Kreisschreiben Nr. 14 vom 1. Juli 1981) ist der durch Forderungsverzicht eines Aktionärs entstandene Gewinn grundsätzlich ein *echter Sanierungsgewinn*, der steuerbar ist.
- Der Sanierungsgewinn wird als *unecht* qualifiziert und ist somit nicht steuerbar, wenn er einer steuerneutralen Kapitaleinlage gleichgesetzt ist. Dies ist der Fall, wenn:
  - das Aktionärsdarlehen, um das es sich handelt, vorher als verdecktes Eigenkapital qualifiziert wurde oder
  - zum Zeitpunkt der Darlehensgewährung von einem Dritter kein Darlehen gewährt worden wäre.
- Es ist immer auf die Situation zum Zeitpunkt der Darlehensgewährung abzustellen.
- Im vorliegenden Fall war die Solvenz der ALIZEE SURF AG zum Zeitpunkt der Darlehensgewährung durch Herrn ALIZEE schlecht. Deren Forderungsverzicht ist somit als *unechter Sanierungsgewinn* zu qualifizieren
- Hinsichtlich der direkten Steuern ist der Forderungsverzicht von CHF 50 000 000 nicht steuerbar und ist als Kapitaleinlage zu betrachten.
- Da Herr ALIZEE die Beteiligung in seinem Privatvermögen hält, kann die Amortisation des Darlehens steuerlich nicht zum Abzug gebracht werden. Andererseits kann eine nachträgliche

Abschreibung der Beteiligung an der ALIZEE SURF AG steuerlich ebenfalls nicht als abzugsfähiger Aufwand anerkannt werden können.

- Stempelsteuer: Die Kapitaleinlage unterliegt der Emissionsabgabe. Das Steuererlassverfahren im Sinne von Artikel 12 StG ist jedoch denkbar.
- Verrechnungssteuer: keine.

**2.5.2.** Welches sind die steuerlichen Folgen des Forderungsverzichts (direkte Steuern, Stempel- und Verrechnungssteuer, ohne MWST) für die ALIZEE SURF AG? **(1,5 Punkt)**

**Antwort:**

- Nach bundesgerichtlicher Rechtsprechung und Praxis der ESTV (Kreisschreiben Nr. 14 vom 1. Juli 1981) ist der durch Forderungsverzicht eines Aktionärs entstandene Gewinn grundsätzlich ein *echter Sanierungsgewinn*, der steuerbar ist.
- Der Sanierungsgewinn wird als *unecht* qualifiziert und ist somit nicht steuerbar, wenn er einer steuerneutralen Kapitaleinlage gleichgesetzt ist. Dies ist der Fall, wenn:
  - das Aktionärsdarlehen, um das es sich handelt, vorher als verdecktes Eigenkapital qualifiziert wurde oder
  - zum Zeitpunkt der Darlehensgewährung von einem Dritter kein Darlehen gewährt worden wäre.
- Es ist immer auf die Situation zum Zeitpunkt der Darlehensgewährung abzustellen.
- Im vorliegenden Fall war die Solvenz der ALIZEE SURF AG zum Zeitpunkt der Darlehensgewährung durch Herrn ALIZEE schlecht. Deren Forderungsverzicht ist somit als *unechter Sanierungsgewinn* zu qualifizieren
- Hinsichtlich der direkten Steuern ist der Forderungsverzicht von CHF 50 000 000 nicht von der ALIZEE SURF SA zu versteuern und ist als Kapitaleinlage zu betrachten.

Variante 6 :

**Frage:**

**2.6.1.** Welches sind die steuerlichen Folgen des Forderungsverzichts (direkte Steuern, Stempel- und Verrechnungssteuer, ohne MWST) für die ALIZEE PORT AG? **(1,5 Punkte)**

**Antwort:**

- Nach bundesgerichtlicher Rechtsprechung und Praxis der ESTV (Kreisschreiben Nr. 14 vom 1. Juli 1981) ist der durch Forderungsverzicht eines Aktionärs entstandene Gewinn grundsätzlich ein *echter Sanierungsgewinn*, der steuerbar ist.
- Der Sanierungsgewinn wird als *unecht* qualifiziert und ist somit nicht steuerbar, wenn er einer steuerneutralen Kapitaleinlage gleichgesetzt ist. Dies ist der Fall, wenn:
  - das Aktionärsdarlehen, um das es sich handelt, vorher als verdecktes Eigenkapital qualifiziert wurde oder
  - zum Zeitpunkt der Darlehensgewährung von einem Dritter kein Darlehen gewährt worden wäre.
- Es ist immer auf die Situation zum Zeitpunkt der Darlehensgewährung abzustellen.
- Bei Darlehen zwischen Schwestergesellschaften ist ebenfalls die Situation zum Zeitpunkt der Darlehensgewährung massgebend:
  - Beruht das Darlehen auf zwischen unabhängigen Dritten geltenden Bedingungen, bleiben die ordentlichen Vorschriften anwendbar (Verzicht abzugsfähig bei der verzichtenden Gesellschaft und von der begünstigten Gesellschaft zu versteuern).

- Beruht das Darlehen nicht auf zwischen unabhängigen Dritten geltenden Bedingungen, sondern geht es um Leistungen zwischen verbundenen, vom gleichen Aktionär beherrschten Gesellschaften, so gilt die Dreieckstheorie (Leistung zugunsten des Aktionärs, dann Einlage durch diesen in die andere Gesellschaft).
- Im vorliegenden Fall war die Solvenz der ALIZEE SURF AG zum Zeitpunkt der Darlehensgewährung durch die ALIZEE PORT AG gut. Deren Forderungsverzicht ist somit als echter Sanierungsgewinn zu qualifizieren.
- Hinsichtlich der direkten Steuern ist der Forderungsverzicht von CHF 50 000 000 von der ALIZEE SURF SA in Abzug zu bringen.
- Stempelsteuer: keine.
- Verrechnungssteuer: keine.

**2.6.2.** Welches sind die steuerlichen Folgen des Forderungsverzichts (direkte Steuern, Stempel- und Verrechnungssteuer, ohne MWST) für die ALIZEE SURF AG? **(1,5 Punkte)**

**Antwort:**

- Nach bundesgerichtlicher Rechtsprechung und Praxis der ESTV (Kreisschreiben Nr. 14 vom 1. Juli 1981) ist der durch Forderungsverzicht eines Aktionärs entstandene Gewinn grundsätzlich ein *echter Sanierungsgewinn*, der steuerbar ist.
- Der Sanierungsgewinn wird als *unecht* qualifiziert und ist somit nicht steuerbar, wenn er einer steuerneutralen Kapitaleinlage gleichgesetzt ist. Dies ist der Fall, wenn:
  - das Aktionärsdarlehen, um das es sich handelt, vorher als verdecktes Eigenkapital qualifiziert wurde oder
  - zum Zeitpunkt der Darlehensgewährung von einem Dritter kein Darlehen gewährt worden wäre.
- Es ist immer auf die Situation zum Zeitpunkt der Darlehensgewährung abzustellen.
- Bei Darlehen zwischen Schwestergesellschaften ist ebenfalls die Situation zum Zeitpunkt der Darlehensgewährung massgebend:
  - Beruht das Darlehen auf zwischen unabhängigen Dritten geltenden Bedingungen, bleiben die ordentlichen Vorschriften anwendbar (Verzicht abzugsfähig bei der verzichtenden Gesellschaft und von der begünstigten Gesellschaft zu versteuern).
  - Beruht das Darlehen nicht auf zwischen unabhängigen Dritten geltenden Bedingungen, sondern geht es um Leistungen zwischen verbundenen, vom gleichen Aktionär beherrschten Gesellschaften, so gilt die Dreieckstheorie (Leistung zugunsten des Aktionärs, dann Einlage durch diesen in die andere Gesellschaft).
- Im vorliegenden Fall war die Solvenz der ALIZEE SURF AG zum Zeitpunkt der Darlehensgewährung durch die ALIZEE PORT AG gut. Deren Forderungsverzicht ist somit als echter Sanierungsgewinn zu qualifizieren.
- Hinsichtlich der direkten Steuern ist der Forderungsverzicht von CHF 50 000 000 von der ALIZEE SURF SA zu versteuern, unter Vorbehalt eines Verlustvortrags. Dieser Verlustvortrag kann auch noch später als nach den üblichen 7 Jahren erfolgen (Art. 67 Abs. 2 DBG).
- Stempelsteuer: keine.
- Verrechnungssteuer: keine.

**2.6.3.** Welches sind die steuerlichen Folgen des Forderungsverzichts (direkte Steuern, Stempel- und Verrechnungssteuer, ohne MWST) für Herrn ALIZEE? **(1,5 Punkte)**

**Antwort:**

Insofern als die Beziehungen zwischen der ALIZEE SURF AG und der ALIZEE PORT AG auf Geschäftsbeziehungen beruhen wie sich auch zwischen unabhängigen Dritten bestünden, hat der Forderungsverzicht keine steuerliche Auswirkung in Bezug auf die direkten Steuern, die Stempelsteuer und die Verrechnungssteuer.

Variante Z:

**Frage:**

**2.7.1.** Welches sind die steuerlichen Folgen des Forderungsverzichts (direkte Steuern, Stempel- und Verrechnungssteuer, ohne MWST) für die ALIZEE PORT AG? **(1,5 Punkte)**

**Antwort:**

- Nach bundesgerichtlicher Rechtsprechung und Praxis der ESTV (Kreisschreiben Nr. 14 vom 1. Juli 1981) ist der durch Forderungsverzicht eines Aktionärs entstandene Gewinn grundsätzlich ein *echter Sanierungsgewinn*, der steuerbar ist.
- Der Sanierungsgewinn wird als *unecht* qualifiziert und ist somit nicht steuerbar, wenn er einer steuerneutralen Kapitaleinlage gleichgesetzt ist. Dies ist der Fall, wenn:
  - das Aktionärsdarlehen, um das es sich handelt, vorher als verdecktes Eigenkapital qualifiziert wurde oder
  - zum Zeitpunkt der Darlehensgewährung von einem Dritter kein Darlehen gewährt worden wäre.
- Es ist immer auf die Situation zum Zeitpunkt der Darlehensgewährung abzustellen.
- Bei Darlehen zwischen Schwestergesellschaften ist ebenfalls die Situation zum Zeitpunkt der Darlehensgewährung massgebend:
  - Beruht das Darlehen auf zwischen unabhängigen Dritten geltenden Bedingungen, bleiben die ordentlichen Vorschriften anwendbar (Verzicht abzugsfähig bei der verzichtenden Gesellschaft und von der begünstigten Gesellschaft zu versteuern).
  - Beruht das Darlehen nicht auf zwischen unabhängigen Dritten geltenden Bedingungen, sondern geht es um Leistungen zwischen verbundenen, vom gleichen Aktionär beherrschten Gesellschaften, so gilt die Dreieckstheorie (Leistung zugunsten des Aktionärs, dann Einlage durch diesen in die andere Gesellschaft).
- Im vorliegenden Fall war die Solvenz der ALIZEE SURF AG zum Zeitpunkt der Darlehensgewährung durch die ALIZEE PORT AG schlecht. Deren Forderungsverzicht ist somit als unechter Sanierungsgewinn zu qualifizieren.
- Hinsichtlich der direkten Steuern ist der Forderungsverzicht von CHF 50 000 000 für die ALIZEE PORT AG als geldwerte Leistung zugunsten des Aktionärs Herr ALIZEE zu betrachten und ist demnach nicht abzugsfähig.
- Stempelsteuer: keine.
- Verrechnungssteuer: Die Verrechnungssteuer wird erhoben.

**2.7.2.** Welches sind die steuerlichen Folgen des Forderungsverzichts (direkte Steuern, Stempel- und Verrechnungssteuer, ohne MWST) für die ALIZEE SURF AG? **(1,5 Punkte)**

**Antwort:**

- Nach bundesgerichtlicher Rechtsprechung und Praxis der ESTV (Kreisschreiben Nr. 14 vom 1. Juli 1981) ist der durch Forderungsverzicht eines Aktionärs entstandene Gewinn grundsätzlich ein *echter Sanierungsgewinn*, der steuerbar ist.

- Der Sanierungsgewinn wird als *unecht* qualifiziert und ist somit nicht steuerbar, wenn er einer steuerneutralen Kapitaleinlage gleichgesetzt ist. Dies ist der Fall, wenn:
  - das Aktionärsdarlehen, um das es sich handelt, vorher als verdecktes Eigenkapital qualifiziert wurde oder
  - zum Zeitpunkt der Darlehensgewährung von einem Dritter kein Darlehen gewährt worden wäre.
- Es ist immer auf die Situation zum Zeitpunkt der Darlehensgewährung abzustellen.
- Bei Darlehen zwischen Schwestergesellschaften ist ebenfalls die Situation zum Zeitpunkt der Darlehensgewährung massgebend:
  - Beruht das Darlehen auf zwischen unabhängigen Dritten geltenden Bedingungen, bleiben die ordentlichen Vorschriften anwendbar (Verzicht abzugsfähig bei der verzichtenden Gesellschaft und von der begünstigten Gesellschaft zu versteuern).
  - Beruht das Darlehen nicht auf zwischen unabhängigen Dritten geltenden Bedingungen, sondern geht es um Leistungen zwischen verbundenen, vom gleichen Aktionär beherrschten Gesellschaften, so gilt die Dreieckstheorie (Leistung zugunsten des Aktionärs, dann Einlage durch diesen in die andere Gesellschaft).
- Im vorliegenden Fall war die Solvenz der ALIZEE SURF AG zum Zeitpunkt der Darlehensgewährung durch die ALIZEE PORT AG schlecht. Deren Forderungsverzicht ist somit als unechter Sanierungsgewinn zu qualifizieren.
- Hinsichtlich der direkten Steuern ist der Forderungsverzicht von CHF 50 000 000 für die ALIZEE SURF AG als Kapitaleinlage des Aktionärs Herr ALIZEE zu betrachten und ist demnach von ihr nicht zu versteuern.
- Stempelsteuer: Die Kapitaleinlage unterliegt der Emissionsabgabe. Das Steuererlassverfahren im Sinne von Artikel 12 StG ist jedoch denkbar.
- Verrechnungssteuer: keine.

**2.7.3.** Welches sind die steuerlichen Folgen des Forderungsverzichts (direkte Steuern, Stempel- und Verrechnungssteuer, ohne MWST) für Herrn ALIZEE? **(1,5 Punkte)**

**Antwort:**

- Da der Forderungsverzicht der ALIZEE PORT AG zugunsten der ALIZEE SURF AG einer geldwerten Leistung zugunsten von Herrn ALIZEE gleichgestellt ist, sind die CHF 50 000 000 von diesem als Vermögensertrag zu versteuern.
- Herr ALIZEE kann weder die Abschreibung auf der Beteiligung an der ALIZEE PORT AG noch die Einlage in die ALIZEE SURF AG abziehen (da er die Aktien in seinem Privatvermögen hält).
- Emissionssteuer: siehe Frage 2.7.2.
- Verrechnungssteuer: siehe Frage 2.7.1. Erfüllt Herr ALIZEE die Bedingungen des VStG, kann er die VSt von seiner Einkommenssteuer abziehen.

**Aufgabe Nr. 3 (7 Punkte – 14 Minuten):**

**Fragen:**

- 3.1. Kann die Eidgenössische Steuerverwaltung im Rahmen der Prüfung einer allfälligen Rückerstattung der schweizerischen Verrechnungssteuer von den luxemburgischen Behörden Auskünfte verlangen? Nennen Sie die Rechtsgrundlage. (1 Punkt)

**Antwort:**

Nach Artikel 26 DBA-Lux können zur korrekten Durchführung des Abkommens unter gewissen Voraussetzungen Auskünfte zwischen schweizerischen und luxemburgischen Behörden ausgetauscht werden.

- 3.2. Kann die TRAMONTAGNE AG die Rückerstattung der schweizerischen Verrechnungssteuer verlangen, ohne dass das Doppelbesteuerungsabkommen mit Luxemburg zur Anwendung kommt, sondern nur nach der schweizerischen Gesetzgebung? Begründen Sie Ihre Antwort. (1 Punkt)

**Antwort:**

Nein. Artikel 24 Abs. 2 und 3 VStG: Juristische Personen haben Anspruch auf Rückerstattung der Verrechnungssteuer, wenn sie bei Fälligkeit der steuerbaren Leistung ihren Sitz oder Betriebsstätte im Inland hatten.

- 3.3. Welche hauptsächliche Voraussetzung muss nach dem Doppelbesteuerungsabkommen mit Luxemburg erfüllt sein, damit dieses für die TRAMONTAGNE AG zur Anwendung kommt? Begründen Sie Ihre Antwort. (1 Punkt)

**Antwort:**

Artikel 1 DBA-Lux: Das Abkommen gilt für Personen, die in einem Vertragsstaat oder in beiden Vertragsstaaten ansässig sind. Definition einer ansässigen Person in Artikel 4 DBA-Lux.

- 3.4. Für gewisse luxemburgische Holdinggesellschaften kann das Doppelbesteuerungsabkommen zwischen der Schweiz und Luxemburg nicht zur Anwendung gebracht werden. Für welche? Begründen Sie Ihre Antwort und geben Sie die entsprechende Rechtsgrundlage an. (1 Punkt)

**Antwort:**

Artikel 28 DBA-Lux: Holdinggesellschaften, die ihre aktuelle Rechtsgrundlage im Gesetz vom 31. Juli 1929 haben, so genannte 1929er Holdings.

- 3.5. Welche Bestimmung des Doppelbesteuerungsabkommens mit Luxemburg regelt die Ausschüttung von Dividenden zwischen schweizerischen und luxemburgischen Gesellschaften? (1 Punkt)

**Antwort:**

Artikel 10 DBA-Lux.

- 3.6. Die in der Schweiz an der Quelle erhobene Steuer im Sinne des Doppelbesteuerungsabkommen mit Luxemburg kann 0 %, 5 % oder 15 % betragen, je nach Anzahl Jahre des Besitzes und je nach Qualifikation der Beteiligung. Im vorliegenden Fall könnte für die TRAMONTAGNE AG grundsätzlich der Satz von 0 % gelten. Hat nun der Umstand, dass die von der STRATO AG an die TRAMONTAGNE AG ausgeschütteten Gewinne zu der Zeit erzielt wurden, als die STRATO AG noch im Besitz eines in der Schweiz ansässigen Amerikaners war, einen Einfluss auf die Rückerstattung der Verrechnungssteuer? Begründen Sie Ihre Antwort. (1 Punkt)

**Antwort:**

Ja. Theorie der Altreserven. Anwendung des DBA-USA für die vor dem Verkauf der STRATO AG an die TRAMONTAGNE AG gebildeten Reserven, wenn Rückerstattungssatz mit USA weniger vorteilhaft (Begriff der Steuerumgehung).

- 3.7. Die bilateralen Abkommen II zwischen der Schweiz und der Europäischen Union haben ausser der Problematik der Zinsbesteuerung, eine grosse Neuerung in der Unternehmensbesteuerung im Konzernverhältnis zwischen der Schweiz und den EU-Staaten gebracht. Welche? (1 Punkt)

**Antwort:**

Anwendung der europäischen so genannten Mutter-Tochter-Richtlinie auf die Schweiz. Die Anwendung ist möglich auch bei Doppelbesteuerungsabkommen.

**Aufgabe Nr.4 (5 Punkte – 10 Minuten):**

**Fragen:**

- 4.1. Stellen Sie fest, ob Herr BRUMEUX mit der Einlage der Aktien der NUAGE AG in die KG BRUMEUX & ASSOCIES einen steuerbaren Vermögensertrag erzielt und wenn ja, wie dieser besteuert wird. Begründen Sie Ihre Antwort. (5 Punkte)

**Antwort:**

Die Merkmale der Transponierung sind die folgenden (kumulative Voraussetzungen):

- ✓ Überführung von Beteiligungsrechten aus dem Privatvermögen
- ✓ an eine von der gleichen Person beherrschte Gesellschaft
- ✓ zu einem über dem Nennwert liegenden Wert und
- ✓ gegen Kapitalanteile (Sacheinlage) und/oder gegen Gutschrift auf einem Aktionärsdarlehenskonto (Verkauf) und/oder Barzahlung (Verkauf).

Im vorliegenden Fall ist festzustellen, dass diese vier Voraussetzungen erfüllt sind:

- Herr BRUMEUX überträgt seine Beteiligungsrechte an der NUAGE AG
- an die von ihm beherrschte Kollektivgesellschaft BRUMEUX & ASSOCIES
- zu einem über dem Nennwert der Aktien der NUAGE AG liegenden Preis (100 x CHF 1, also CHF 100)

gegen Kapitalanteile (Sacheinlage).

Steuerlich ist die Transponierung ein Realisationstatbestand, der als Vermögensertrag vom Aktionär als Verkäufer versteuert werden muss. Faktisch geht die latente Steuerlast auf der Differenz zwischen dem Nennwert der übertragenen Beteiligung und dem – höheren – Verkaufspreis endgültig untergeht, weil das Nennwertprinzip durch das Buchwertprinzip abgelöst wird.

Das Bundesgericht geht davon aus, dass die Differenz zwischen dem Nennwert und dem Einbringungswert den vom einbringenden Verkäufer zu versteuernde Beteiligungsertrag begründen muss.

Im vorliegenden Fall stellt sich einerseits die Frage der Beherrschung der Gesellschaften im Rahmen der Vermögensumverteilung von Herrn BRUMEUX und andererseits die Frage der steuerlichen Behandlung der Einlage in eine Personenunternehmung.

Das Merkmal der Beherrschung bezieht sich nicht auf die Gesellschaft, deren Beteiligungsrechte eingebracht werden, sondern auf die übernehmende Gesellschaft. Somit genügt der Umstand, dass Wertschriften eingebracht werden, auch bei Minderheitsbeteiligung (z.B. Aktienportefeuille börsenkotierter Gesellschaften), um die Einlage als Transponierung zu qualifizieren, sofern die übernehmende Gesellschaft vom Kapitaleinleger beherrscht wird.

Es ist unerheblich, ob die übertragenen Beteiligungsrechte börsenkotiert sind oder ob eine Beherrschung an der Gesellschaft vorliegt, deren Beteiligungsrechte übertragen werden. Bringt eine steuerpflichtige Person eine börsenkotierte Minderheitsbeteiligung aus ihrem Privatvermögen in eine von ihr beherrschte Gesellschaft zu einem über dem Nennwert liegenden Wert ein, so erzielt sie in der Differenz zwischen dem Einbringungswert und dem tieferen Nominalwert steuerbaren Vermögensertrag

Bei der übernehmenden Gesellschaft kann es sich um eine Personenunternehmung (einfache Gesellschaft, Personengesellschaft oder Einzelunternehmen) handeln. Entscheidend ist, dass die Beteiligungsrechte vom Privatvermögen in das Geschäftsvermögen übertragen werden und die Beteiligungsrechte künftig dem Buchwertprinzip unterstellt sind.

Im vorliegenden Fall entspricht der von Herrn BRUMEUX zu versteuernde Vermögensertrag der Kapitaleinlage (CHF 150 000) minus Nennwert der Wertschriften der eingebrachten Gesellschaft (CHF 100), also **CHF 149 900**.

#### **Aufgabe Nr. (5 Punkte – 10 Minuten):**

##### **Fragen:**

5.1. Stellen Sie fest, ob Herr BISE, Herr VENT, Herr JORAN und Herr FOEHN mit der Einlage der Aktien der SWISSMET in die METEO AG einen steuerbaren Vermögensertrag erzielen und wenn ja, wie dieser besteuert wird. Begründen Sie Ihre Antwort.

**(5 Punkte)**

##### **Antwort:**

Die Merkmale der Transponierung sind die folgenden (kumulative Voraussetzungen):

- ✓ Überführung von Beteiligungsrechten aus dem Privatvermögen
- ✓ an eine von der gleichen Person beherrschte Gesellschaft
- ✓ zu einem über dem Nennwert liegenden Wert und

- ✓ gegen Kapitalanteile (Sacheinlage) und/oder gegen Gutschrift auf einem Aktionärsdarlehenskonto (Verkauf) und/oder Barzahlung (Verkauf).

Im vorliegenden Fall ist festzustellen, dass diese vier Voraussetzungen erfüllt sind:

- Herr BISE, Herr VENT, Herr JORAN und Herr FOEHN übertragen ihre Beteiligungsrechte an der SWISSMET AG (je 25 %)
- an die METEO AG, die von ihnen (zusammen) beherrscht wird,
- zu einem über dem Nennwert der Aktien der SWISSMET AG liegenden Preis
- gegen Kapitalanteile (Sacheinlage).

Steuerlich ist die Transponierung ein Realisationstatbestand, der als Vermögensertrag vom Aktionär als Verkäufer versteuert werden muss. Faktisch geht die latente Steuerlast auf der Differenz zwischen dem Nennwert der übertragenen Beteiligung und dem – höheren – Verkaufspreis endgültig untergeht, weil das Nennwertprinzip durch das Buchwertprinzip abgelöst wird.

Das Bundesgericht geht davon aus, dass die Differenz zwischen dem Nennwert und dem Einbringungswert den vom einbringenden Verkäufer zu versteuernde Beteiligungsertrag begründen muss.

Im vorliegenden Fall stellt sich einerseits die Frage, vom wem die Gesellschaften im Rahmen der Vermögensumverteilung der Herren BISE, VENT, JORAN und FOEHN beherrscht werden, und wie die diesen Aktionären im Tausch zu den eingebrachten Aktien überlassenen Beteiligungen zu qualifizieren sind.

Nach der Rechtsprechung ist es nicht notwendig, dass die steuerpflichtige Person die übernehmende Gesellschaft alleine beherrscht. Wenn der Beteiligungsinhaber lediglich über eine Minderheitsbeteiligung verfügt, ist eine Transponierung auch dann anzunehmen, wenn "...besondere Verhältnisse vorliegen, auf Grund derer dennoch eine Beherrschung der Gesellschaft angenommen werden muss. Eine solche Beherrschung kann namentlich dann gegeben sein, wenn mehrere Aktionäre, die jeder nur eine Minderheitsbeteiligung innehaben, zur Erreichung eines im Interesse aller liegenden Zieles zusammenwirken" (ASA 58, 697, Erw. 6.c), zum Beispiel durch einen Aktionärsbindungsvertrag. Im vorliegenden Fall ist also davon auszugehen, dass die übernehmende Gesellschaft die beherrschende Stellung hat.

Was die im Tausch gegen die Einlage der Aktien an der SWISSMET AG erhaltenen Beteiligungsrechte betrifft, so ist Folgendes zu unterscheiden:

- ✓ die Aktien der METEO AG, die zu einem höheren Nennwert als derjenige der eingebrachten Aktien überlassen wurden, gelten als steuerbarer Vermögensertrag (Transponierungstheorie)
- ✓ die Partizipationsscheine der METEO AG, die zu einem höheren Nennwert als derjenige der eingebrachten Aktien überlassen wurden, gelten als steuerbarer Vermögensertrag (Transponierungstheorie)
- ✓ die Genussscheine, sofern sie einen Anteil an den Reserven beinhalten und keinen Nennwert haben, erfüllen unsere Ansicht nach keine der Voraussetzungen für eine Transponierung, wobei die latente Besteuerung bleibt und auf den Zeitpunkt der Ausschüttung verschoben wird (das Gegenstück zur Einlage der Aktien der SWISSMET AG findet sich in den Reserven der METEO AG, wie ein Agio).

Im vorliegenden Fall lässt sich der von den Herren BISE, VENT, JORAN und FOEHN zu versteuernde Vermögensertrag wie folgt bestimmen:

- Betrag der Einlage für die SWISSMET AG-Aktien: 2 000 000

<input checked="" type="checkbox"/>	Abzüglich Nennwert des Aktienkapital SWISSMET AG:	(500 000)
<input checked="" type="checkbox"/>	Abzüglich Gegenwert der Genussscheine (der Agiolösung gleichzusetzen):	<u>(500 000)</u>
<input checked="" type="checkbox"/>	Steuerbarer Vermögensertrag:	1 000 000

Damit der auf die abgegebenen Genussscheine entfallende Teil nicht versteuert werden muss, muss er über eine Position offener Reserven verbucht werden. Es wäre auch möglich, zum Zeitpunkt der Einlage nichts zu verbuchen, was den mit der Ausgabe von Genussscheinen vergüteten Teil betrifft. In diesem Fall wäre die steuerliche Behandlung gleich, denn der Gestehungswert der Beteiligung an der SWISSMET AG würde bei der METEO AG mit CHF 1 500 000 verbucht.

**Aufgabe Nr. 6 (6 Punkte – 12 Minuten):**

**Fragen:**

- 6.1. **Wie hoch ist in Anwendung der geltenden Gesetzesbestimmungen die maximale BVG-Rente? Begründen Sie Ihre Antwort.** (2 Punkte)

**Antwort:**

Versicherter maximaler AHV-pflichtiger Lohn:	200 000.-
Grenze nach Art. 1 Abs. 3 BVV2:	85 %
Kumulierte maximale AHV-Renten + 2. Säule:	170 000.-
Einfache maximale AHV-Rente:	25 800.-
<b>Maximale BVG-Rente:</b>	<b>144 200.-</b>

- 6.2. Falls sich Herr VENTEUX dazu entschliesst, sich das Kapital auszahlen zu lassen, welches ist der Höchstbetrag des Altersguthabens gemäss Vorsorgeplan? Begründen Sie Ihre Antwort. (2 Punkte)

**Antwort:**

Zu kapitalisierende Rente der 2. Säule (s. 6.1) :	144 200.-
Kapitalisierungssatz:	6,8 %
<b>Maximales Altersguthaben nach Vorsorgeplan:</b>	<b>2 120 588.-</b>

- 6.3. Welcher Unterschied besteht bei der direkten Bundessteuer zwischen der Besteuerung einer Rente oder von Kapital aus beruflicher Vorsorge?. Begründen Sie Ihre Antwort. (2 Punkte)

**Antwort:**

- Rente aus beruflicher Vorsorge: ordentlich besteuert, wie die übrigen Einkünfte (Art. 22 Abs. 1 DBG).
- Kapitalleistungen aus beruflicher Vorsorge werden gesondert besteuert. Sie unterliegen stets einer vollen Jahressteuer (Art. 38 Abs. 1 DBG). Die Steuer wird zu einem Fünftel der Tarife nach Artikel 36 berechnet (Art. 38 Abs. 2 DBG).

**Aufgabe Nr. 7 (4 Punkte – 8 Minuten):**

**Fragen:**

- 7.1. **Muss die SOUFFLE AG in Anwendung der im Jahr 2007 geltenden Gesetzesbestimmungen auf gewisse rechtliche Aspekte hingewiesen werden? Begründen Sie Ihre Antwort.** (2 Punkte)

**Antwort:**

- Einführung des neuen Artikels 79c BVG, der Folgendes bestimmt: "Der nach dem Reglement der Vorsorgeeinrichtung versicherbare Lohn der Arbeitnehmer oder das versicherbare Einkommen der Selbständigerwerbenden ist auf den **zehnfachen** oberen Grenzbetrag nach Artikel 8 Absatz 1 beschränkt".

- Es handelt sich um eine absolute Obergrenze. Nimmt man den oberen Betrag nach Artikel 8 Abs. 1 BVG für 2005 (CHF 77 400), so beträgt der maximal versicherbare Lohn nach Artikel 79c BVG CHF 774 000.

**7.2.** Wenn ja, was für steuerliche Folgen hat es für die SOUFFLE AG und ihre Mitarbeiter, wenn diese Vorschriften nicht eingehalten werden? Begründen Sie Ihre Antwort. **(2 Punkte)**

**Antwort:**

- Die über den maximal versicherbaren Lohn hinausgehenden Beiträge werden entweder als geldwerte Leistungen zugunsten der Aktionäre oder ihrer Angehörigen oder als Lohnzuschläge qualifiziert.
- Diese höheren Beiträge können in jedem Fall nicht vom Einkommen abgezogen werden, sondern sind steuerbar.
- Der Arbeitgeber kann sie nur dann abziehen, wenn sie als Lohnzuschläge qualifiziert werden.
- Der über den versicherten Höchstlohn hinausgehende Teil kann dem Versicherten nicht in Form von Vorsorgekapital ausgezahlt werden und fällt nicht unter die Vorzugsregelung nach Artikel 38 DBG.

**Aufgabe Nr. 8 (6 Punkte – 12 Minuten):**

**Fragen:**

**8.1.** Wie wirkt sich der Einkauf mit den CHF 100 000 für die direkte Bundessteuer auf das steuerbare Einkommen von Herrn BRISE aus? Begründen Sie Ihre Antwort. **(2 Punkte)**

**Antwort:**

- Nach Artikel 33 Abs. 1 Bst. d DBG können die gemäss Gesetz, Statut oder Reglement geleisteten Einlagen, Prämien und Beiträge an die Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung und an Einrichtungen der beruflichen Vorsorge abgezogen werden.
- Sofern Artikel 79a BVG eingehalten ist, können die CHF 100 000 vom steuerbaren Einkommen von Herrn BRISE in Abzug gebracht werden.
- Artikel 79a BVG ist übrigens auf den 1. Januar 2006 aufgehoben worden.

**8.2.** Muss Herr BRISE den im Jahr 2005 getätigten Vorbezug der CHF 200 000 für den Erwerb seines selbstgenutzten Wohneigentums versteuern? Wenn ja, geben Sie an, wie dieser Vorbezug für die direkte Bundessteuer besteuert würde. Begründen Sie Ihre Antwort. **(2 Punkte)**

**Antwort:**

Der Vorbezug einer Kapitaleistung aus beruflicher Vorsorge namentlich für den Erwerb von selbstgenutztem Wohneigentum ist nach Artikel 38 BVG steuerbar (gesonderte Besteuerung, volle Jahressteuer zu einem Fünftel der Tarife).

**8.3.** Ändert der zeitliche Ablauf dieser Vorgänge (Einkauf im Jahr 2004 und Vorbezug im Jahr 2005) etwas an Ihrer steuerlichen Einschätzung, zu der Sie in Frage 8.1. und 8.2. gelangt sind? Begründen Sie Ihre Antwort. **(2 Punkte)**

**Antwort:**

- Nach der Praxis der Steuerbehörden stellt sich in einer solchen Situation die Frage der Steuerumgehung. Ist es nicht ungewöhnlich, dass ein Versicherter einen Pensionskasseneinkauf tätigt und unmittelbar danach eine Anfrage für einen WEF-Vorbezug stellt?
- Es wird zu prüfen sein, ob Herr BRISE schon geplant hatte, Wohneigentum zu erwerben und einen Vorbezug zu beantragen, bevor er die Einkäufe in die Pensionskasse tätigte. In der Regel ist eine Steuerumgehung anzunehmen, wenn der zeitliche Abstand zwischen Einkauf und Vorbezug weniger als ein Jahr beträgt.

**Aufgabe Nr. 9 (6 Punkte – 12 Minuten):**

**Fragen:**

- 9.1. **Wäre ein Einkauf für CHF 150 000 möglich und wenn ja, wie würde er sich für die direkte Bundessteuer auf das steuerbare Einkommen von Herrn FRIMA auswirken? Begründen Sie Ihre Antwort.** (2 Punkte)

**Antwort:**

- Nach Artikel 33 Abs. 1 Bst. d DBG können die gemäss Gesetz, Statut oder Reglement geleisteten Einlagen, Prämien und Beiträge an die Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung und an Einrichtungen der beruflichen Vorsorge abgezogen werden.
- Sofern Artikel 79a BVG eingehalten ist, können die CHF 100 000 vom steuerbaren Einkommen von Herrn FRIMA in Abzug gebracht werden.
- Artikel 79a BVG ist übrigens auf den 1. Januar 2006 aufgehoben worden.

- 9.2. **Wäre die Rückzahlung von CHF 150 000 möglich und wenn ja, wie würde sie sich für die direkte Bundessteuer auf das steuerbare Einkommen von Herrn FRIMA auswirken? Begründen Sie Ihre Antwort.** (2 Punkte)

**Antwort:**

- Die Rückzahlung der CHF 150 000 wäre auch möglich. Dieser Betrag ist bezüglich Einkommenssteuer nicht abzugsfähig. Er ermöglicht aber die Rückforderung der beim Vorbezug bezahlten Steuern.

- 9.3. **Herr FRIMA beschliesst schlussendlich, den Einkauf oder die Rückzahlung auf das Frühjahr 2007 zu verschieben. Welche gesetzlichen Möglichkeiten hat er? Begründen Sie Ihre Antwort.** (2 Punkte)

**Antwort:**

- Einführung auf den 1. Januar 2006 von Artikel 79b Abs. 3 BVG, der Folgendes bestimmt: *"Wurden Einkäufe getätigt, so dürfen die daraus resultierenden Leistungen innerhalb der nächsten drei Jahre nicht in Kapitalform aus der Vorsorge zurückgezogen werden. Wurden Vorbezüge für die Wohneigentumsförderung getätigt, so dürfen freiwillige Einkäufe erst vorgenommen werden, wenn die Vorbezüge zurückbezahlt sind".*
- Also müssen ab dem 1. Januar 2006 die Vorbezüge für den Wohneigentumserwerb zurückbezahlt sein, bevor der Versicherte einen freiwilligen Einkauf vornehmen kann. Dies gilt auch im Fall eines Einkaufs bei Eintritt in eine Vorsorgeeinrichtung.

**Aufgabe Nr. 10 (15 Punkte – 30 Minuten):**

**Fragen:**

- 10.1.** Die RIGHTS AG möchte von Ihnen wissen, wie die geplanten Geschäftsvorgänge im Hinblick auf die MWST zu qualifizieren sind (Übertragung der Patentrechte, geplante Umsatzzahlen), wie sie gegebenenfalls besteuert würden und was für Steueroptimierungsmöglichkeiten es gäbe. **(2,5 Punkte)**

**Antwort:**

Die Übertragung der Patentrechte ist als Bezug von Dienstleistungen aus dem Ausland zu qualifizieren. Da es um mehr als CHF 10 000 geht, löst dieser Dienstleistungsimport die Mehrwertsteuerpflicht aus (Art. 24 MWSTG), bei der der ESTV nur die Bezüge zu melden sind und die entsprechende Steuer zu zahlen ist. An sich berechtigt diese Besteuerung nicht zur Rückerstattung der Vorsteuer. Einen Rückerstattungsanspruch für die MWST auf Dienstleistungsimporten haben nämlich nur die "ordentlichen" Steuerpflichtigen nach Art. 21 MWSTG.

Mit der Lizenzvergabe erbringt die RIGHTS AG Dienstleistungen, deren Ort sich im Ausland befindet (Art. 14 Abs. 3 MWSTG). Da die Umsätze im Ausland erzielt wurden, lösen sie keine zwingende Mehrwertsteuerpflicht aus.

Für eine Vorsteuerrückerstattung, insbesondere der MWST auf Dienstleistungsimporten ist eine freiwillige Unterstellung ins Auge zu fassen (Art. 27 MWSTG).

Im Jahr 2005 werden von der Steuerpflicht ausgenommene Umsätze erzielt. Wird die freiwillige Unterstellung beantragt, könnte man sich eventuell die Frage stellen, welches die beste Methode wäre, um den Vorsteuerabzug zu bestimmen. Der Pauschalvariante 2 wäre der Vorzug zu geben, sie würde im vorliegenden Fall aber kaum ins Gewicht fallen.

- 10.2.** Hat diese Änderung Folgen für die MWST, falls die RIGHTS AG mehrwertsteuerpflichtig ist, und wenn ja, beziffern Sie sie. **(2,5 Punkte)**

**Antwort:**

Der Computer wurde im Jahr 2005 benutzt, um von der Steuerpflicht ausgenommene Umsätze zu erzielen. Deshalb hat die Firma beschlossen, die entsprechende Vorsteuer nicht zurückzufordern.

Ab Ende 2005 wird der Computer für Geschäftstätigkeiten benutzt, für die ein Rückerstattungsanspruch für die Vorsteuer besteht. Es handelt sich um eine komplette Nutzungsänderung, weshalb eine Einlageentsteuerung geltend gemacht werden kann.

Bemessungsgrundlage für die Einlageentsteuerung ist der Zeitwert, das heisst, der Einkaufspreis des Gegenstands minus Abschreibung von 20 % für jedes abgelaufene Kalenderjahr. Die Abschreibung kann auch im ersten Jahr vollumfänglich berücksichtigt werden, unabhängig davon, wann der Gegenstand erworben wurde bzw. wann die Nutzungsänderung erfolgte. Im letzten noch nicht abgelaufenen Kalenderjahr darf jedoch keine Abschreibung vorgenommen werden. Erfolgt die Nutzungsänderung aber am 31. Dezember, so kann eine Abschreibung in Betracht kommen.

Im vorliegenden Fall können CHF 304 entsteuert werden (bezahlte MWST – 20 %).

- 10.3.** Kann dieser MWST-Betrag zurückgefordert werden? Wenn ja, wie und von wem? **(2,5 Punkte)**

**Antwort:**

Die OUTILS AG kann die Rückvergütung auf der Grundlage von Artikel 90 Abs. 2 Bst. b MWSTG beantragen. Ausländische Unternehmen, welche in der Schweiz geschäftsbedingte Auslagen verzeichnen und denen steuerpflichtige inländische Leistungserbringer Dienstleistungen oder Gegenstände mit einer den Vorschriften entsprechenden Rechnung fakturieren, können sich nämlich gestützt auf Artikel 90 Abs. 2 Bst. b MWSTG die Steuer vergüten lassen. Der Steuerbetrag muss dabei in einem Kalenderjahr mindestens 500 Franken betragen. Der ausländische Unternehmer darf zudem in der Schweiz selber keine Gegenstände liefern oder Dienstleistungen erbringen. Eine Vergütung der bezahlten Mehrwertsteuer ist ferner nur möglich, wenn der Staat des anspruchsberechtigten Unternehmens der Schweiz das volle Gegenrecht gewährt.

- 10.4.** Falls die RIGHTS AG mehrwertsteuerpflichtig ist, kann sie die Rückerstattung der Einfuhrsteuer verlangen? Begründen Sie Ihre Antwort kurz. **(2,5 Punkte)**

**Antwort:**

Gemäss Änderung der Praxis auf den 1. Januar 2005 wird der Vorsteuerabzug auch dann zugelassen, wenn das zollamtliche Einfuhrdokument nicht auf die steuerpflichtige Person lautet, sofern:

- sie im Besitz des zollamtlichen Original-Einfuhrdokuments ist;
- die Rechnung auf sie lautet und in ihrer Buchhaltung verbucht ist;
- sie die eingeführten Gegenstände nachweislich für steuerbare Zwecke verwendet;
- jeglicher Missbrauch ausgeschlossen werden kann.

Diese Bedingungen müssen kumulativ erfüllt sein.

- 10.5.** Kann die RIGHTS AG die Vorsteuer auf diesem Kassenzettel zurückfordern und wenn ja wie viel? Begründen Sie kurz Ihre Antwort. **(2,5 Punkte)**

**Antwort:**

Rechnungen und andere Dokumente, die den Rechnungen im Geschäftsverkehr gleichgestellt sind, müssen sämtliche in Artikel 37 Absatz 1 MWSTG erwähnten Angaben enthalten, damit sie zum Vorsteuerabzug berechtigen. Einzig bei Kassenzetteln (Coupons) von Registrierkassen u.ä. (z.B. Registrierkassencoupons, Tickets für die Parkhausbenützung und Quittungen für den Treibstoffbezug an Tanksäulen) kann bei Beträgen bis zu 400 Franken pro Kassenzettel oder Coupon aus Gründen der Einfachheit auf die Angabe des Namens und der Adresse des Leistungsempfängers verzichtet werden. Diese Grenze von 400 Franken lag bis zum 31. Dezember 2004 bei 200 Franken.

Es ist auch noch festzustellen, dass die MWST auf dem Kassenbon mit 7,6 % angegeben ist, auf der Rechnung aber auch ein Buch aufgeführt ist. Der Steuersatz für Zeitungen, Zeitschriften, Bücher und andere Druckerzeugnisse ohne Reklamecharakter beträgt 2,4 %. Der Vorsteuerabzug entspricht aber im vorliegenden Fall dem fakturierten, nämlich CHF 21.20.

- 10.6.** Der Buchhalter der RIGHTS AG muss eine Gutschrift an *Terre des Hommes* ausstellen, auch um die oben erwähnte Zahlung zu verbuchen. Er fragt Sie, ob die MWST darauf angegeben werden muss. **(2,5 Punkte)**

**Antwort:**

Nach dem neuen Artikel 33a MWSTG, der durch Anhang Ziff. 2 des BG vom 8. Okt. 2004 (Stiftungsrecht), in Kraft seit 1. Jan. 2006, eingefügt worden ist, *erbringen gemeinnützige Organisationen, die Beiträge erhalten, keine Gegenleistung, wenn sie in Publikationen ihrer Wahl den Namen oder die Firma des Beitragszahlers in neutraler Form einmalig oder mehrmalig nennen oder bloss das Logo oder die Originalbezeichnung von dessen Firma verwenden.*

Demzufolge ist die Erwähnung der Firma keine Werbeleistung, ist somit nicht der MWST unterstellt, also keine MWST-Angabe auf der Gutschrift.

## Aufgabe 7

### Aufgabe 1 (5 Punkte)

1.1 Fred macht sich wie folgt strafbar:

- Betrug gemäss StGB 146: Fred hat arglistig gehandelt – Fax von der XILUR GmbH aus verschickt. Zuvor hatte er mit seinen zahlreichen Kontakten zu den Vertragspartnern ein Vertrauensverhältnis aufgebaut.
- Veruntreuung gemäss StGB 138: Fred hat sich eine ihm vom geschäftsführenden Gesellschafter anvertraute Geldsumme angeeignet.
- Urkundenfälschung gemäss StGB 251: Fred hat, in der Absicht, sich unrechtmässig zu bereichern, gefälschte Belege ausgestellt, um seinen Arbeitgeber zu täuschen.
- Unbefugtes Eindringen in ein Datenverarbeitungssystem gemäss StGB 143bis: Fred hat sich in die Computerdaten der XILUR GmbH gehackt.

1.2 Gemäss StGB 41 Ziff. 1 kann der Vollzug einer Freiheitsstrafe aufgeschoben werden, wenn das Vorleben des Verurteilten erwarten lässt, er werde dadurch von weiteren Verbrechen oder Vergehen abgehalten. Im vorliegenden Fall ist Fred ein Wiederholungstäter. Der erste gewährte Strafaufschub hatte offensichtlich nicht die beabsichtigte Wirkung. Grundsätzlich wird ihm kein zweiter Aufschub gewährt.

### Aufgabe 2 (5 Punkte)

2.1 John muss die Begründung der Kündigung verlangen (OR 335 II).

2.2 Nein, es handelt sich um eine missbräuchliche Kündigung (OR 336 I Bst. d). John wird nämlich entlassen, nachdem er eine Lohnerhöhung verlangt hat, auf die er Anspruch zu haben glaubt, da die Geschäftsergebnisse 2004 zufrieden stellend sind.

2.3 Ja, John kann gegen die Kündigung längstens bis zum Ende der Kündigungsfrist beim Kündigenden schriftlich Einsprache erheben (OR 336b I) und die Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses verlangen (OR 336b II).

2.4 Ja, wenn nach der Einspracheerhebung gegen die Kündigung das Arbeitsverhältnis nicht fortgesetzt wird, kann John eine Entschädigung verlangen (OR 336b II), die höchstens dem Lohn des Arbeitnehmers für sechs Monate entspricht (OR 336a I und II). Er muss innert 180 Tagen nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses eine Klage anhängig machen (OR 336b II).

### Aufgabe 3 (5 Punkte)

3.1. BRONS müssen umgehend die Begründung der Kündigung verlangen (OR 271 II).

3.2. Ja, die Kündigung ist formell rechtsgültig, weil die gesetzlichen Fristen eingehalten sind (OR 266a), ist aber anfechtbar, weil sie gegen den Grundsatz von Treu und Glauben verstösst – der Vermieter ist im Schlichtungsverfahren unterlegen (OR 271 I und OR 271a I Bst. e).

- 3.3. Ja, sie können sich der Kündigung widersetzen, sofern diese anfechtbar ist: Dazu müssen sie das Begehren innert 30 Tagen nach Empfang der Kündigung der Schlichtungsbehörde einreichen, gemäss Verfahren nach OR 273.
- 3.4. Nein, das OR sieht keine besondere Entschädigung in einem solchen Fall vor.

**Aufgabe 4 (5 Punkte)**

- 4.1. Ja, nach OR 201 I ist Paul verpflichtet, die Beschaffenheit der empfangenen Sache zu prüfen und bei Mängeln dem Verkäufer sofort Anzeige machen. In unserem Fall bringt er das Auto zurück, nachdem er es fünf Tage gefahren und dann erst Probleme festgestellt hat.
- 4.2. Es handelt sich um einen Abtretungsvertrag, der nach OR 164 ff. geregelt ist.
- 4.3. Ja, die abgetretene Forderung ist Gegenstand eines am 12. Juli abgeschlossenen schriftlichen Abtretungsvertrags (OR 165).
- 4.4. Nein, nach OR 167 muss Paul als Schuldner nur von der Abtretung in Kenntnis gesetzt werden.
- 4.5. Ja, nach dem Grundsatz, wonach Einreden, die der Forderung des Abtretenden entgegenstanden, vom Schuldner auch gegen den Erwerber geltend gemacht werden können (OR 169 I), kann Paul Marc gegenüber eine Zahlungsverweigerung geltend machen, da er auch Arthur die Zahlung hätte verweigern können (weil das Auto nicht richtig funktioniert).

**Aufgabe 5 (2 ½ Punkte)**

- 5.1. Nach OR 318 muss der Darlehensnehmer das Darlehen innert 6 Wochen von der ersten Aufforderung des Darlehensgebers an zurückzahlen, wenn weder ein bestimmter Termin noch eine Kündigungsfrist vereinbart wurde (was hier der Fall ist).
- 5.2. Das Rechtsöffnungsverfahren ist ein summarisches oder vereinfachtes Verfahren. Der Richter entscheidet grundsätzlich nur aufgrund der Unterlagen. Da kein schriftlicher Vertrag zwischen Pierre und Fabrice besteht, wird es schwierig sein, die Existenz des Darlehens nachzuweisen. Der Richter wird sich vielleicht mit den Quittungen der ersten Zahlungen begnügen, was aber nicht sicher ist, und es wird schwierig sein, den Nachweis für das Gesamtdarlehen zu erbringen.
- 5.3. Er muss bei der zuständigen Behörde auf Aberkennung der Forderung klagen (SchKG 83 II).
- 5.4. Er muss seinen Anspruch vor der zuständigen Behörde geltend machen (SchKG 79 I).

**Aufgabe 6 (2 ½ Punkte)**

- 6.1. Es ist eine Versicherungsdauer von 15 Jahren vorzusehen.
- 6.2. Eine gemischte Lebensversicherung auf zwei Leben mit Vertragsdauer von 15 Jahren.
- 6.3. Eine rückkaufsfähige Versicherung ist eine Versicherung, die ein Risiko deckt, dessen Eintritt gewiss ist, der Zeitpunkt des Eintretens aber nicht.

- 6.4. Ja, weil das versicherte Risiko sicherlich eintreten wird (Kapitalauszahlung mit 65 Jahren oder Kapitalauszahlung im Todesfall vor Vertragsablauf).

**Aufgabe 7 (2 ½ Punkte)**

- 7.1. Nach Artikel 8 I Bst. c AVIG hat der Versicherte nur Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung, wenn er in der Schweiz wohnt. Also kann er sich nicht ohne Weiteres in Frankreich niederlassen.
- 7.2. Nach Artikel 30 Bst. e AVIG ist der Versicherte verpflichtet, der Behörde von sich aus Auskunft zu geben und Meldung zu machen; ausserdem müssen die gemachten Angaben vollständig sein. Demnach muss der Versicherte von sich aus Auskunft über seinen Wohnsitz geben.
- 7.3. Er kann die Leistungen frühestens in zwei Monaten beziehen (er wird in einem Monat 60 Jahre alt, und die Leistungen werden frühestens 30 Tage nach seinem 60. Geburtstag fällig).
- 7.4. Das Reglement der Vorsorgestiftung muss geprüft werden (um zu bestimmen, ob die Auszahlung des BVG-Guthabens in Form einer Rente oder als Kapital erfolgen wird) wie auch der persönliche Vorsorgeausweis (um insbesondere die Höhe der Rente oder des Kapitals zu bestimmen).

**Aufgabe 8 (2 ½ Punkte)**

- 8.1. Nein, die CLOU AG hat es unterlassen, AHV-Beiträge von gewissen Naturalleistungen (Zurverfügungstellung eines Autos auch für den privaten Gebrauch und Beteiligungsrechte [Aktien], sowie variabler Bonus des Direktors) abzuziehen. Die CLOU AG hat nur von den Fixlöhnen der Angestellten und von Herrn VIS AHV-Beiträge abgezogen.

Nach Artikel 5 II AHVG, 6 und 7 AHVV gilt als massgebender Lohn jedes Entgelt für in unselbständiger Stellung geleistete Arbeit. Er umfasst auch Naturalleistungen.

- 8.2. Kriterien einer unselbstständigen Erwerbstätigkeit: Erbringung einer Dienstleistung zu einem bestimmten Zeitpunkt in Abhängigkeit in betriebswirtschaftlicher beziehungsweise arbeitsorganisatorischer Hinsicht vom Arbeitgeber, ohne das Unternehmerrisiko zu tragen, usw..
- 8.3. Es handelt sich um eine Erwerbstätigkeit mit den Merkmalen einer unselbstständigen Erwerbstätigkeit: Herr VIS sagt den Beratern, welchen Kunden sie ihre Produkte anbieten sollen, sie müssen mindestens 35 Arbeitsstunden pro Woche leisten und ihre Ferien von Herrn VIS bewilligen lassen, sie erhalten Mitarbeiteraktien usw..

## Aufgabe 8

### Unternehmensberatung; Betriebswirtschaftslehre

#### Teilaufgabe 1: Produktivität, Rentabilität und Wirtschaftlichkeit 3

**Berechnen Sie die Produktivität, Rentabilität und Wirtschaftlichkeit in % aufgrund der folgenden Angaben (auf ganze Prozente gerundet)**

Ein Unternehmen stellt mit einem Kapitaleinsatz von 40 Mio Sfr. jährlich 16'000 Geräte her. Dabei werden 34 Arbeitnehmer beschäftigt. Ein Gerät kann für durchschnittlich Sfr. 900.- verkauft werden, während der gesamte Aufwand pro Stück Sfr. 560.- beträgt.

- Produktivität =  $\frac{\text{Ausbringungsmenge } 16'000 \text{ Stk}}{\text{Einsatzmenge} = 34 \text{ A-Nehmer } 471 \text{ Stck/A-Nehmer}}$

Wenn wie in Aufgabenstellung verlangt als Endtotal eine %-Zahl ausgerechnet wurde und als Zwischentotal die 471 Stück/AN angegeben wurde, ist dies als korrekt gezählt worden,

-Wirtschaftlichkeit =  $\frac{\text{Ertrag } 14.40 \text{ Mio}}{\text{Aufwand } 8.96 \text{ Mio}} = 1,607 / 160,7\%$

Rentabilität =  $\frac{\text{Gewinn } 5.44 \text{ Mio}}{\text{Kapital } 40.00 \text{ Mio}} = 13.60\%$

auch korrekt:

- Umsatzrentabilität  $5.44 \text{ Mio.} / 14.4 \text{ Mio.} = 38\%$

#### Teilaufgabe 2: Unternehmenskonzept 7

Anbei ein Auszug aus der Grundstrategie der Firma Creation maubann:

*Wir kreieren und verkaufen unter der Marke „création maubann“ Produkte für die Raumausstattung, insbesondere Textilien. Dabei stützen wir uns auf eine eigene Produktion. Das Image unserer Firma muss den hohen Ansprüchen der Produkte gerecht werden und international Gültigkeit haben.*

*Wir wollen in möglichst vielen Ländern am Markt angemessen präsent sein, wobei der Verkauf unserer Produkte nach Möglichkeit unter eigenem Namen erfolgen soll. Die Bestimmung von neuen und die Überprüfung von bestehenden Gebieten wollen wir nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit vornehmen.*

*Wir verkaufen unsere Produkte für den Heimbereich über den Fachhandel. Im Objektbereich sind wir aktiv tätig und unterstützen dabei Architekten und Innenarchitekten.*

*Wir wollen unsere Fabrik und die Anlagen umweltfreundlich gestalten und betreiben. Im Rahmen unserer Möglichkeiten wollen wir Kunst und Kultur fördern.*

*Damit unser hoher Eigenfinanzierungsgrad von über 65 % erhalten bleibt, nehmen wir Neuinvestitionen wenn immer möglich mit selbst erarbeiteten Mitteln vor. Wir streben eine Umsatzrentabilität von mindestens 20 % an.*

*Unser gutes Verhältnis zur Öffentlichkeit wollen wir mit einem jährlichen "Tag der offenen Tür" pflegen.*

**Erstellen Sie aufgrund dieses Strategie-Auszuges — soweit möglich — ein Unternehmenskonzept für die „création maubann“, aus der hervorgehen soll, welche Ziele, Mittel und Verfahren bezüglich leistungs- finanzwirtschaftlichem und sozialem Konzept bestehen.**

	leistungswirtschaftliches Konzept	finanzwirtschaftliches Konzept	soziales Konzept
Ziele	Produktziele: - Art der Marktleistung (Textilien für Raumausstattune Qualität der Marktleistung hoch)  Marktziele: - internationaler Absatz	Gewinnziele: - Umsatzrentabilität > 20%	gesellschaftsbezogene Ziele: - umweltfreundliche Produktion - Leistungen im Kulturbereich
Mittel		Kapitalstruktur: - Eigenfinanzierungsgrad > 65%	
Verfihreii	Produktionsverfahren: - Eigenproduktion  Absatzverfahren: - Absatzkanäle (Fachhandel + Architekten)	Finanzierunungsverfahren: - v.a. Selbstfinanzierung	gesellschaftsbezogene-Verhaltensnormen: - Tag der offenen Türe

**Je Feld und Argument 1 Punkt**

**Teilaufgabe 3: Standort-Planung 12**

Die sich aus ihrer im Gastrobereich beruflichen Tätigkeit her kennenden Personen Susi, Renate, Brigitte, Paul, Simon und Patrik haben eine Idee: Sie möchten in Dreilägern (einem grösseren Dorf mit etwa 12'000 Einwohnern) ein kleines Take-away eröffnen und einheimische sowie chinesische Spezialitäten über die Gasse verkaufen.

Die Jungunternehmerwollen das kleine Lokal an sechs Tagen in der Woche jeweils von 10.00 bis 14.00h sowie 17.00 bis 23.00 Uhr/Freitag —Sonntag 01.00h offenhalten, wobei sie planen, den Laden zu zweit zu führen. Wenn möglich möchten sie zusätzlich zum blossen Verkauf über die Gasse einige Tische aufstellen, um auch Gäste anzuziehen, die gerne einen Moment verweilen, als Gruppe kommen und miteinander plaudern wollen.

Die Idee des Take-aways ist ihnen bei der Analyse der Gastronomiebranche gekommen: Während viele Betriebe mit Problemen kämpfen, ist der Verkauf über die Gasse schon seit Jahren im Trend. Wer gute Qualität, ethnische Spezialitäten (wie Italienisch, Türkisch, Chinesisch, Mexikanisch) und schnellen und freundlichen Service zu vernünftigen Preisen anbieten kann sowie über einen guten Standort verfügt, hat auch bei insgesamt schrumpfenden Gastroumsätzen und Beizensterben eine gute Chance.

Die im Moment dringlichste betriebswirtschaftliche Frage ist:

**Welcher Standort soll gewählt werden?**

Drei Möglichkeiten kommen in die engere Auswahl:

**Bahnhof, Marktgasse oder Sportplatz.**

Als erstes bestünde die Möglichkeit, einen kleinen Stand am Treffpunkt des zentral gelegenen **Bahnhofs** zu mieten. Dreilägern ist Umsteigeplatz für zwei benachbarte grössere Agglomeratio-

nen. Die Mietkosten pro Monat betragen allerdings mit 2'000 Franken das Doppelte der Miete in der Marktgasse. Ausserdem besteht keine Möglichkeit, Tische, Stühle oder eine Stehbar aufzustellen. Der Bahnhof beherbergt ein Bahnhofbuffet sowie einen Kiosk, an welchem auch Sandwiches verkauft werden.

Die zweite Möglichkeit betrifft ein kleines Lokal in der **Markt-gasse**. An der zentral gelegenen Gasse sind mehrere Geschäfte (Kleider, Haushalt, Sport, Bank) sowie eine gutbesuchte Pizzeria, ein Hamburgerstand und ein Café zu finden. Die Nähe zu Kino und Dorfzentrum sowie die malerische Atmosphäre bringen es mit sich, dass vor allem Jugendliche abends noch in der Markt-gasse anzu-treffen sind. Parkplätze sind allerdings rar in der Nähe und meist besetzt. Dafür liessen sich vor dem Lokal etwa drei Tische mit Stühlen aufstellen.

Drittens kommt noch der **Sportplatz** als Standort in Frage. Er liegt in einem ruhigen Wohnquartier ohne Gastrobetriebe am Rande von Dreilägern. Nebst einem Fussballfeld, einer Leichtathletikanlage und einem Freiluft- und Hallenbad umfasst der Sportplatz auch eine Dreifachturnhalle (mit grossem Parkplatz), die während der Schulzeit praktisch jeden Abend durchgehend besetzt ist. Susi's Vater besitzt vis-à-vis des Sportplatzes ein kleines Geschäftslokal, das er gratis zur Verfügung stellen würde, weil er in eine grössere Räumlichkeit umzieht. Hier könnten am meisten Tische aufgestellt werden.

Die sechs Partner bitten Sie um Rat:

**Vergleichen und beurteilen Sie die drei Standortvorschläge anhand von vier sinnvollen Kriterien in einer Entscheidungsmatrix und schlagen Sie eine begründete Empfehlung vor.**

**je Feld und Argument 0.5 Wertungspunkte**

**für die Argumentation pro und contra Standpunkt je 1 Wertungspunkt**

Kriterien	Bahnhof	Markt-g'asse	Sportplatz
Bedarf	Gross. Umsteigeplatz, zentraler Standort im Bahnhof und für die Gemeinde	durch zentrale Lage grosser Bedarf vorhanden. Nähe zu Kino und Geschäften	vor allem Sportplatz-besucher; in den Ferien und im Winter reduziert
Kundennähe	sehr gross: Lage an Treffpunkt optimal – zentrale Lage im Dorf	gross: vielbesucht und zentral	beschränkt, Abhängigkeit von Sportplatz-besuchern gross; Risiko
Konkurrenz-situation	beschränkte Konkurrenz, da Bahnhofbuffet und Kiosk anderen Teilmarkt bearbeiten	gutbesuchte Pizzeria, Hamburgerstand etc. mit gleichem Segment: grosse Konkurrenz	keine Konkurrenz
Parkplätze	in Bahnhofsgegend vorh.	Wenige, meist besetzt	grosser Parkplatz
Mietkosten	Fr. 2'000.-- je Monat	Fr. 1'000.– je Monat	Fr. 0
Tische etc.	Keine Möglichkeit	3 Tische möglich	mehrere Tische möglich

Beim Sportplatz ist die .Abhängigkeit von den Besucher gross; ausserdem ergeben sich viele Zeiten, in denen wenig Betrieb ist (Ferien, Winter). In der Markt-gasse ist trotz: vorhandenem Bedarf und befriedigender Kundennähe die -grosse Konkurrenz zu beachten; ausserdem fehlen Parkplätze. Trotz höherer Mietkosten ist der Bahnhofsstandort zu wählen; der grössere Bedarf dürfte sich auch im Umsatz niederschlagen und die Kosten decken. Das Risiko ist hier am geringsten, weil durch die zentrale Lage sowohl Reisende als auch Dorfbewohner angesprochen werden können.

**Teilaufgabe 4: Zielkonflikt Ökonomie – Ökologie 10**

Der metallverarbeitende Betrieb „Metallum“ AG arbeitet mit inzwischen technisch veralteten und umweltbelastenden Anlagen. Anlässlich einer Routinekontrolle sind die kantonalen Amtsstellen auf diese mehrfach vorliegenden Missstände aufmerksam geworden und haben in einer Zusammenkunft dargelegt, dass eine umfassende Sanierung als dringendst zu betrachten ist. Daraus ergeben sich für das Unternehmen Zielkonflikte.

**4.1. Was versteht man generell unter dem Begriff Zielkonflikt 1**

Unter Zielkonflikt spricht man, wenn sich einige Ziele des Unternehmens nicht gleichzeitig erreichen lassen. Oft verhindert die Verwirklichung eines Ziels die Realisierung eines anderen.

**4.2. Mit welchen Zielkonflikten sieht sich nun das Unternehmen konfrontiert? 2**

Sehr häufig ergibt sich bei Unternehmen ein Zielkonflikt zwischen der Ökonomie und der Ökologie. Dieser Zielkonflikt liegt auch bei der Metallum AG vor. Vom ökonomischen Standpunkt aus möchte die Metallum AG ihre Produkte mit möglichst tiefen Kosten herstellen und möglichst hohe Gewinne erzielen. Handelt das Management ökologisch, müsste es in eine umweltgerechte Entsorgungsanlage investieren. Die entstehenden Kosten würden den angestrebten Gewinn senken. Das ökonomische Ziel könnte nicht erreicht werden.

Die beschriebene Überlegung ist jedoch nur korrekt, wenn man sehr kurzfristig denkt. Wendet man eine mittel- oder langfristige Optik an, müssen die Auswirkungen der Aktivitäten der Umweltgruppen berücksichtigt werden. Je länger die Metallum AG mit belastenden Anlagen arbeitet, desto stärker werden die Behördenauflagen / Proteste Umweltschützer / Kundenansprüche werden. Dies kann sich mittel- oder langfristig auf die Umsätze auswirken. Die Kunden würden Produkte kaufen, die umweltschonend produziert sind. Die Umsätze der Metallum AG würden sinken.

**4.3. Welches sind die Auswirkungen dieser Situation? 2**

Mittel- und sicher langfristig betrachtet lohnt es sich daher für das Unternehmen ökologisch zu handeln. Das Ziel «Ökologie» setzt sich in diesem Zeitpunkt und in dieser Situation gegenüber dem Ziel «Ökonomie» durch. Die Investitionen in eine ökologische Entsorgungsanlage sind im Moment hohe Kosten. Sie können sich aber in der Zukunft positiv auf die Umsätze auswirken.

Gelingt es dem Unternehmen, die Massnahmen zugunsten der Umwelt in der Öffentlichkeit bekannt zu machen, können sich die Umsätze sogar erhöhen. Die Kunden würden dann vermehrt bei der Metallum AG kaufen, weil diese umweltgerecht produziert.

Bevor nun amtliche Verfügungen getroffen werden beschliesst die Unternehmensleitung eine kostenmässig massive Investition in neue zeitgemässe Anlagenteile bzw. umweltgerechte Entsorgung der anfallenden Abfälle.

Jede sinnvolle Antwort bezüglich Betreiben von aktivem Marketing bezüglich der gewählten Situation wurde als richtig gezählt, also z.B. „Ausschlachten“ der Investitionen in die ökologischere Produktion mit gezielten Informationen und Aktionen gegenüber der Öffentlichkeit etc.

#### 4.4. Welche Marketinginstrumente eignen sich am besten für die Verwicklung dieses Zielles? 2

Für die Aufgaben der Information eignet sich das Marketinginstrument der Kommunikationspolitik am besten.

Dazu liegen mindestens vier Mittel einer Kommunikationspolitik vor:

- Werbung
  - Verkaufsförderung
  - Persönlicher Verkauf
  - Öffentlichkeitsarbeit (Public Relations, PR)
- Von diesen vier Mitteln eignen sich Public Relations am besten für die Zwecke der Metallum AG; Public Relations haben die Aufgabe, Vertrauen in das Unternehmen, in seine Tätigkeit und seine Politik zu schaffen und so ein positives Image in der Öffentlichkeit aufzubauen.

#### 4.5. Nennen Sie konkrete Marketingmassnahmen, die Sie im Rahmen der technischen Sanierung der Metallum AG empfehlen? 2

Pressekonferenz: Das Unternehmen kann Journalisten der Tages- und Fachpresse zu einer Pressekonferenz einladen. Die Teilnehmer erhalten eine Pressemappe, die bereits fertige Artikel über die neue Anlage und die neuen Produktionsmethoden enthält. Das erleichtert dem Journalisten die Arbeit und erhöht die Wahrscheinlichkeit, dass er über die Pressekonferenz berichtet. Als kleine Aufmerksamkeit kann in der Pressemappe auch ein von der Metallum AG hergestelltes Geschenk beiliegen, z. B. ein Kalender oder Notizblock mit Firmen- aufdruck.

Das Unternehmen hofft, dass die an der Pressekonferenz erschienenen Journalisten in ihren Zeitschriften und Fachpublikationen über die neue Anlage und die neuen Produktionsmethoden berichten. Solche Berichte haben einen hohen Beachtungswert und sind zudem gratis. •

Tag der offenen Tür: Kunden, Händler, Nachbarn und andere interessierte Kreise können zu einem Tag der offenen Tür eingeladen werden. Dabei wird die Funktionsweise der neuen Entsorgungsanlage erklärt. Wettbewerbe fördern das Interesse am Anlass. Man kann dabei die PR-Wirkung noch verstärken, indem man zum Beispiel nach dem Zweck der Entsorgungsanlage fragt. Getränke und ein Imbiss gehören zu einem Tag der offenen Tür dazu.

Inserate und Fachartikel: In Inseraten wird auf die neue Entsorgungsanlage aufmerksam gemacht. Sie wird zum Beispiel als topmodern bezeichnet. Man führt auf, wie gut sie sich auf die Umwelt auswirkt. Das Unternehmen kann sich als Wohltäter zugunsten der Umwelt profilieren.

Feste: Das Unternehmen kann zu einem Eröffnungsfest einladen. Gefeiert wird die neu in Betrieb genommene Entsorgungsanlage. Sie kann besichtigt werden. Attraktionen wie Spiele für Kinder, Wettbewerbe, Zauberer etc. fördern die Attraktivität des Anlasses.

Veranstaltung von Symposien oder Kongressen: Das Unternehmen kann zum Beispiel international bekannte Fachleute auf dem Gebiet der umweltgerechten Entsorgung oder des Wasserschutzes als Redner einladen. Die Vorträge finden vermutlich nur in Fachkreisen Interesse. Sind die Redner aber wirklich erstklassig, können auch Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens dazu eingeladen werden, zum Beispiel Politiker oder Verbandsfunktionäre. Dies ruft dann ein grösseres Interesse in der Öffentlichkeit hervor. Journalisten sind eher motiviert über einen Anlass zu berichten, an dem ein Bundes- oder Nationalrat teilgenommen hat. Durch Berichte in der Presse über

den Anlass wird das umweltbewusste Verhalten des Unternehmens in der Öffentlichkeit bekannt und wirkt sich positiv auf sein Image aus. Wichtig ist, dass das Corporate Design des Unternehmens überall ersichtlich ist. Es muss im Saal, in dem der Anlass stattfindet, überall angebracht werden und auf allen Publikationen, die den Teilnehmern abgegeben werden.

**Teilaufgabe 5: Fragen zur Organisation 6**

Welche der folgenden Aussagen sind richtig oder welche sind falsch:

		Richtig	Falsch
a)	Unter der Kontrollspanne wird die Anzahl der einem Vorgesetzten direkt unterstellten Mitarbeiter verstanden	x	
b)	Die Kontrollspanne steht in enger Beziehung zur Tiefengliederung der Organisation. Je schmaler die Kontrollspanne, umso breiter (flacher) ist die hierarchische Struktur.		x
c)	Je stärker der Vorgesetzte durch Stabsstellen unterstützt wird, umso kleiner muss die Kontrollspanne sein.		x
d)	Die Linienorganisation beruht auf dem Prinzip der einheitlichen Auftragserteilung.	x	
e)	Ein Vorteil der reinen Einlinienorganisation liegt u.a. darin, dass die Dienstwege in der Regel sehr kurz sind.		x
f)	Eine Organisation, die hauptsächlich nach Funktionen wie Einkauf, Verkauf, Produktion etc. gegliedert ist, nennt man funktionsorientierte Organisation.	x	
g)	Die produktorientierte Organisation nennt man oft auch Spartenorganisation oder divisionale Organisation.	x	
h)	Ein Netzplan ist geeignet, die Aufbauorganisation einer Unternehmung graphisch darzustellen.		x
i)	Die Stab-Linien-Organisation nennt man auch zweidimensionale Organisation.		x
j)	Nachteilig bei der Matrix-Organisation ist u.a. die Mehrfachunterstellung, was zu Konflikten führen kann.	x	
k)	Die Matrix-Organisation ist eine Kombination von mindestens zwei verschiedenen Organisationsstrukturen	x	
l)	Die Stelle "Fabrikation" ist häufig eine Stabsstelle.		

pro richtig geschriebene Antwort je 0.5 Wertungspunkte

**Teilaufgabe 6: Entlohnung / Nichtmonetäre Anreize 6**

Die Handelsgesellschaft ZEMBRA AG hat sich auf den Zwischenhandel im Sanitärbereich spezialisiert. Auch sie leidet unter der gegenwärtigen Bauflaute. Die Geschäftsleitung ist jedoch überzeugt, dass die schwierigen Zeiten mit motivierten Angestellten zu überstehen sind. Aus Kostengründen muss leider auch dieses Jahr auf eine Lohnerhöhung verzichtet werden.

**Beschreiben Sie zwei realistische möglichst kostenneutrale Vorschläge, welche zu einer höheren Motivation der Angestellten führen werden. Erläutern Sie neben den Massnahmen auch die Kostenauswirkungen.**

Massnahme	Kosten
Wechsel zum partizipativem Führungstil	Ausbildung
Veränderung der Arbeitsinhalt (z.B. Job Enrichment)	Reorganisation
Vermehrter Einsatz autonomer Gruppen	Reorganisation
Bildung von informalen Gruppen (z.B.Kaffee-Ecke)	Organisationskosten
Aufstiegsmöglichkeiten	Einarbeitung / Funktionslöhne
Flexiblere Arbeitszeitregelung	Umstellung

**Teilaufgabe 7: Personalklima / Fluktuationen / Absenzen 6**

Die Geschäftsleitung der TOREL AG, Fabrikation von Elektromotoren, hat vor vier Jahren ihren Produktionsbereich neu organisiert. In den bestehenden rund 80-jährigen Fabrikgebäuden wurden Produktionsautomaten aufgestellt und die bisherige werkstattweise Fertigung durch eine moderne Fließbandfertigung ersetzt. Nebst einigen Entlassungen und natürlichen Abgängen konnte das bestehende Personal weiterbeschäftigt werden. Im Gefolge der obigen Umstrukturierung wurde im Fertigungsbereich ein stark leistungsbezogenes Entlohnungssystem eingeführt.

Nach einer kurzen Umstellungsphase konnte die Produktion bereits um über 30 % gesteigert werden. In den letzten beiden Jahren stieg die Fluktuationsrate (Austritte in % des Mitarbeiterbestandes) jedoch markant an. Eine Untersuchung brachte weiter zutage, dass im abgelaufenen Jahr die Fehlzeiten infolge Krankheit ein Rekordniveau erreichten und die Ausschussquote überdurchschnittlich hoch war. Ein Grossteil der ursprünglich realisierten Kosteneinsparungen ging bereits verloren.

**Die Geschäftsleitung beauftragt Sie, die Ursachen dieser Entwicklung abzuklären und Problemlösungsvorschläge zu unterbreiten.**

**7.1. Welche Abklärungen sind zunächst vorzunehmen?**

**7.2. Welches könnten die Ursachen für die hohe Fluktuationsrate sein?**

**7.3. Wie sehen Ihre Lösungsvorschläge aus (mindestens 3 Ansätze)?**

- in welchen Bereichen innerhalb des Unternehmens sind die Fluktuationen besonders hoch?  
Vergleich der Arbeitssituation vor und nach der Neustrukturierung, insbesondere Arbeitsplatzstudien (körperliche Belastung, Immissionen, Vielfalt der Verrichtungen, soziale Kontakte)
- Befragungen von Mitarbeitern (auch von ehemaligen Mitarbeitern)
  
- betroffene Mitarbeiter bei der Neuorganisation zu wenig miteinbezogen  
→ innerer Widerstand"
- Ueberzang von der Werkstatt- zur Fließbandfertigung → vermehrte Monotonie
- Weniger soziale Kontakte zwischen den Mitarbeitern; Zusammenarbeit nur noch über das Fließband
- neue Maschinen passen nicht in das alte Fabrikgebäude (Licht, Temperatur, Raumverhältnisse)
- neues Entlohnungssystem                      vermehrter psychischer Druck

c) Organisatorische Massnahmen:

- Förderung der Mitbestimmung (z.B. bei der Einführung eines leistungsbezogenen Entlohnungssystems)
- Arbeitsinhalte durch "Job Rotation", "Job Enlargement", "Job Enrichment" oder durch die Bildung autonomer Gruppen verbessern

Arbeitsplatz-/Raumgestaltung

- Lärm-, Geruchs- und Wärmebekämpfung
- ergonomische Aspekte (Körperhaltung, Lichtverhältnisse) bei der Arbeitsplatzgestaltung berücksichtigen

Förderung der Gemeinschaft innerhalb der Unternehmung:

- Betriebskantine einrichten
- gemeinsame Anlässe (z.B. Betriebsausflüge) durchführen
- Hauszeitung herausgeben

## Aufgabe 9

### Fragen zur Volkswirtschaftslehre

#### Aufgabe 1 (1 Punkt)

Welche Aussage zum Schweizerischen Arbeitsmarkt ist **richtig**?

- a) Im Gegensatz zu früher sind vor allem ältere Arbeitnehmer arbeitslos.
- b) Im Gegensatz zu früher sinken die Zuwachsraten der Erwerbstätigen als auch die Arbeitsproduktivität.
- c) *Im Gegensatz zu früher ist die strukturelle Arbeitslosigkeit ein relativ grosses Problem.*
- d) Im Gegensatz zu früher laufen das BIP und die Arbeitslosigkeit zunehmend gleich.

#### Aufgabe 2 (1 Punkt)

Welche Aussage zur Erklärung der Arbeitslosigkeit durch Keynes ist **richtig**?

- a) *Keynes erklärt die Arbeitslosigkeit vor allem durch die sinkende Güternachfrage.*
- b) Keynes erklärt die Arbeitslosigkeit vor allem durch die Inflexibilität der Löhne.
- c) Keynes erklärt die Arbeitslosigkeit vor allem dadurch, dass gestiegene Löhne nicht nur kostensteigernd, sondern auch effizienzsteigernd und damit kostensenkend wirken.
- d) Keynes erklärt die Arbeitslosigkeit vor allem dadurch, dass Arbeitsbesitzende Ihre Macht zu Lohnerhöhungen gegenüber Arbeitslosen durchsetzen.

#### Aufgabe 3 (3 Punkte)

Erwerbsarbeit schützt auch in der Schweiz nicht vor Armut: 1999 waren in der Schweiz 7,5% der Erwerbstätigen arm, obwohl sie einer bezahlten Arbeit nachgingen. Damit ist der Anteil der „Working Poor“ während der neunziger Jahre merklich gestiegen.

Ob jemand zum Working Poor wird, kann nicht auf eine einzelne Ursache zurückgeführt werden. Besonders gefährdet sind Ausländer, schlecht Ausgebildete, Alleinerziehende, Grossfamilien und Teilzeitbeschäftigte.

Welche Mittel zur Bekämpfung dieser Armut gibt es?

Pro richtige Antwort ½ Punkt:

- Einsatz für grössere Unterstützung seitens der Unternehmen und des Staates im Bereich Weiterbildung*
- Einsatz in den Lohnverhandlungen für höhere Löhne im unteren Bereich der Lohnskala und für Working Poor*
- Demonstration und vermehrte Öffentlichkeitsarbeit im Kampf gegen Tieflöhne*

- ✓ *Staatlich verordnete Mindestlöhne*
- ✓ *Negative Einkommenssteuer*
- ✓ *Lohnzuschüsse an die Arbeitgeber*
- ✓ *Lohnzuschüsse an die Arbeitnehmer*
- ✓ *Anreize zur Steigerung der Erwerbsquote: Förderung von Angeboten für ausserfamiliäre Kinderbetreuung, Einführung von Kinderbetreuungsabzügen bei den Steuern*
- ✓ *Höhere Steuerabzüge für Kinder bei Working Poor*
- ✓ *Höhere Kinderzulagen für Working Poor*
- ✓ *Tiefere Steuern für Familien mit Kindern*
- ✓ *Ergänzungsleistungen für einkommensschwache Familien mit Kindern*

#### Aufgabe 4 (1 Punkt)

Welche Aussage zu den Einnahmen und Ausgaben des Staates ist **richtig**?

- a) Die Staatsquote setzt die Einnahmen des Staates in Beziehung zum BIP.
- b) Der grösste Teil der Subventionen entfallen auf die Landwirtschaft.
- c) Weit problematischer als die strukturellen Defizite sind die konjunkturellen Defizite.
- ✓  d) *Die wichtigste Einnahmequelle des Bundes sind die indirekten Steuern.*

#### Aufgabe 5 (1 Punkt)

Welche Aussage zu den Gefahren und Grenzen der Staatsverschuldung ist **richtig**?

- a) Es ist unbestritten, dass die Verschuldungszunahme in der Schweiz die Inflation in die Höhe getrieben hat.
- b) Die Ausgaben wachsen in der Schweiz im Gleichschritt mit dem Wirtschaftswachstum.
- ✓  c) *Die Goldene Finanzierungsregel setzt die Defizite in Beziehung zu den Staatsinvestitionen.*
- d) Finanziert die Nationalbank die Staatsdefizite durch Kredite, vergrössert sich die Geldmenge – ebenso wie bei der Finanzierung im privaten Sektor.

#### Aufgabe 6 (1 Punkt)

Erklären Sie den Begriff **konjunkturelles Defizit**.

- ✓ *Konjunkturelle Defizite sind auf rezessionsbedingt höhere Ausgaben und tiefere Einnahmen zurückzuführen. Sie wirken als automatische Stabilisatoren.*

**Aufgabe 7 (1 Punkt)**

Erklären Sie den Begriff **strukturelles Defizit**.

- ✓ *Strukturelle Defizite weisen auf eine dauerhafte Überlastung des Staatshaushalts mit nicht finanzierten Ausgaben hin. Sie lassen sich nur durch Ausgabenkürzungen und/oder Steuererhöhungen beseitigen.*

**Aufgabe 8 (1 Punkt)**

In einer Wirtschaft werden 75% von jedem eingenommenen Franken zum Verbrauch verwendet und 25% gespart. Um wie viel vergrössert sich das Volkseinkommen, wenn eine Primärinvestition von 1'000.- Franken vorgenommen wird?

- a) Um 750.- Franken
- b) Um 3'000.- Franken
- ✓  c) *Um 4'000.- Franken*
- d) Um 250.- Franken

**Aufgabe 9 (1 Punkt)**

Welche Aussage hinsichtlich des Konjunkturverlaufs ist **richtig**?

- a) Die Arbeitslosenquote ist die wichtigste Grösse zur Darstellung des Konjunkturverlaufs.
- b) Die Investitionen sind die wichtigste Grösse zur Darstellung des Konjunkturverlaufs.
- c) Das nominelle BIP (zu Marktpreisen) ist die wichtigste Grösse zur Darstellung des Konjunkturverlaufs.
- ✓  d) *Das reale (preisbereinigte) BIP ist die wichtigste Grösse zur Darstellung des Konjunkturverlaufs.*

**Aufgabe 10 (3 Punkte)**

Nennen Sie 2 gleichlaufende, 2 nachhinkende und 2 vorauseilende Konjunkturindikatoren.

*Gleichlaufend: Investitionen, der Konsum, die Exporte und die Umsätze*  
*Nachhinkend: Zinsen, Preise, Arbeitslose und Löhne*  
*Vorauseilend: Auftragseingänge, Geldmenge, offene Stellen und offene Baukredite*

### Aufgabe 11 (4 Punkte)

Wo liegen die Ursachen für die Zunahme der Schwarzarbeit in der Schweiz?

- ✓ *Generell: Der erwartete Ertrag fällt höher aus als die erwarteten Kosten (z.B. Strafe). Und: Je höher die Abgabelast, umso grösser der Anreiz zur Schwarzarbeit (s. Deutschland).*
- ✓ *Kostensteigernde staatliche Regulierungen und Interventionen*
- ✓ *Wertewandel in der Gesellschaft, sinkende moralische Skrupel; Schwarzarbeit als Kavaliersdelikt, weil staatlichen Abgaben keine adäquate Leistung zugesprochen wird*
- ✓ *Sinkende Steuermoral*
- ✓ *Verteilung des Einkommens: Schwarzarbeit ist bei schlecht bezahlten Jobs besonders verlockend (z.B. Reinigungskräfte)*
- ✓ *Durch Ausbau der Sozialversicherungen stieg die Möglichkeit, durch Schwarzarbeit sein Einkommen als Arbeitsloser oder Frührentner aufzubessern, ohne auf die Transferzahlungen verzichten zu müssen*

### Aufgabe 12 (2 Punkte)

Welche volkswirtschaftlichen Kosten entstehen durch Schwarzarbeit?

- ✓ *Einnahmenausfall für den Staat (Steuern und Sozialabgaben) mit Konsequenzen auf seine Leistungsfähigkeit bzw. seine Verschuldung zu Lasten der bezahlenden Allgemeinheit.*
- ✓ *Gefährdung der sozialen Solidarität*
- ✓ *Schutz der Arbeitnehmer wird aufs Spiel gesetzt*
- ✓ *Effizienzverluste durch staatliche Kontrollkosten (die das BIP allerdings erhöhen) einerseits und private Verbergungskosten andererseits*
- ✓ *Verzerrung des Wettbewerbs und ineffiziente Allokation der Ressourcen, da im offiziellen Sektor mit höheren Kosten (Steuern, Sozialversicherungen, Regulierungen) kalkuliert werden muss.*

### Aufgabe 13 (5 Punkte)

Wie reagiert der US-Dollarkurs – alle anderen Einflussfaktoren verändern sich nicht – auf folgende Vorgänge?

a) Die Inflationsrate in Amerika steigt deutlich an. (2 Punkte)

- ✓ *Unter dem Anstieg der Inflationsrate leiden einerseits die amerikanischen Exporte, andererseits nehmen die Importe zu, weil die ausländischen Anbieter konkurrenzfähiger werden. Die Nachfrage nach Dollar (zur Begleichung der amerikanischen Exporte) sinkt, währenddem das Angebot (aufgrund der höheren Importe) steigt. Der Dollarkurs fällt.*

b) Das Handelsbilanzdefizit der USA wird kleiner. (1 Punkt)

- ✓ *Weniger Importe bzw. mehr Exporte bedeutet kleineres Dollarangebot bzw. grössere Dollarnachfrage; der Dollar gewinnt deshalb an Wert.*

- c) Das Defizit im US-Staatshaushalt wird reduziert. (1 Punkt)
- ✓ *Diese „Gesundheitsverbesserung“ bei den Staatsfinanzen lässt Hoffnungen auf eine Stärkung der amerikanischen Wirtschaft zu; die Dollarnachfrage steigt und stützt dessen Kurs.*
- d) Die Regierung Bush verliert massiv an Vertrauen. (1 Punkt)
- ✓ *Dieser Vertrauensverlust löst eine Flucht aus dem Dollar aus, er kommt deshalb unter Druck.*

#### Aufgabe 14 (4 Punkte)

- a) In einem Zeitungsartikel finden Sie die Aussage: „Die Schweizerische Nationalbank (SNB) wehrt sich gegen die Frankenstärke.“  
Erläutern Sie in einer fundierten Stellungnahme diese Aussage (2 Punkte)
- ✓ *Durch den Anstieg des Schweizerfrankens gegenüber dem Euro (z.B.) werden die Exporte und damit die Beschäftigung in der Schweiz beeinträchtigt. Die SNB hat primär die Aufgabe, durch eine gute Geldpolitik für Preisstabilität in der CH zu sorgen.*
- b) Mit welchen Instrumenten kann sie sich dagegen wehren? (2 Punkte)
- ✓ *Die SNB kann die Zinsen senken, um Frankenanlagen weniger attraktiv zu machen. Im Notfall kann sie am Devisenmarkt intervenieren und Euros kaufen gegen Verkauf von CHF. Dies kann sie durch Devisenkassa- oder Devisenswapgeschäfte tun.*

#### Aufgabe 15 (4 Punkte)

- a) Erklären Sie die **Kaufkraftparitätentheorie**. Was versteht man darunter und erläutern Sie diese Theorie mit einem praktischen Beispiel. (2 Punkte)
- ✓ *Die Kaufkraftparitätentheorie besagt, dass man mit einer Einheit einer Währung in jedem Land dieselbe Menge an Gütern erwerben können sollte, dass also eine Währung in allen Ländern dieselbe Kaufkraft haben sollte.*
- So sollte man mit 100 US-Dollars in allen Ländern denselben Warenkorb kaufen können wie in den USA (z.B.)*
- b) Nennen Sie 2 **Produkte und Dienstleistungen** welche zur praxisnahen Veranschaulichung dieser Theorie herangezogen werden können. (2 Punkte)
- ✓ *der Big Mac von Mc'Donalds*  
✓ *Hotelübernachtungen*  
✓ *Weitere sinnvolle Antworten sind korrekt*

**Aufgabe 16 (2 Punkte)**

Erklären Sie die **Zinsparitätentheorie**. Was versteht man darunter und erläutern Sie diese Theorie mit einem praktischen Beispiel. (2 Punkte)

- ✓ *Die Zinsparitätentheorie besagt, dass die Erträge (Zinsen inklusive den erwarteten Wechselkursänderungen) auf Kapitalanlagen im In- und Ausland gleich hoch sein sollten.*
- ✓ *Wird z.B. für das nächste Jahr für den Schweizer Franken ein Wertgewinn von 3% gegenüber dem US-Dollar erwartet, muss der Zinssatz in den USA für Anlagen mit gleichem Risiko um 3% höher liegen, um den Wertgewinn des Frankens auszugleichen. Sind also die Zinssätze in Schweizer Franken tiefer als in US-Dollars, wird damit signalisiert, dass eine Abwertung des US-Dollars erwartet wird.*

## Aufgabe 10

Internet

(Punkte = 3 1/2)

Wie nennt man ein Dienstleistungsunternehmen, welches ihren Kunden den Zugang zum Internet zur Verfügung stellt? [1/2]

- Server
- Provider
- Browser
- Explorer

Was verstehen Sie unter Spam-Mail? [1/2]

Unerwünschte Postwurfsendungen über Internet.

Was verstehen Sie unter dem Begriff Firewall? [1/2]

Ein System, welches dafür geschaffen ist, ein nicht berechtigtes Eindringen in einen Computer oder Netzwerk zu verhindern.

Welcher Teil wird bei der folgenden Internetadresse

<http://www.zarsoft.com/germany/development> als Domäne bezeichnet? [1/2]

- http:
- www
- zarsoft.com
- germany

Was ist eine Newsgroup? [1/2]

Ein Bereich im Internet, in dem Internetteilnehmer über ein gezieltes Thema diskutieren und Tipps und Tricks austauschen.

Worin besteht der Unterschied zwischen Downstream und Upstream [1/2]

Der Downstream beschreibt einen Datenfluss vom Server zum Client. Der Upstream beschreibt einen Datenfluss vom Client zum Server. Bei einem Datenfluss zu/von einem Provider haben der Upstream/Downstream nicht zwangsweise dieselbe Leistungskapazität.

Aus Gründen des einfacheren Handlings will die Abteilung ZFR vom Windows Internetexplorer auf Mozilla Firefox wechseln. Der Abteilungsleiter scheut die Lizenzkosten und das mühsame Neueingeben aller Favoriten. Wie beraten Sie den Abteilungsleiter? [1/2]

Firefox ist gratis. Das Exportieren der Favoriten im Internetexplorer und das Importieren in Firefox ist problemlos möglich.

**Allgemeines Informatikwissen (Punkte = 12)**

Ihr Kunde hat die Harddisk seines Windows-Rechners in zwei Partitionen unterteilt. Auf C: ist das Betriebssystem und auf D: sind sämtliche Programme installiert. Dies hat laut Kunde den Vorteil, dass bei defektem Betriebssystem lediglich dieses neu installiert werden muss, die Programme bleiben bestehen und funktionieren nach erneutem Installieren von Windows weiterhin. [1/2]

- Richtig  
 Falsch

Welcher der folgenden Druckertypen ist für einen normalen Büroarbeitsplatz (z.B. Sekretariat) ungeeignet? [1/2]

- Tintenstrahl  
 Matrix  
 Laser

Nennen Sie mindestens zwei Gründe weshalb es Sinn macht, sämtliche Nutzerdaten auf einer Harddisk (z.B. immer D:) abzuspeichern. [1/2]

Sinnvoll organisiert, einfach zu finden, einfacher Backup.

Welches sind die Haupteigenschaften der „Intel Centrino Technologie“? [1]

Mit der Intel® Centrino™ Mobiltechnologie hat man dank der integrierten Wireless-LAN-Funktion die Möglichkeit, ohne Kabel oder die Erweiterung durch einen Adapter eine Verbindung zum Internet oder mit einem Unternehmensnetzwerk herzustellen. Bei der Wireless-LAN-Technologie werden Funkwellen eingesetzt, um mehrere Computer drahtlos miteinander, mit dem Internet oder mit drahtgebundenen Netzwerken zu verbinden. Das bedeutet, dass es leichter ist, in Verbindung zu bleiben.

War verstehen Sie unter Kryptografie? [1/2]

Datenchiffrierung, Datenverschlüsselung

Auf einem Windows XP Rechner möchten Sie ein Programm vollständig entfernen. Was ist das richtige Vorgehen? [1/2]

- Im Startmenü den Programmeintrag löschen  
 Das gesamte Verzeichnis, in welchem das Programm installiert ist, löschen

- Das Programm über die Systemsteuerung entfernen
- Unter Windows XP installierte Programme können nicht gelöscht werden
- Den entsprechenden Eintrag von Hand in der Registry löschen

Was verstehen Sie allgemein unter einem Makro? [1/2]

Ein Makro ist ein „Werkzeug“ bzw. ein kleines Programm welches dazu dient, immer wiederkehrende Arbeitsschritte zu automatisieren. Makros können geschrieben (also programmiert) aber auch vom Normalanwender aufgezeichnet werden.

Was ist eine IP-Adresse? [1/2]

Mit der Internet Protokoll Adresse identifiziert sich ein Computer im Internet und/oder einem anderen, z.B. Firmen Netz (LAN). Die Adresse besteht aus vier maximal dreistelligen Zahlen, die durch einen Punkt getrennt sind und deren Werte zwischen 0 und 255 liegen. Für jedes Land besteht eine Organisation welche die Zuteilung der Adressen vornimmt. Da die Anzahl IP-Adressen (noch) beschränkt ist, wird diese in der Regel vom Internetprovider (ISP) dynamisch vergeben.

Was ist eine MAC-Adresse? [1/2]

Die Media Access Adresse ist ein 12-stelliger Code in der Form FF FF FF FF FF FF und ist der **Netzwerkkarte** zugeteilt. Dieser Code ist weltweit eindeutig und ändert sich beim erneuten Einwählen ins Netz – im Gegensatz zu IP-Adresse – **nicht**.

Was verstehen Sie unter Backup? [1]

Regelmässiges sichern von Daten auf externe Datenträger wie Bänder, CDs, mobile Disks usw., welches die Wiederherstellung der Daten nach einer Panne ermöglicht.

Von was hängt das schnelle Sortieren und Selektieren grosser Datenmengen in erster Linie ab? [1/2]

- Indexierung der Tabellen in der Datenbank
- Breite der Spalten
- Grösse der Harddisk
- Bildschirmauflösung
- Sortieren und selektieren geht immer gleich schnell

Ein ansonsten äusserst guter Mitarbeiter installiert auf seinem Rechner immer wieder Computerspiele und andere „persönliche“ Software. Nennen Sie Gründe, weshalb Sie das als IT-Leiter nicht akzeptieren würden und wie Sie dies unterbinden könnten. [1/2]

Es besteht die Gefahr des Einschleusens von Viren- und Spyprogrammen. Als Massnahme könnten sie die Rechte des Mitarbeiters auf dem Rechner einschränken.

Wie heisst das heute am meisten verbreitete Netzwerk-Protokoll? [1/2]

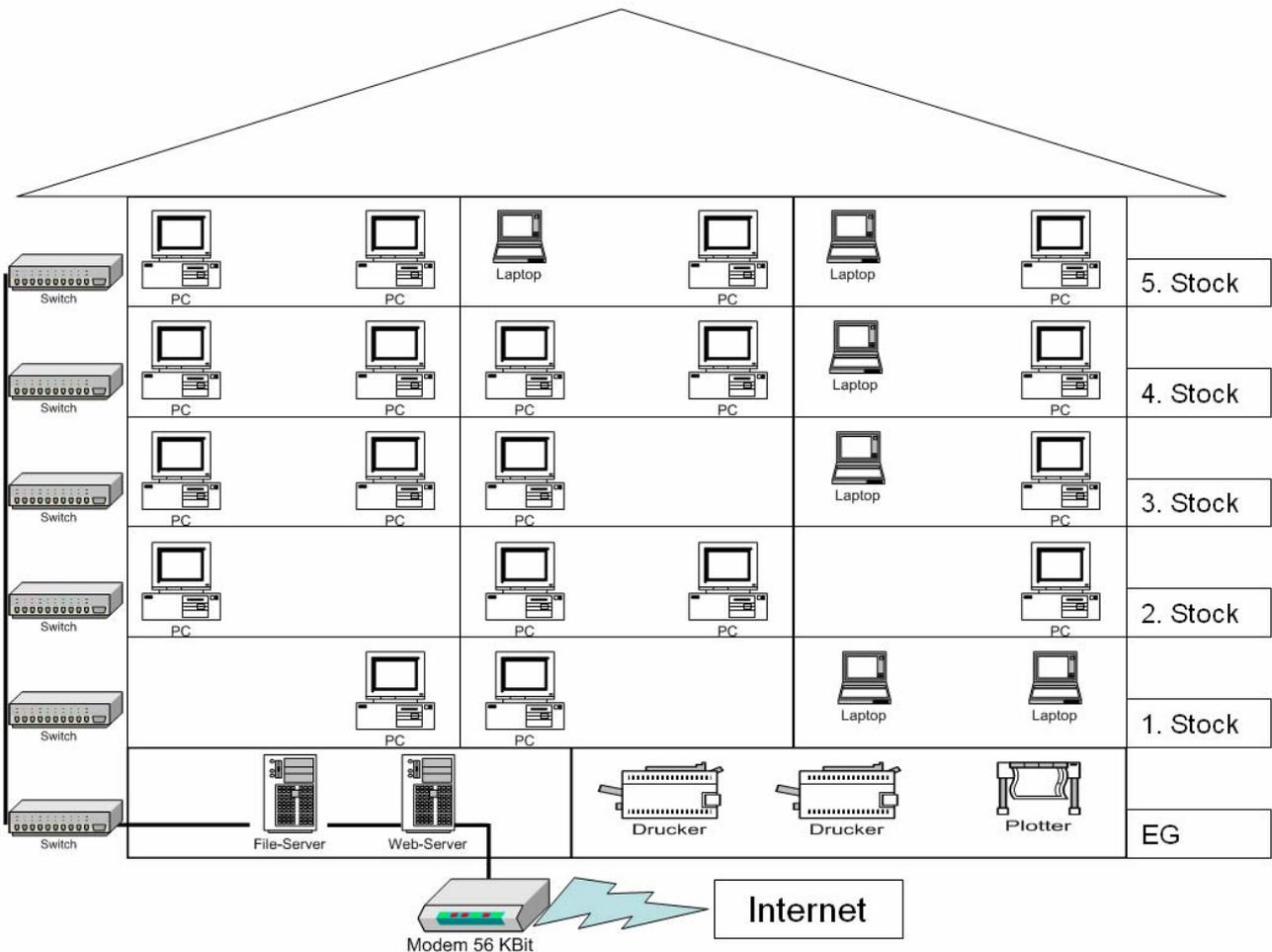
- AppleTalk
- TCP/IP
- P2P
- NetBEUI

Was versteht man unter MPEG? [1/2]

- Multimedia-Spiel
- Algorithmus zur Überwachung der Datenübertragung
- Komprimierungsnorm für Videos
- Kopierschutz für CD-ROM bzw. DVD

Wie nennt man ein firmeninternes Netz mit Internet-Technologie? [1/2]

- WAN
- LAN
- Intranet
- Hotmail



Im oben abgebildeten, neu zu beziehenden Gebäude sind sämtliche Rechner (ca. 12 pro Stockwerk) über je einen Switch pro Stockwerk durch eine 1 Gigabit Glasfaser-Leitung miteinander vernetzt. Alle sehr leistungsstarken Server und Drucker stehen in einem leeren Büro im Erdgeschoss, gleich hinter dem Empfang der Firma, links beim Haupteingang. Vor dem Umzugstermin werden Sie gebeten, stichwortartig Ihre Meinung zu den sich dabei stellenden Problemen bzw. dem gesamten Vorhaben zu äussern:

- Netz Performance [ 1/2]  
Äusserst schnelles Netzwerk
- Datensicherheit [ 1/2]  
Schlecht, Jedermann hat Zutritt zum Server
- Internet Zugriff [1/2]  
56 KBit ist viel zu langsam (vgl. Gb-Leitung)
- Benutzerkomfort [1/2]  
Grässlich, jeder Ausdruck muss im EG geholt werden
- Internet- Zugriff -**Sicherheit** [1]  
56 KBit ist viel zu langsam (vgl. Gb-Leitung), ein Webserver ohne Firewall ist tödlich

Welche Bildschirmtechnologie ist moderner? [1/2]

- TFT
- CRT

Wozu kann ein Modem verwendet werden: [1/2]

- Als Mikrophon/Lautsprechersystem
- als Mailbox-Software
- als Memory-Erweiterung
- als Digital-Analog-Wandler

**Excel**

**(Punkte = 6 1/2)**

Sie sollen die Umsatzzahlen der ersten drei Monate des Jahres von allen drei Filialen mit Hilfe eines Diagramms darstellen. Mit welchem Diagrammtyp ist das unmöglich? [1/2]

- Flächendiagramm
- 3D-Säulendiagramm
- Kreisdiagramm
- Netzdiagramm

Wie können Sie ein Tabellenblatt ausdrucken? [1/2]

- Menü: Datei | Drucken
- Tastenkombination: Ctrl + D

- Menü: Bearbeiten | Drucken

Wie markieren Sie mehrere, zusammenhängende Zellen? [1/2]

- Mit gedrückter Ctrl-Taste und Pfeiltasten  
 Mit gedrückter rechter Maustaste  
 Mit gedrückter linker Maustaste

	A	B
1	Januar	100
2	Februar	200
3	März	300
4	Summe	500

In der Zelle B4 steht die Formel: =SUMME(B1:B3).

Weshalb ergibt diese (vgl. Bild) 500 und nicht 600? [1/2]

In Zelle B1 stehen die Buchstaben IOO und nicht die Ziffern 100

In der Zelle G10 steht die Zahl 200. In der Zelle darunter (G11) geben Sie die Formel: =G10\*10% ein. Was für ein Resultat erhalten Sie? [1/2]

- 20   
 2  
 20%

Welche der hier gezeigten Formeln liefert das auf Fünf Rappen gerundete Resultat (123.45)? [1/2]

- =RUNDEN(2\*A1;0)/2  
 =RUNDEN(2\*A1;1)/2   
 =RUNDEN(A1;50)  
 =RUNDEN(A1;5)

In einer Zelle steht die Formel = \$A\$2\*A3 + \$B5. Wenn Sie die Formel eine Zeile nach unten kopiere, was für eine Formel steht in der unteren Zelle? [1/2]

- \$A\$2\*A3 + \$B5  
 \$A\$2\*A4 + \$B5  
 \$A\$2\*A4 + \$B6   
 \$A\$3\*A4 + \$B6

Sobald der Wert in der Zelle B10 kleiner als 20 ist, soll in der Zelle daneben (C10) die Warnung „Achtung“ angezeigt werden. Welche der folgenden Formel bewirkt dies? [1/2]

- =WENN(B10>20;"Achtung";"  
 =WENN(B10;KLEINER(20);"Achtung")  
 =WENN(B10<20;"Achtung";"

Ist der oben erwähnte Wert unter 20, soll dieser Wert automatisch rot dargestellt werden. Ist dies ohne Makroprogrammierung möglich? [1/2]

- Ja
- Nein

Mit welcher Funktion können Sie in der Zelle A1 immer das aktuelle Datum anzeigen? [1/2]

=JETZT() oder =HEUTE()

Welches Zellenformat wählen Sie, um ein Datum so: Di, 12.02.2006 anzuzeigen? [1/2]

- TTTT, TT.MM.JJ
- TTTT, .MM.JJJJ
- TTT, TT.MM.JJJJ
- TT.MM.JJJJ

Sie möchten in einem Tabellenblatt immer wieder denselben Bereich drucken. Welche der folgenden Variante eignet sich am besten? [1/2]

- Löschen des nicht zu Druckenden
- Markieren der nötigen Spalten
- Druckbereich festlegen
- Zoom passend einstellen
- Druckertreiber entsprechend anpassen

Sie geben in eine Zelle 12.2.04 ein was dazu führt, dass Ihre Eingabe als Datum 12.02.2004 dargestellt wird. Sie wollten aber eigentlich die Zahl 12204 (als Betrag gemeint) eingeben. Um Ihren Irrtum zu korrigieren löschen Sie Ihre falsche Eingabe mit der „Delete“ Taste. Sie geben nun die korrekte Zahl 12204 ein. Entgegen Ihren Erwartungen erscheint in der Zelle nun 30.05.1933. Woran liegt das? [1/2]

Excel erkennt 12.2.04 als Datum und formatiert die Zelle auf 12.02.2004. Beim Löschen des Zellinhaltes wird das Datum, nicht aber das Format gelöscht. 12204 wird anschliessend als 12204-ter Tag nach dem 1.1.1901 dargestellt.

**Word**

**(Punkte = 4 1/2)**

Beim Installieren von MS-Office bzw. MS-Word wird automatisch die Datei Normal.dot generiert. Wozu dient diese? [1/2]

Sie ist bezüglich des Seitenformats, Schriftart usw. die Basis für alle neuen Standard-Dokumente.

Sämtliche Dokumente eines KMU werden zwar in Word, aber auf einem Apple iMac G5 erstellt. Was muss der Schreiber machen, damit Sie diese Dokumente in Word auf Ihrem Windows Rechner überarbeiten bzw. weiter verwenden können? [1/2]

Nichts, oder je nach Wordversion abspeichern in RTF-Format

Wie markieren Sie in einem Dokument mehrere, **nicht** aufeinander folgende Wörter? [1/2]

- Mit gedrückter linker Maustaste
- Ctrl + Taste F8
- Ctrl + Doppelklick auf die zu markierenden Wörter
- Das geht nicht

Bei welchem der folgenden Begriffe handelt es sich um eine Zeichenformatierung? [1/2]

- Erstzeilen Einzug
- Ausrichtung
- Tiefgestellt
- Zeilenabstand

Welche Taste muss zusätzlich bzw. vorher zu  gedrückt werden, um das @-Zeichen darzustellen? [1/2]

- Alt
- Ctrl
- Shift
- Alt Gr

Wie nennt man die Ansicht, welche man beim Erstellen von grösseren Dokumenten zum Organisieren der Struktur wählen muss? [1/2]

- Normalansicht
- Weblayoutansicht
- Seitenlayoutansicht
- Gliederungsansicht
- Lesemodusansicht

Sie arbeiten in Word und wollen – ohne Word zu schliessen – eine bestehende Worddatei löschen. Wie können Sie das machen? [1/2]

- Im Menü: Datei | Eigenschaften | Register: Inhalt
- Im Fenster Datei | öffnen
- Das ist nur mit dem Explorer möglich
- Das geht nur mit Hilfe eines Makros

- Keine der oben stehenden Antworten trifft zu

In einem 100-seitigen Dokument mit mehreren Haupt- und Untertiteln wollen Sie ein sich anpassendes Inhaltsverzeichnis einfügen. Dies ist nur möglich wenn: [1/2]

- Wenn das Dokument mit den Formatvorlagen Überschrift 1, Überschrift 2, Überschrift 3 usw. gegliedert ist.
- Wenn das Dokument zuerst gespeichert wird
- Wenn das Dokument als Webseite gespeichert ist
- Wenn das Dokument mit Nummerierungen bzw. Aufzählungen formatiert ist
- Inhaltsverzeichnisse müssen manuell erstellt werden

Beim Erfassen von Text in Word werden gewisse Wörter mit einer roten, andere mit einer grünen Wellenlinie unterstrichen. Was bedeutet das? [1/2]

Roter Text = Orthographiefehler, grüner Text = Grammatikfehler

**Access**

**(Punkte = 1 1/2)**

Sie lassen von einem Programmierer eine Applikation in Access entwickeln und bezahlen dafür Fr. 4'500.-. Da auf dem Rechner weder Access noch die MS-Office installiert sind und Sie aus Kostengründen auf den Kauf einer entsprechenden Lizenz verzichten wollen, offeriert Ihnen der Programmierer das Installieren einer sog. Access Runtime-Version. Ist das möglich bzw. rechtlich legal? [1/2]

- Ja
- Nein

Mit Hilfe einer bestehenden Access-Applikation werden Produktionsdaten aus Excel jeweils monatlich importiert und weiterverarbeitet. Kann die Applikation so abgeändert werden, dass das Importieren entfällt d.h. können Exceltabellen direkt in Access eingebunden und damit gearbeitet werden? [1/2]

- Ja
- Nein

In einer Access-Datei sind Kunden und die entsprechenden Bestellinformationen in mehreren verschiedenen Tabellen vorhanden. Es sollen nun sämtliche Kunden mit einem professionell gelayouteten Serienbrief (mit Word) angeschrieben werden. Welche der folgenden Aussage trifft zu? [1/2]

- Die Daten müssen vorgängig in einer einzelnen Tabelle zusammengeführt werden.
- Word kann auf keine Daten aus Access-Abfragen zugreifen
- Word kann nur auf Access Daten zugreifen, wenn keine Umlaute (öäüè) vorhanden sind
- Die Daten müssen in einer Abfrage aufbereitet werden
- Die Kunden müssen mit Hilfe eines Berichts angeschrieben werden

PowerPoint

(Punkte = 2)

Welche der folgenden Aussage trifft **nicht** zu? Menü Ansicht ; Master ; Folienmaster. [1/2]

- Hier kann die Schriftart sämtlicher Folien formatiert werden
- Hier können die Textanimationen definiert werden
- Hier kann der Seitenrand aller Folien eingestellt werden
- Dieser Befehl steht bei allen Powerpoint Präsentationen zur Verfügung
- Hier kann allen Folien ein Design zugewiesen werden

Eine PowerPoint Präsentation hat standardmässig die Endung .ppt. Eine Ihrer Präsentationen hat die Erweiterung .pps. Was bedeutet dies? [1/2]

- Diese Datei wurde irrtümlich umbenannt
- Diese Datei kann auch auf einem PC gezeigt werden, bei dem Powerpoint nicht installiert ist
- Diese Datei startet beim Doppelklicken automatisch im Präsentationsmodus
- Diese Datei ist Passwort geschützt
- Das ist keine PowerPoint-Datei

Sämtliche Grafikdateien mit den Erweiterungen emf ; wmf ; jpg ; jpeg ; ifij ; jpe ; png ; bmp können in PowerPoint eingefügt werden. [1/2]

- Richtig
- Falsch

Welche der folgenden Aussage trifft zu? [1/2]

- Diagramme dieser Art können in PowerPoint nicht erstellt werden
- Diagramme dieser Art können in PowerPoint problemlos erstellt werden
- Diagramme dieser Art können nur in Excel erstellt, dann aber in PowerPoint übernommen werden
- Diagramme dieser Art eignen sich generell nicht für PowerPoint
- Diagramme dieser Art müssen vor dem Einfügen in PowerPoint mit einem Grafikprogramm (z.B. Photoshop) überarbeitet werden

